

Amtsblatt der Europäischen Union

C 365



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang
23. September 2022

Inhalt

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLIEßUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

570. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – Videokonferenz über Interactio, 15.6.2022-16.6.2022

2022/C 365/01 EntschlieÙung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ukraine — Hilfe und Wiederaufbau — Vorschläge der europäischen Zivilgesellschaft“ 1

STELLUNGNAHMEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

570. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – Videokonferenz über Interactio, 15.6.2022-16.6.2022

2022/C 365/02 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wiederaufbau der europäischen Möbelindustrie — für eine innovative, grüne und kreislauforientierte Wirtschaft“ (Initiativstellungnahme) 7

III *Vorbereitende Rechtsakte*

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

570. Plenartagung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses – Videokonferenz über Interactio, 15.6.2022-16.6.2022

2022/C 365/03 Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu a) „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“ (COM(2022) 27 *final*) und zu b) „Digitale Rechte und Grundsätze“ (Sondierungsstellungnahme) 13

2022/C 365/04	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)“ (COM(2022) 68 <i>final</i> — 2022/0047 (COD))	18
2022/C 365/05	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Chip-Gesetz für Europa“ (COM(2022) 45 <i>final</i>)	23
2022/C 365/06	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)“ (COM(2022) 46 <i>final</i> — 2022/0032 (COD))	34
2022/C 365/07	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von ‚Horizont Europa‘ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips“ (COM(2022) 47 <i>final</i> — 2022/0033 (NLE))	40
2022/C 365/08	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ (COM(2022) 150 <i>final</i> — 2022/0099 (COD))	44
2022/C 365/09	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009“ (COM(2022) 151 <i>final</i> — 2022/0100 (COD))	50
2022/C 365/10	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer“ (COM(2022) 171 <i>final</i> — 2022/0111 (COD))	55
2022/C 365/11	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine“ (COM(2022) 242 <i>final</i> — 2022/0166 (COD))	57
2022/C 365/12	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Reaktion auf staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten an der EU-Außengrenze“ (JOIN(2021) 32 <i>final</i>)	60
2022/C 365/13	Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“ (COM(2022) 89 <i>final</i> — 2022/0068 (COD))	66

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

570. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES –
VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 15.6.2022-16.6.2022**Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ukraine — Hilfe und Wiederaufbau — Vorschläge der europäischen Zivilgesellschaft“**

(2022/C 365/01)

Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 4 der Geschäftsordnung
Verabschiedung im Plenum	16.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	206/2/2

Kernbotschaften

- 1. EU-Bewerberstatus für die Ukraine:** Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) fordert den Europäischen Rat auf, der Ukraine auf seiner Tagung am 23./24. Juni 2022 den Status eines EU-Bewerberlandes zuzuerkennen. Die Zuerkennung des EU-Bewerberstatus für die Ukraine darf indes den laufenden Beitrittsprozess des Westbalkans nicht beeinträchtigen. Der EWSA spricht sich für eine schrittweise Integration auf der Grundlage der Umsetzung des gemeinsamen Besitzstands aus.
- 2. Die europäische Zivilgesellschaft steht solidarisch an der Seite der Ukraine und des ukrainischen Volkes:** Die Zivilgesellschaft hat rasch und effizient reagiert und eine beispiellose Welle der Hilfsbereitschaft unter den Bürgerinnen und Bürgern ausgelöst. Die humanitäre Hilfe muss aufgestockt werden und sollte direkt an zivilgesellschaftliche Organisationen ausgezahlt werden. Spezialisierte NGO und zivilgesellschaftliche Organisationen sollten ernsthaft in die Planung und Überwachung der humanitären Hilfe der EU und der einzelnen Länder einbezogen werden.
- 3. Eine Perspektive für Flüchtlinge:** Der EWSA fordert, dass Flüchtlingen in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und den Zugang zum Arbeitsmarkt dieselben Rechte eingeräumt werden wie EU-Bürgerinnen und -Bürgern (Anerkennung von Qualifikationen, Zugang zu Arbeitsvermittlungsdiensten, Sprachkurse, Gesundheits- und Bildungssysteme); beides kann zunehmender Armut unter den Flüchtlingen entscheidend vorbeugen. Die Sozialpartner können durch Tarifverhandlungen und Ad-hoc-Maßnahmen die Integration der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer fördern und sie davor schützen, Opfer von Ausbeutung und Sozialdumping zu werden. Der EWSA weist nachdrücklich auf die Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft für den Schutz und die Wiedereingliederung oft vergessener schutzbedürftiger Gruppen hin: unbegleitete Minderjährige, von ihren Familien/Sorgeberechtigten getrennte Kinder und Kinder aus Heimen, Menschen mit Behinderungen, Roma-Minderheiten und Opfer sexueller Gewalt.

4. **Wiederaufbau:** Es bedarf europäischer und internationaler finanzieller Soforthilfe, um die vollkommene Zerstörung der ukrainischen Wirtschaft zu verhindern. Für KMU, ukrainische Landwirte für die nächste Ernte und für die ukrainische Zivilgesellschaft muss finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden, auch für Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, damit sie in Kriegszeiten voll funktionsfähig bleiben. Beim Wiederaufbau sollte auf Innovationen gesetzt werden. Die Organisationen der Zivilgesellschaft müssen eng einbezogen werden, um sicherzustellen, dass Reformen der Rechtsstaatlichkeit, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung sowie der ökologische und der digitale Wandel auch wirklich umgesetzt werden können.
5. **Wirtschaftskrise:** Die Durchführung der Maßnahmen für den ökologischen Wandel in der EU sollte durch den Krieg nicht beeinträchtigt werden. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Institutionen auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige Rohstoffspekulationen einzudämmen, die Markttransparenz zu verbessern und alle Hindernisse für die Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorübergehend aufzuheben, um die Lebensmittelpreiskrise abzufedern. Der EWSA betont, dass weder „NextGenerationEU“ noch die darin enthaltene Aufbau- und Resilienzfazilität noch die Flexibilität des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ausreichen, um den durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Finanzbedarf vollständig zu decken.
6. **Die Rolle der Zivilgesellschaft:** Der EWSA pflegt schon seit Langem Beziehungen zu ukrainischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, die gerade jetzt äußerst wichtig sind, um die Kanäle offen zu halten und eine Teilhabe am EU-Integrationsprozess zu ermöglichen. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, den Kapazitätsaufbau zu beschleunigen und die organisatorische und finanzielle Unterstützung für ukrainische Organisationen der Zivilgesellschaft erheblich aufzustocken. Er regt an, Partnerschaften zwischen Jugendorganisationen aus der EU und der Ukraine aufzubauen, und schlägt vor, eine Veranstaltung zum Jugendaktivismus und ihrer Rolle im künftigen Wiederaufbau der Ukraine zu organisieren. Der EWSA selbst verpflichtet sich dazu, die Zusammenarbeit und den Austausch mit ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft auszubauen und sich weiterhin für die Wahrung der Solidarität und Großzügigkeit der EU gegenüber der Ukraine einzusetzen. Zu diesem Zweck wird der EWSA am 19. Juli in Krakau eine Veranstaltung mit der ukrainischen Zivilgesellschaft und der Zivilgesellschaft der EU organisieren.

Gleichzeitig betont der EWSA, dass die verbleibenden unabhängigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in Russland nicht im Stich gelassen werden dürfen.

DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS (EWSA)

1. steht solidarisch an der Seite des ukrainischen Volks und verurteilt erneut entschieden die ungerechtfertigte und grundlose Aggression der russischen Föderation unter Führung von Präsident Wladimir Putin gegen die Ukraine und verweist diesbezüglich auf seine am 24. März 2022 verabschiedete Entschließung „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“⁽¹⁾;
2. betont, dass dieser seit nunmehr fast vier Monaten andauernde tragische Krieg auf europäischem Boden eine sehr hohe Zahl von Todesopfern, auch unter der Zivilbevölkerung, gefordert und massive Zerstörungen und Leid verursacht hat; er hat zur Zunahme der Armut weltweit und zu unermesslichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Schäden sowie einer beispiellosen Welle von Flüchtlingen und Vertriebenen geführt; fordert, das humanitäre Völkerrecht einzuhalten und Kriegsverbrechen, die von den Aggressoren in ukrainischen Städten und Dörfern begangen werden, ordnungsgemäß zu erfassen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;
3. fordert einen sofortigen Waffenstillstand seitens aller Beteiligten, bekräftigt, dass letztlich immer eine diplomatische Lösung angestrebt werden sollte, und betont, dass die Suche nach einem friedenserhaltenden Ansatz und Verhandlungen eine Priorität auf allen Ebenen der politischen Debatte sein müssen; fordert gleichzeitig den vollständigen Abzug russischer Truppen aus der Ukraine; fordert die EU nachdrücklich auf, ihre seit dem ersten Tag des Krieges geleistete Unterstützung für die Ukraine und ihre Bevölkerung fortzusetzen; fordert eine genaue Beobachtung der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Sanktionen infolge der militärischen Aggression Russlands;
4. hält fest, dass der Krieg an der EU-Ostgrenze auch einen Angriff auf die Geschichte, das Weltbild und die Identität der EU darstellt, und betont, dass infolge des Krieges die Freiheit und die Rechte der EU-Bürgerinnen und -Bürger und anderer Einwohner sowie das europäische Modell der sozialen Marktwirtschaft bedroht sind; betont, dass die Europäische Union auf Frieden und Wohlstand gründet und dass zivilgesellschaftliche Organisationen in den letzten Jahrzehnten entscheidend dazu beigetragen haben, in Europa eine Kultur des Friedens aktiv zu fördern, zu begünstigen und zu erhalten;
5. betont, dass die Russische Föderation und ihre aktuellen Vertreter aus internationalen Gremien und Organisationen ausgeschlossen werden müssen, und zwar zunächst aus solchen, die sich der Wahrung des Friedens, dem Schutz der Menschenrechte und der Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung und eines sicheren Umfelds verschrieben haben;

⁽¹⁾ ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1.

Humanitäre Lage

6. merkt an, dass seit Beginn der Aggression Russlands mehr als 6,8 Millionen Menschen ⁽²⁾ aus der Ukraine geflohen sind, was aus dieser Flüchtlingskrise die am schnellsten wachsende seit dem Zweiten Weltkrieg macht; macht ferner auf die 8 Millionen Binnenflüchtlinge in der Ukraine ⁽³⁾ aufmerksam und stellt fest, dass somit rund ein Drittel der Bevölkerung der Ukraine ihre Häuser oder Wohnungen verlassen mussten;
7. weist darauf hin, dass die europäischen Länder, und zwar Polen, Rumänien, Ungarn, die Tschechische Republik, die Slowakei und die Republik Moldau ⁽⁴⁾, einen enormen Zustrom ukrainischer Flüchtlinge erfahren haben und dass diese Länder und insbesondere die dort tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen rasch und effizient reagiert haben, was eine beispiellose Welle der Hilfsbereitschaft unter den dortigen Bürgerinnen und Bürgern ausgelöst hat;
8. betont, dass die EU-Mittel für humanitäre Hilfe aufgestockt werden müssen und insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene ausgezahlt werden sollten, wobei zivilgesellschaftliche Organisationen, die sich für die sozioökonomische Integration von Flüchtlingen einsetzen, direkt unterstützt und einbezogen werden sollten;
9. ruft die Mitgliedstaaten und Regionen der EU sowie die Organisationen der Zivilgesellschaft auf, die Möglichkeiten zur Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine, die sich aus dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) vom 8. März 2022 sowie aus dem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Verordnung zu REACT-EU vom 23. März 2022 ergeben, möglichst schnell und möglichst wirksam zu nutzen; betont ferner, dass entsprechende Unterstützungsleistungen in erster Linie durch zivilgesellschaftliche Organisationen, einschließlich spezialisierter NGO, verteilt und zivilgesellschaftliche Organisationen direkt in die Organisation und Überwachung der humanitären Hilfe der EU und der einzelnen Länder einbezogen werden sollten;
10. empfiehlt eine Neuzuweisung der im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 und des REACT-EU-Instruments eingesparten Mittel unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, sodass diese schnell und flexibel auf Maßnahmen zur Unterstützung von Flüchtlingen übertragen werden können. Ferner regt er an, zu diesem Zweck einen speziellen Fonds einzurichten, falls die derzeit verfügbaren Mittel für die Aufnahme der Flüchtlinge, ihre soziale Inklusion und ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt (einschließlich Gesundheitsversorgung, Unterbringung, Lebensmittel, materielle Hilfe, Schulungsprogramme und öffentliche Arbeitsverwaltungen) nicht ausreichen;
11. unterstreicht, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der europäischen Reaktion auf die COVID-19-Krise das Gefühl hatten, dass die EU sie schützt und Perspektiven eröffnet, insbesondere durch die Einrichtung des SURE-Instruments und von „NextGenerationEU“; betont, dass weder „NextGenerationEU“ noch die darin enthaltene Aufbau- und Resilienzfazilität noch die Flexibilität des laufenden mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 ausreichen, um den durch den Krieg in der Ukraine entstandenen Finanzbedarf vollständig zu decken; hält fest, dass diese Instrumente in Bezug auf ihre Größenordnung nicht darauf ausgelegt waren, die neuen Herausforderungen aufgrund der russischen Aggression und Invasion zu bewältigen und gleichzeitig Investitionen in die Programme und Maßnahmen der EU aufrechtzuerhalten, einschließlich wichtiger Prioritäten wie des gerechten, ökologischen und digitalen Wandels;
12. betont, dass es dringend einer besseren Erfassung und Koordinierung der an humanitären und medizinischen Hilfsleistungen beteiligten Akteure bedarf, um sicherzustellen, dass solche Hilfsleistungen alle Kriegsbetroffenen schnell und effizient erreichen;
13. betont die Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen und -tätigkeiten im Hinblick auf verschiedene Bereiche wie die Achtung der Menschenrechte und die Dokumentation von Kriegsverbrechen und begrüßt die Einrichtung der Beratungsgruppe für Gräueltaten (ACA) durch die Europäische Union, die Vereinigten Staaten und das Vereinigte Königreich;
14. betont, dass Flüchtlinge aus der Ukraine auf der gleichen Grundlage wie EU-Bürgerinnen und -Bürger Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen sowie zu grundlegender Unterstützung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, zu Notfallverhütung und Schwangerschaftsabbruch sowie zur Geburtshilfe für Vergewaltigungsoffer erhalten sollten;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Situation unbegleiteter Minderjähriger, von ihren Familien/Sorgeberechtigten getrennter Kinder und von Kindern aus Heimen aus der Ukraine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um sicherzustellen, dass ihre unmittelbaren Bedürfnisse erfüllt werden, ihre Identität ordnungsgemäß festgestellt und ihr weiterer Verbleib verfolgt wird. Außerdem sollten Daten zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, um diese Kinder mit ihren Familien zusammenzuführen oder sie später wieder in die ukrainische Gesellschaft zu integrieren. Sie müssen vor Missbrauch und Menschenhandel geschützt werden;

⁽²⁾ UNHCR, 31. Mai 2022.

⁽³⁾ UNHCR, 23. Mai 2022.

⁽⁴⁾ UNHCR, 31. Mai 2022.

16. weist auf die schreckliche Situation von Menschen mit Behinderungen hin, die versuchen, aus den Kriegsgebieten in der Ukraine zu fliehen, oder die als Flüchtlinge in den Aufnahmeländern vor erheblichen Schwierigkeiten stehen; pocht darauf, dass alle Flüchtlinge unabhängig von ihrem ethnischen Hintergrund, ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrer Behinderung gleich behandelt werden sollten. Menschen mit Behinderungen sollten umfassende Unterstützung erhalten, um ein unabhängiges Leben zu führen, und im Aufnahmeland nicht zur Unterbringung in einer Betreuungseinrichtung gezwungen werden;

17. betont, dass die Erwerbsbeteiligung maßgeblich für die Integration und die Verringerung von Armut ist; weist eindringlich darauf hin, dass Flüchtlinge aus der Ukraine Gefahr laufen, den geringsten Schutz zu genießen, den niedrigsten Lohn zu erhalten, in Bereichen zu arbeiten, für die sie überqualifiziert sind, und zu der am stärksten benachteiligten Gruppe auf dem Arbeitsmarkt zu werden sowie weder über Sozialschutz noch das Recht auf Versammlungsfreiheit oder Arbeitnehmerrechte verfügen; hebt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit hervor, ungleiche Arbeitsbedingungen angemessen anzugehen sowie sicherzustellen, dass ukrainische Arbeitskräfte dieselben Rechte genießen wie EU-Bürger und dass sie nicht Opfer von Ausbeutung und Sozialdumping werden; fordert, mittel- und langfristige Strategien für diejenigen Ukrainerinnen und Ukrainer, die in ihrem Aufnahmeland bleiben möchten, zu entwickeln, um sie vollständig in die EU-Arbeitsmärkte zu integrieren;

18. hebt die entscheidende Rolle hervor, die die Sozialpartner durch Tarifverhandlungen und Ad-hoc-Maßnahmen und -Vereinbarungen spielen können, um die Eingliederung von Arbeitnehmern aus der Ukraine in den EU-Arbeitsmarkt zu erleichtern; weist darauf hin, dass Arbeitsagenturen Flüchtlingen die gesamte Palette von Dienstleistungen — u. a. Beratung, Erstellung von Bewerberprofilen, Vermittlung, Bereitstellung von Unterstützungsinstrumenten — bieten sollten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, Dienste einzurichten oder zu fördern, die Flüchtlinge mit potenziellen Arbeitgebern zusammenbringen;

19. betont, dass die Anerkennung von Qualifikationen eine wesentliche Voraussetzung für die Eingliederung von Flüchtlingen aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt der Aufnahmeländer und für die Vermeidung prekärer Beschäftigungsverhältnisse ist; fordert nachdrücklich, wirksame Regeln und Leitlinien für eine rasche, aber sorgfältige Anerkennung von Qualifikationen, den Zugang zu Sprachkursen und den Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung für junge Menschen, die aus der Ukraine fliehen, festzulegen;

20. betont, dass alle notwendigen Schritte unternommen werden müssen, damit Erwachsene und Kinder, die in der EU Zuflucht suchen, ihren Bildungsweg fortsetzen können, und unterstreicht, dass in den Schulen nicht nur der Überwindung von Sprachbarrieren, sondern auch der Behandlung von Traumata, die langfristige negative Folgen haben können, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

21. betont, dass Flüchtlingen aus der Ukraine der gleiche Zugang zu Sozialsystemen und -diensten wie EU-Bürgerinnen und -Bürgern gewährt werden muss;

Wiederaufbau und EU-Perspektive der Ukraine

22. begrüßt die Einrichtung einer internationalen „Plattform für den Wiederaufbau der Ukraine“, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Entlastung und Wiederaufbau der Ukraine“ vorgesehen ist, wie auch die führende Rolle der EU bei der Mobilisierung internationaler Hilfen für die Ukraine;

23. fordert die Europäische Union auf, Soforthilfen für KMU in der Ukraine bereitzustellen, die zunächst dazu dienen sollten, diesen KMU das Überleben zu sichern und in der Folge ihr Wachstum zu fördern. Als weiteres zentrales Ziel der Bemühungen der EU in der Ukraine muss die vollkommene Zerstörung der Wirtschaft in der Ukraine verhindert werden;

24. betont, dass der Wiederaufbau der Ukraine nach dem Krieg als einmalige Gelegenheit zum Aufbau einer stärkeren Zivilgesellschaft und einer neuen Wirtschaft genutzt werden sollte, die auf den neuesten grünen und digitalen Technologien beruht und sich auf Innovationen stützt;

25. weist indes nachdrücklich darauf hin, dass Reformen der Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung sowie der ökologische und der digitale Wandel Prioritäten sind, die ohne echte Beteiligung der Zivilgesellschaft nicht verwirklicht werden können, und fordert, zivilgesellschaftliche Organisationen eng in die Wiederaufbaumaßnahmen, auch in die Planung und Umsetzung der Fazilität „RebuildUkraine“, einzubeziehen, da sie am besten in der Lage sind, die Bedürfnisse der ukrainischen Bürgerinnen und Bürger mitzuteilen und die Überwachung des Wiederaufbaus und der Angleichung an das EU-Recht zu unterstützen;

26. betont, dass der Konflikt und seine Folgen die Strategien für den grünen Wandel in der EU nicht untergraben dürfen, sondern vielmehr deren Umsetzung beschleunigen sollten;

27. fordert den Rat und das Europäische Parlament auf, die Nutzung von Gasspeicheranlagen in benachbarten Drittländern in Erwägung zu ziehen, was insbesondere in der Ukraine einen Mehrwert für die Versorgungssicherheit bringen wird;

28. weist auf die weltweite Lebensmittelpreiskrise hin, die durch den Krieg in der Ukraine noch verschärft wurde, und fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Organe auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um übermäßige Rohstoffspekulationen einzudämmen und die Markttransparenz zu verbessern;

29. betont, dass jetzt Handeln erforderlich ist, um die ukrainischen Landwirte für die nächste Ernte zu unterstützen; fordert darüber hinaus, alle (administrativen und physischen) Hindernisse für den freien Warenverkehr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unverzüglich und vorübergehend abzuschaffen, um die Einfuhrmengen in den EU-Binnenmarkt sowie in andere Weltregionen, etwa nach Afrika, in Sektoren, in denen die Ukraine noch exportieren kann, rasch zu erhöhen; fordert die unverzügliche Wiedereröffnung der ukrainischen Häfen und die Entminung des Gebiets unter dem Schutz der Vereinten Nationen, damit landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Mais, Sonnenblumenöl, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen und Honig ausgeführt werden können;

30. fordert den Europäischen Rat auf, der Ukraine auf seiner Tagung im Juni 2022 den Status eines EU-Bewerberlandes zuzuerkennen;

31. befürwortet die Aufnahme der Ukraine in die EU auf der Grundlage von Leistungen und im Einklang mit den vereinbarten Standards für den EU-Beitritt. Dies darf jedoch den laufenden Beitrittsprozess des Westbalkans nicht beeinträchtigen⁽⁵⁾; ist der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik und ihre Finanzinstrumente in den kommenden Jahren entsprechend angepasst werden müssen, damit die Herausforderungen des Wiederaufbaus der Ukraine nach dem Krieg bewältigt werden können; fordert eine eingehende Analyse des wirtschaftlichen und sozialen Potenzials der Integration der Ukraine in den Binnenmarkt;

32. merkt an, dass die EU unter Aufrechterhaltung ihrer Beitrittskriterien einen stufenweisen Ansatz für die Umsetzung des gemeinsamen Besitzstands festlegen kann; betont, dass angesichts jedweder militärischen Aggression die Einheit zwischen den EU-Mitgliedstaaten auch weiterhin als Regel für die Erweiterungspolitik gelten muss; empfiehlt, andere Möglichkeiten für Nicht-EU-Mitgliedstaaten auszuloten, um an der wirtschaftlichen, sozialen und sicherheitstechnischen Architektur der EU teilzuhaben; weist jedoch darauf hin, dass eine entsprechende Partnerschaft oder Assoziierung nicht als Alternative zur EU-Mitgliedschaft betrachtet werden sollte;

Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft

33. hebt hervor, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dank seiner langjährigen Arbeit im Bereich der bilateralen Kontakte zwischen der Zivilgesellschaft der EU und der ukrainischen Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, den Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen der Ukraine aufrechtzuerhalten und die Kanäle zu ihnen offen zu halten; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Erfolge bereits etablierter Mechanismen, insbesondere der Plattform der Zivilgesellschaft EU-Ukraine und der internen Beratungsgruppen EU-Ukraine, die im Rahmen des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine eingerichtet wurden; fordert die EU auf, die Beteiligung ukrainischer zivilgesellschaftlicher Organisationen an den Netzen zivilgesellschaftlicher Organisationen in der EU zu unterstützen;

34. unterstreicht, dass mit dem Kapazitätsaufbau der zivilgesellschaftlichen Organisationen der Ukraine begonnen werden muss, um ihnen die Möglichkeit zur Beteiligung am EU-Integrationsprozess sowie zur Mitgestaltung und Überwachung dieses Prozesses zu geben;

35. betont, dass die Unterstützung der ukrainischen Zivilgesellschaft, einschließlich Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaften, durch zweckgebundene EU-Mittel verstärkt werden muss, damit sie in Kriegszeiten voll funktionsfähig bleiben; warnt vor Versuchen, den Krieg als Rechtfertigung von Maßnahmen zum Abbau des Schutzes der Arbeitnehmerrechte und des sozialen Schutzes zu nutzen, was die negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Krieges verschärfen würde;

36. hebt die Rolle jener europäischen zivilgesellschaftlichen Organisationen hervor, die sich aktiv um friedenserhaltende Lösungen und die Bewältigung der unterschiedlichen Folgen der Krise in der Ukraine aus sozialer, humanitärer, wirtschaftlicher und politischer Sicht bemühen, und betont, wie wichtig es ist, ihnen umfassende Unterstützung und Hilfe durch speziell für diesen Zweck konzipierte EU-Förderprogramme zu gewähren;

37. verweist auf den herausragenden Beitrag, den zivilgesellschaftliche Organisationen der EU-Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Flüchtlinge aus der Ukraine leisten und der über die Unterstützung durch die einschlägigen Behörden hinausgeht; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre organisatorische und finanzielle Unterstützung für diese Organisationen, auch aus EU-Mitteln, aufzustocken;

38. empfiehlt die Einbeziehung junger Menschen, die aus der Ukraine fliehen, in die Hochschulaustauschprogramme der EU und betont, wie wichtig es ist, die jungen Menschen Europas, die für europäische Werte eintreten, zu mobilisieren und ihre Kapazitäten zu stärken; regt Partnerschaften zwischen den nationalen Jugendräten der EU und der Ukraine sowie den Austausch zwischen jungen Menschen und Jugendorganisationen aus der EU und aus der Ukraine an; die Zusammenarbeit könnte die Organisation einer Veranstaltung umfassen, in deren Mittelpunkt der Aktivismus junger Menschen und ihre Rolle beim künftigen Wiederaufbau der Ukraine stehen;

⁽⁵⁾ Entschließung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Der Krieg in der Ukraine und seine wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen“ („Abl. C 290 vom 29.7.2022, S. 1“).

39. dringt darauf, Lebensmittelbanken zu unterstützen, die eine grundlegende Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen und Hindernisse bei der Bereitstellung von Lebensmittelspenden spielen, zumal die Nahrungsmittelhilfe für die Deckung des dringenden Bedarfs der ukrainischen Bevölkerung und der Flüchtlinge aus der Ukraine ungemein wichtig ist;

40. betont, dass zivilgesellschaftliche Organisationen aus der Ukraine und anderen Ländern, die sich für den Umweltschutz einsetzen, weiterhin international unterstützt werden müssen, und ist sich der schwerwiegenden Umweltfolgen des Konflikts bewusst;

41. betont, dass unabhängige Qualitätsmedien und Faktenchecker auch in den Nachbarländern der EU stärker unterstützt werden müssen, da sie eine wichtige Arbeit dafür leisten, die Resilienz gegenüber Propaganda und Desinformation zu stärken; fordert die EU zur Umsetzung einer energischeren Antipropaganda-Kampagne insbesondere in Drittländern in Afrika und Asien auf, um dem Desinformationskrieg entgegenzuwirken;

42. ist zutiefst besorgt über die Lage der unabhängigen Zivilgesellschaft in Russland sowie der Medien und Journalisten, die russischen Bürgern alternative Informationsquellen bieten, um gegen russische Propaganda vorzugehen; fordert, dass die EU jene zivilgesellschaftlichen Organisationen und Menschen unterstützt, die ihre Tätigkeiten in Russland fortsetzen wollen, und dass Aktivisten der Zivilgesellschaft, die bereit sind, das Land zu verlassen, Visa aus humanitären Gründen erhalten; weist darauf hin, dass eine Reihe russischer Organisationen den in Russland befindlichen Ukrainern dabei helfen, in die EU oder in die westlichen Teile der Ukraine zu gelangen, und dass diese Organisationen besondere Unterstützung bei der Besorgung von Visa für ukrainische Flüchtlinge benötigen, die Russland verlassen wollen;

43. ist bestrebt, die Zusammenarbeit und den Austausch mit ukrainischen Organisationen der Zivilgesellschaft auszubauen und sich weiterhin für die Wahrung der Solidarität und Großzügigkeit der EU gegenüber der Ukraine einzusetzen; ist bereit, den EU-Institutionen und den ukrainischen Behörden sein Fachwissen zur Konsolidierung des sozialen und zivilen Dialogs zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck wird der EWSA am 19. Juli in Krakau eine Veranstaltung mit der ukrainischen Zivilgesellschaft und der Zivilgesellschaft der EU organisieren.

Brüssel, den 16. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

STELLUNGNAHMEN

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

570. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES –
VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 15.6.2022-16.6.2022

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Wiederaufbau der europäischen Möbelindustrie — für eine innovative, grüne und kreislaforientierte Wirtschaft“

(Initiativstimmungnahme)

(2022/C 365/02)

Berichtersteller: **Anastasis YIAPANIS**Ko-Berichtersteller: **Rolf GEHRING**

Beschluss des Plenums	21.10.2021
Rechtsgrundlage	Artikel 52 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstimmungnahme
Zuständiges Arbeitsorgan	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	13.5.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/1/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Europa verfügt über eine sehr dynamische Möbelbranche, die in Bezug auf Unternehmensgröße, Arbeitsabläufe und Produktdesign sehr vielfältig ist. Diese Branche deckt den gesamten Lebenszyklus ab und ist gut aufgestellt, wenn es um Nachhaltigkeit und den Übergang zu kreislaforientierten Wirtschaftsmodellen geht.

1.2. Europäische Unternehmen müssen strenge Umwelt-, Produkt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten, was natürlich zu höheren Betriebskosten führt. Der internationale Wettbewerb wird verzerrt durch staatliche Subventionen, die Wettbewerbern in Drittländern angeboten werden, und durch unlautere Praktiken, um Zugang zum Markt zu erhalten, insbesondere durch Unternehmen aus Asien.

1.3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betont, dass das richtige Gleichgewicht zwischen Wirtschaftswachstum, Nachhaltigkeit und sozialem Wohl das richtige Ziel für die Zukunft der Möbelbranche der EU ist. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Unternehmen einen kohärenten Rechtsrahmen für die Rechte des geistigen Eigentums benötigen, der ihre Interessen schützt und mit dem sie für die Ökowende und den digitalen Wandel gerüstet sind.

1.4. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass alle eingeführten Möbelprodukte strikt den EU-Vorschriften entsprechen und dass auch die Pflichten zur Information der Verbraucher eingehalten werden. Des Weiteren plädiert er für kohärente EU-Rechtsvorschriften, die standardisierte Kennzeichnungsformate für alle Produkte vorschreiben.

1.5. Da die Branche viele Rohstoffe einsetzt, ist der zuverlässige und ungehinderte Zugang zu hochwertigen Ressourcen und soliden Wertschöpfungsketten für sie von entscheidender Bedeutung. Da zudem die Nachfrage nach Holz, dem wichtigsten Rohstoff für die Möbelindustrie, ständig steigt, hält es der EWSA für wesentlich, die forstwirtschaftliche Infrastruktur und ihre Nachhaltigkeit auszubauen und zu modernisieren sowie die Fähigkeiten und Technologien zu verbessern.

1.6. Der EWSA ist der Auffassung, dass das in Europa erzeugte Holz ein sehr wichtiges Gut ist, das zur Erzeugung von Produkten mit hoher Wertschöpfung genutzt werden sollte. Der EWSA ist überzeugt, dass die Ausfuhr von Rohholz wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, und fordert handelspolitische Schutzinstrumente zum Schutz der lokalen Möbelhersteller.

1.7. Darüber hinaus fordert der EWSA die Mitgliedstaaten auf, Subventionen und andere Anreize für die energetische Verwertung von Holz abzuschaffen und das Prinzip der Kaskadennutzung zu fördern.

1.8. Der EWSA spricht sich für eine Senkung oder Abschaffung der Zölle für importierte Primär- und Sekundärholzrohstoffe aus. Der EWSA fordert die politischen Entscheidungsträger des Weiteren auf, dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen durchgesetzt und für Einfuhren auch Kriterien für die Überprüfung der Arbeitsbedingungen, der Vereinigungsfreiheit und der fairen Behandlung der Arbeitnehmer einbezogen werden. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass die Menschenrechte in die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden, wobei die Übereinkommen der IAO zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten in vollem Umfang zu achten sind.

1.9. Die Möbelbranche muss Teil der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“⁽¹⁾ sein und zur Schaffung nachhaltiger und inklusiver Produkte für die neue Lebensweise beitragen, in der Nachhaltigkeit und Lebensstil miteinander im Einklang stehen.

1.10. Die Vereinbarung der Sozialpartner über die Verringerung der Verwendung von Formaldehyd bei der Herstellung von Paneelen ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie freiwillige Vereinbarungen der Sozialpartner auf europäischer Ebene auch zur Reduzierung von Gesundheitsgefahren beitragen können. Des Weiteren spricht sich der EWSA dafür aus, dass Verpackungen nachhaltig und vollständig recycelbar sein müssen, und fordert eine Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle⁽²⁾.

1.11. Nach Ansicht des EWSA bedarf es eines raschen Übergangs vom linearen Material- und Energiefluss zu einem Kreislaufmodell, um die Rückgewinnung des Wertes von Produkten zu ermöglichen sowie Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu gewährleisten.

1.12. Der EWSA hält es für wesentlich, dass die Möbelhersteller ihre Produkte so gestalten, dass sie eine Wertrückgewinnung ermöglichen und die Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung und Wiederverwertung erleichtern. Eine erweiterte Herstellerverantwortung in der Möbelbranche kann die Wiederverwendungs- und Recyclingkapazitäten in der Union erhöhen. Darüber hinaus fordert der EWSA ein europaweites gesetzliches Verbot der Entsorgung von Möbeln auf Deponien, damit wertvolle Werkstoffe verstärkt rückgewonnen und wiederverwendet werden.

1.13. Die Branche braucht hoch qualifizierte Arbeitskräfte und muss für die jüngere Generation attraktiver werden. Sie muss sich darum bemühen, die Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu verbessern, wobei gleichzeitig Weiterbildungsmöglichkeiten geschaffen und der Schwerpunkt darauf gelegt werden muss, hoch qualifizierte und digital kompetente Fachkräfte anzuziehen.

1.14. Der EWSA fordert die europäischen Gesetzgeber auf, transnationale Initiativen, die die Qualität aller Formen der Lehrlingsausbildung in der Möbelbranche verbessern, aktiv zu unterstützen. Ein ehrgeizigeres Erasmus-Programm für Auszubildende würde dazu beitragen, die reichen und vielfältigen Traditionen und das Innovationspotenzial der Möbelfertigung in Europa besser weiterzugeben.

1.15. Ausbildungsprogramme, Initiativen für lebenslanges Lernen und berufliche Bildung müssen unter aktiver Einbeziehung der Sozialpartner, der Bildungseinrichtungen und anderer einschlägiger NRO entwickelt werden. Die Arbeitskräfte müssen auf die künftigen Herausforderungen der Branche vorbereitet werden.

1.16. Der EWSA plädiert für Investitionen in Fähigkeiten, Design, Kreativität und die Entwicklung der Wertschöpfungskette sowie einen verbesserten Zugang für Möbelhersteller zu Finanzierungsprogrammen für Forschung, Entwicklung und Innovation. KMU müssen mit angemessenen Ressourcen ausgestattet werden, um ihre Geschäftsentwicklung mit Blick auf Kreislaufwirtschaft, Innovation und Nachhaltigkeit analysieren zu können.

1.17. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass sich die Schaffung einer Nachfrage nach gebrauchtem Mobiliar und die Unterstützung gemeinnütziger Akteure, die sich dem Recycling- oder Upcycling-Prozess gebrauchter Möbel widmen, positiv auf die Ziele der Ökowende auswirken kann.

1.18. Schließlich fordert der EWSA den Aufbau einer europäischen Plattform, die Unternehmen, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungsinstitute, Hochschulen und andere relevante Interessenträger einbezieht und die Unternehmensentwicklung in der Möbelindustrie fördert.

⁽¹⁾ Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv — nachhaltig — gemeinsam (COM(2021) 573 final).

⁽²⁾ ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10.

2. Einleitende Bemerkungen

2.1. Der Schwerpunkt der neuen Industriestrategie für Europa ⁽³⁾ liegt auf dem unumkehrbaren schrittweisen Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem, bei dem niemand zurückgelassen wird. Grundlage dieser Strategie sind Digitalisierung und grüne Entwicklungen sowie der Aufbau von Partnerschaften zwischen Industrie, Sozialpartnern, Behörden und einschlägigen zivilgesellschaftlichen Organisationen.

2.2. Europa verfügt über eine dynamische Möbelbranche, die sich durch eine große Vielfalt in Bezug auf Unternehmensgröße und Arbeitsabläufe auszeichnet. Im Allgemeinen handelt es sich um eine arbeitsintensive Branche mit nach wie vor lokalen bzw. regionalen Wertschöpfungsketten, die stark von KMU und Kleinstunternehmen dominiert wird. Die Branche beschäftigt rund 1 Mio. Arbeitnehmer und steht für ein Viertel der weltweiten Möbelproduktion ⁽⁴⁾.

2.3. Die Branche deckt den gesamten Lebenszyklus ab: Rohstoffe, Verarbeitung, Verwendung, Wartung, Wiederverwendung, Recycling, Biomasse für energetische Zwecke. Sie ist daher gut aufgestellt, wenn es um Nachhaltigkeit und den Übergang zu kreislauforientierten Wirtschaftsmodellen geht.

2.4. Die COVID-19-Pandemie hat die Möbelbranche hart getroffen. Insbesondere die grenzüberschreitenden Wertschöpfungsketten haben stark unter den zahlreichen Beschränkungen des freien Waren- und Personenverkehrs gelitten. Dies zeigt, wie wichtig ein integrierter und gut funktionierender Binnenmarkt ist.

3. Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit

3.1. Unterschiedliche nationale Vorschriften, Normen, Zertifizierungssysteme und Kennzeichnungsvorschriften sind Hemmnisse für die Hersteller in der EU und verursachen unverhältnismäßig hohe Kosten für die Unternehmen. Normen und EU-weit harmonisierte Vorschriften können Hindernisse minimieren und Sicherheit sowie eine gemeinsame Verständigungsgrundlage für alle Marktteilnehmer schaffen.

3.2. Der jüngste Anstieg der Energiepreise in Europa wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der Branche aus und verschärft das Problem der Ressourcenknappheit und der gestiegenen Rohstoffpreise.

3.3. Neben dem insgesamt zunehmenden Wettbewerb auf dem internationalen Markt nutzen Unternehmen aus Drittländern manchmal unlautere Praktiken, um Marktzugang zu erhalten, insbesondere Unternehmen aus Asien, die zuweilen staatlich subventioniert werden. Darüber hinaus müssen europäische Unternehmen strengere Umwelt-, Produkt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einhalten, was natürlich zu höheren Betriebskosten führt. Durch niedrige Umweltstandards in Drittländern werden auch europäische Möbelprodukte aus echtem Holz benachteiligt. Der EWSA ist der Auffassung, dass diese Aspekte die Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Unternehmen im weltweiten Wettbewerb beeinträchtigen.

3.4. Mit Blick auf den Binnenmarkt fordert der EWSA nachdrücklich, dass alle eingeführten Möbel strikt mit den EU-Vorschriften konform sein müssen und auch die Pflicht zur Information der Verbraucher, wie etwa eine angemessene Kennzeichnung der Produkte, eingehalten wird. Der EWSA plädiert ferner für kohärente EU-Rechtsvorschriften, denen zufolge Möbelprodukte mit Informationen in standardisierten Kennzeichnungsformaten versehen sein müssen, die u. a. folgende Informationen beinhalten: Herkunftsland, verwendete Materialien, klare Angaben zu den Produktbestandteilen, Produktsicherheit, Haltbarkeit, Gebrauchs-, Reinigungs- und Wartungsanweisungen, Produkthaftung. Die Qualität der eingeführten Möbel muss durch eine strengere Beobachtung des Marktes kontrolliert werden, damit die Verbraucher informiert und gleiche Wettbewerbsbedingungen für lokale EU-Hersteller gewährleistet sind.

3.5. Der EWSA begrüßt die Initiative der Kommission zu digitalen Produktpässen im Rahmen der bevorstehenden Initiative für nachhaltige Produkte ⁽⁵⁾. Wenn diese Instrumente gut konzipiert und harmonisiert werden, können sie die Kreislaufwirtschaft voranbringen, indem sie Produktinformationen entlang der Wertschöpfungsketten liefern sowie u. a. die kreislauforientierte Nachfrage stimulieren und den Verbrauchern die notwendigen Informationen für fundierte Kaufentscheidungen liefern.

3.6. Hersteller aus Drittländern holen technologisch auf, so dass dieser Wettbewerbsvorteil der EU an Bedeutung verliert. Daher brauchen wir neue Geschäftsmodelle, die Wettbewerbsfähigkeit mit Nachhaltigkeit verbinden und lokalen Erzeugern den Marktzugang ermöglichen.

3.7. Der Branche ist überdies auch sehr am Schutz der Rechte des geistigen Eigentums gelegen, zumal Qualität, Innovation und Design nach wie vor die wichtigsten Wettbewerbsvorteile der EU darstellen. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Unternehmen einen kohärenten Rechtsrahmen benötigen, der ihre Interessen schützt und mit dem sie für die Ökowende und den digitalen Wandel gerüstet sind.

⁽³⁾ Eine neue Industriestrategie für Europa (COM(2020) 102 final).

⁽⁴⁾ Europäische Kommission — Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU.

⁽⁵⁾ Initiative für nachhaltige Produkte.

3.8. Der EWSA betont, dass das richtige Gleichgewicht zwischen Wirtschaftswachstum, Nachhaltigkeit und sozialem Wohl das richtige Ziel für die Zukunft der Möbelbranche der EU im Besonderen und der Wirtschaft im Allgemeinen ist.

4. Zugang zu Rohstoffen

4.1. In der Möbelindustrie werden im Herstellungsprozess zahlreiche Werkstoffe verwendet (z. B. Holz, Rohr, Leder, Metall, Glas, Kunststoffschäume usw.). Eine zuverlässige und ungehinderte Versorgung mit hochwertigen Rohstoffen ist für die europäischen Produzenten von entscheidender Bedeutung, und der EWSA plädiert für eine Stärkung der Wertschöpfungsketten, damit die Branche florieren kann. Der EWSA fordert ferner eine angemessene Kennzeichnung von Nichtholzmaterialien, die auf den europäischen Markt gelangen, um die europäische Möbelindustrie vor billigen und oft nicht nachhaltigen Werkstoffen aus Drittländern zu schützen.

4.2. Holz gehört zu den am leichtesten verfügbaren und natürlich nachwachsenden Rohstoffen. Die Nachfrage steigt ständig, während die Preise für den EU-Vorschriften und -Normen entsprechende Rohstoffe steigen und für zusätzlichen Druck sorgen. Um der gestiegenen Nachfrage nach Holz im Binnenmarkt gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, die forstwirtschaftliche Infrastruktur und ihre Nachhaltigkeit auszubauen und zu modernisieren sowie die Fähigkeiten, Technologien und die Logistik der Holzernteunternehmen zu verbessern.

4.3. Der EWSA äußert sich besorgt über die insgesamt rückläufige Verfügbarkeit der wichtigsten Rohstoffe der Branche und den Preisanstieg aufgrund ihrer vielfältigen Nutzung, insbesondere zur Erzeugung erneuerbarer Energie. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Möbel- und die Holzverarbeitende Industrie in Bezug auf Mehrwert und Beschäftigung weitaus mehr Vorteile bringen als die direkte Verbrennung von Holz. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, die Subventionen und sonstigen Anreize für die energetische Verwertung von Holz abzuschaffen, und plädiert erneut dafür, dass „das Prinzip der Kaskadennutzung gefördert wird (Herstellung von Erzeugnissen und deren Wiederverwendung, Instandsetzung und Wiederverwertung, Nutzung des Energieinhalts)“⁽⁶⁾. Der EWSA schlägt ferner vor, verstärkt auf europäisches Holz im Binnenmarkt zurückzugreifen, indem die Sichtbarkeit und Verwendung von Echtholzprodukten und -möbeln erhöht wird.

4.4. Darüber hinaus verzerren die Subventionen, die in Drittstaaten ansässigen Käufern von Holz aus Europa gewährt werden, die Nachfrageseite. Der EWSA fordert handelspolitische Schutzinstrumente zum Schutz der lokalen Möbelhersteller und ist überzeugt, dass die Ausfuhr von Rohholz wirtschaftlich nicht sinnvoll ist.

4.5. In Bezug auf Holzimporte ist es äußerst wichtig, dass die Handelsabkommen der EU den leichten Zugang zu Primärholzressourcen außerhalb der EU fördern. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA eine Senkung oder Abschaffung der Zölle für importierte Primär- und Sekundärholzrohstoffe. Darüber hinaus sind die Zertifizierungssysteme für aus bestimmten Ländern eingeführtes Holz nicht in vollem Umfang wirksam. Der EWSA fordert die politischen Entscheidungsträger auf, dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitskriterien in Handelsabkommen durchgesetzt und für Einfuhren auch Kriterien für die Überprüfung der Arbeitsbedingungen, der Vereinigungsfreiheit und der fairen Behandlung der Arbeitnehmer einbezogen werden. Der EWSA fordert nachdrücklich, dass die Menschenrechte in die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einbezogen werden, wobei das Übereinkommen der IAO zu Menschen- und Arbeitnehmerrechten in vollem Umfang zu achten ist. Dies würde für gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt sorgen.

5. Nachhaltigkeit und Ökowende

5.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Mitteilung der Kommission über das neue Europäische Bauhaus eine ausgezeichnete Gelegenheit für die Möbelindustrie darstellt, zur Schaffung nachhaltiger und inklusiver Produkte für die neue Lebensweise beizutragen, in der Nachhaltigkeit und Lebensstil miteinander im Einklang stehen. Der Wandel des Sektors in all seinen Facetten wird insgesamt nur dann erfolgreich sein, wenn wir die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Vertreter verbessern.

5.2. Der EWSA stellt fest, dass immer mehr Verbraucher nach umweltfreundlichen Produkten suchen, die unter guten Arbeitsbedingungen hergestellt wurden. Darüber hinaus kann die Möbelindustrie ihre Umweltauswirkungen verbessern, indem sie langlebigere Produkte herstellt und recycelte Materialien oder nachhaltiges Holz (z. B. Eiche, Kiefer, Robinie usw.) und Recyclingholz verwendet.

5.3. Der EWSA fordert einen kohärenten europäischen Rechtsrahmen, mit dem die Vermarktung von Produkten im Binnenmarkt verboten wird, die gesundheitsgefährdende Flammschutzmittel enthalten. Gesundheitsgefährdende Stoffe sollten weiter durch Schäume auf Wasserbasis, weniger gefährliche Leime oder Stoffe, die weniger flüchtige organische Verbindungen enthalten, ersetzt werden. Die Vereinbarung der Sozialpartner über die Verringerung der Verwendung von Formaldehyd bei der Herstellung von Paneelen ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie freiwillige Vereinbarungen der Sozialpartner auf europäischer Ebene auch dazu beitragen können, die von gefährlichen Stoffen ausgehenden Gesundheitsgefahren zu verringern.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „Chancen und Herausforderungen für eine wettbewerbsfähigere europäische Holz- und Möbelindustrie“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 24 vom 28.1.2012, S. 18).

5.4. Der EWSA spricht sich auch dafür aus, dass Verpackungen nachhaltig und vollständig recycelbar sein müssen, und fordert eine Überarbeitung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle. Der EWSA ist ferner der Auffassung, dass steuerliche Anreize eine wichtige Rolle bei der Förderung von Nachhaltigkeitsprojekten spielen könnten.

6. Kreislaufforientierung

6.1. Im Einklang mit den im europäischen Grünen Deal⁽⁷⁾ und den im Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft⁽⁸⁾ gesetzten Zielen mehren sich die Anzeichen dafür, dass sich die europäische Wirtschaft die Kreislaufwirtschaft zu eigen macht und Innovationen in nachhaltige neue Wirtschaftsmodelle fördert. Die Entkopplung des Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung ist von entscheidender Bedeutung, um bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen.

6.2. Die Zahlen zeigen, dass 80 % bis 90 % der Möbelabfälle in der EU als feste Siedlungsabfälle verbrannt oder auf Deponien entsorgt werden. Der EWSA ist besonders besorgt über den Mangel an Verbraucherinformationen und Ersatzteilen, was stärkere Anreize für den Kauf neuer Möbel als für das Kreislaufprinzip liefert. Durch ein EU-weites gesetzliches Verbot der Entsorgung von Möbeln auf Deponien könnte die Rückgewinnung und Wiederverwendung wertvoller Materialien erhöht werden.

6.3. Die einzige Lösung zur Bekämpfung des Klimawandels und der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen der Erde ist ein rascher Übergang vom linearen Material- und Energiefluss zu einem Kreislaufmodell. Durch die in der Möbelbranche angewandten Kreislaufwirtschaftsmodelle kann der Restwert von Produkten genutzt und Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen gewährleistet werden. Der EWSA betont, dass Möbel und insbesondere Echtholzprodukte für die Speicherung von Kohlenstoff wichtig sind und damit einen wirksamen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten.

6.4. Der EWSA hält es für wesentlich, dass die Möbelhersteller ihre Produkte so gestalten, dass sie eine Wertrückgewinnung ermöglichen und die Wiederverwendung, Reparatur, Restaurierung und Wiederverwertung erleichtern. Bei den Herstellungsprozessen muss der Schwerpunkt auf der Förderung der Ressourcen- und Energieeffizienz und der Senkung der Produktionskosten liegen.

6.5. Eine erweiterte Herstellerverantwortung in der Möbelbranche kann die Wiederverwendungs- und Recyclingkapazitäten in der Union erhöhen und Anreize für Hersteller schaffen, die Umweltauswirkungen von der Entwurfsphase bis zum Ende der Lebensdauer eines Produkts zu berücksichtigen.

7. Bildung, Digitalisierung und Arbeitsbedingungen

7.1. Aus einer aktuellen Studie geht hervor, dass die meisten Beschäftigten in der Möbelbranche keinen Hochschulabschluss haben und nicht mit der Kreislaufwirtschaft vertraut sind⁽⁹⁾. Der Bedarf an hoch qualifizierten Arbeitskräften ist jedoch hoch, und die Branche ist mit einer fortwährenden Überalterung der Arbeitskräfte konfrontiert und tut sich schwer, auf die jüngere Generation Anziehungskraft auszuüben. Um die Attraktivität der Branche zu erhöhen, ist es von größter Bedeutung, die Arbeitsbedingungen (Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz) und Weiterbildungsmöglichkeiten kontinuierlich zu verbessern und den Schwerpunkt darauf zu legen, hoch qualifizierte und digital kompetente Fachkräfte anzuziehen.

7.2. Im Vergleich zu anderen Regionen der Welt sind die Arbeitskosten in der EU höher. Dies gilt allerdings auch für die Produktivität und die Innovationskraft. In einer früheren Stellungnahme des EWSA heißt es bereits: „Um die Produktivität zu erhöhen und im Wettbewerb weiter vorn zu liegen, braucht der Sektor Arbeitnehmer, die in ihren fachlichen Qualifikationen und Technologiekenntnissen auf dem neuesten Stand sind.“⁽¹⁰⁾

7.3. Der EWSA fordert die europäischen Gesetzgeber auf, transnationale Initiativen, die die Qualität aller Formen der Lehrlingsausbildung in der Möbelbranche verbessern, aktiv zu unterstützen, z. B. das Konzept der europäischen Kernqualifikationen⁽¹¹⁾.

7.4. Die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung muss ausgebaut werden, um das fachliche Können und neue sektorspezifische Kompetenzen zu fördern. Sie müssen Sozialpartner, Bildungseinrichtungen und andere einschlägige NGO einbeziehen. In der Zukunft werden in der Möbelindustrie auf der Basis eines tragfähigen sozialen Dialogs sowie von Tarifverträgen mit angemessenen Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen hoch technologisierte und wissensintensive Arbeitsplätze geboten werden, die auch für die nachrückende Arbeitnehmergeneration interessant sind.

⁽⁷⁾ COM(2019) 640 final.

⁽⁸⁾ COM(2020) 98 final.

⁽⁹⁾ *Innovation in the Furniture Industry in the era of circular economy.*

⁽¹⁰⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu „Chancen und Herausforderungen für eine wettbewerbsfähigere europäische Holz- und Möbelindustrie“ (Initiativstellungnahme) (Abl. C 24 vom 28.1.2012, S. 18).

⁽¹¹⁾ European Furniture Professions (Europäische Möbelberufe).

7.5. Ein ehrgeizigeres Erasmus-Programm für Auszubildende würde außerdem dazu beitragen, die reichen und vielfältigen Traditionen und das innovative Potenzial der Möbelherstellung in Europa besser weiterzugeben. Gleichzeitig könnte es auch das Interesse der jungen Menschen und der Gesellschaft insgesamt an der Möbelbranche steigern. Darüber hinaus empfiehlt der EWSA die Förderung von Validierungssystemen zur Unterstützung der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen.

8. Finanzierung und Investitionen

8.1. Die europäischen Unternehmen benötigen Finanzierungsprogramme für Forschung, Entwicklung und Innovation, die ihnen dabei helfen können, zu expandieren, produktiver zu werden und auf Materialkreisläufe und neue Technologien umzusteigen. Außerdem muss in Kreislaufwirtschaft, Produktlebensdauer, Reparatur, Aufarbeitung und Recyclingkapazitäten investiert werden. Darüber hinaus kann sich die Schaffung einer Nachfrage nach gebrauchtem Mobiliar und die Unterstützung gemeinnütziger Akteure, die sich dem Recycling- oder Upcycling-Prozess gebrauchter Möbel widmen, positiv auf die Ziele der Ökowende auswirken.

8.2. Finanzierungsmöglichkeiten gehören nach wie vor zu den größten Schwachpunkten dieser von KMU geprägten Branche. KMU müssen unbedingt über die notwendigen Ressourcen verfügen, um ihre Geschäftsentwicklung mit Blick auf Kreislaufwirtschaft, Innovation und Nachhaltigkeit analysieren zu können, und sie sollten durch vorübergehende steuerliche Anreize und niedrigere Mehrwertsteuersätze für restaurierte und wiederaufgearbeitete Möbel unterstützt werden.

8.3. Hochklassige Produktmerkmale von Möbelprodukten wie Design, Qualität, Funktion, Haltbarkeit und Ergonomie können den Preisvorteil der Hersteller aus Niedriglohnländern ausgleichen. Darüber hinaus sorgen Innovationen bei der Materialnutzung und fortschrittliche technologische Produktionsanlagen für zusätzliche Wettbewerbsfähigkeit. Daher plädiert der EWSA für Investitionen in Design, Kreativität, Fertigkeiten und die Entwicklung der Wertschöpfungskette.

8.4. Schließlich fordert der EWSA den Aufbau einer europäischen Plattform zur Förderung der Unternehmensentwicklung in der Möbelindustrie und eine vorausschauende Bewertung der sozialen Auswirkungen neuer Technologien. Diese sollte Unternehmen, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Forschungsinstitute, Hochschulen und andere relevante Interessenträger einbeziehen und das Wachstum der Branche unterstützen, etwa so wie die Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft ⁽¹²⁾, die diesbezüglich ein hervorragendes Beispiel ist.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹²⁾ Europäische Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft.

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

570. PLENARTAGUNG DES EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES –
VIDEOKONFERENZ ÜBER INTERACTIO, 15.6.2022-16.6.2022

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu a) „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Eine europäische Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade“

(COM(2022) 27 final)

und zu b) „Digitale Rechte und Grundsätze“

(Sondierungsstimmung)

(2022/C 365/03)

Berichterstatter: **Philip VON BROCKDORFF**

Mitberichterstatlerin: **Violeta JELIĆ**

Befassung durch	a) Europäische Kommission, 2.5.2022 b) Tschechischer Ratsvorsitz, 26.1.2022
Rechtsgrundlagen	a) Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union b) Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	181/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) verweist auf die starke Verbindung zwischen dem Weg in die digitale Dekade und der Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade. Beim ersten liegt der Schwerpunkt auf quantitativen Zielen, beim zweiten auf qualitativen. Der EWSA ist der Auffassung, dass beides wesentlich dazu beiträgt, der Gesellschaft und der Wirtschaft den digitalen Wandel zu erleichtern.

1.2. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass die Erklärung bei der gesamten nachhaltigen Entwicklung Anwendung finden sollten. Ein erfolgreicher digitaler Wandel bringt eine Mischung aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteilen mit sich, denn er leistet einen Beitrag zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand, Beschäftigung und Wohlergehen sowie zum Übergang zu einer emissionsfreien Kreislaufwirtschaft, verbunden mit der Vermeidung und Minimierung potenzieller unerwünschter Risiken für die Gesellschaft.

1.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass digitale Kompetenzen, digitale Infrastruktur, digitale Unternehmen und digitale öffentliche Dienste unbedingt in Angriff genommen werden müssen, um die wirtschaftliche Erholung und das Wachstum in Europa zu unterstützen und gleichzeitig sicherzustellen, dass Fortschritte im Einklang mit den Grundrechten und auf eine auf den Menschen ausgerichtete und inklusive Weise erzielt werden und niemand zurückgelassen wird. Der EWSA empfiehlt ferner, die Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft in Bezug auf den digitalen Wandel zu berücksichtigen.

1.4. Die Erklärung soll zwar als solide politische Verpflichtung dienen, würde aber die bestehenden gesetzlichen Rechte nicht berühren. Der EWSA ist der Ansicht, dass sich die digitalen Rechte aus den bestehenden Grundrechten ableiten und durch diese definiert werden. Sie sind deshalb Teil der Werte und Grundsätze der EU, die unterschiedliche Rechte und Freiheiten vereinen, wobei sich die Werte auch gegenseitig Grenzen setzen.

1.5. Die verschiedenen, im Erklärungsentwurf beschriebenen Grundsätze und Rechte überschneiden sich in vielerlei Hinsicht, und die Mischung von Grundsätzen und Rechten erschwert es, den wesentlichen Inhalt zu erfassen. Deshalb muss das Verständnis ihrer praktischen Bedeutung unbedingt gefördert werden. Dies gilt für Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und die Bevölkerung im Allgemeinen.

1.6. Die Grundrechte und Werte der EU sind aus Sicht der Menschen und der Unternehmen von entscheidender Bedeutung. In der Erklärung sollte daher anerkannt werden, dass die meisten Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Anpassung an die digitale Welt mehr oder weniger vor den gleichen Herausforderungen wie die Bürger im Allgemeinen stehen. Der EWSA verweist auch darauf, dass eine digitale Kluft in Bezug auf den Zugang zu öffentlichen und privaten Dienstleistungen durch ältere Menschen und die ländliche Bevölkerung unbedingt vermieden werden muss.

1.7. Der EWSA betont, wie wichtig die Grundsätze der Konnektivität, Kompetenzen und Sicherheit sind, die sowohl für die Bürgerinnen und Bürger und die Unternehmen als auch für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung insgesamt eine entscheidende Bedeutung haben. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat dies noch deutlicher gemacht und gezeigt, dass die Kompetenzen erweitert und die Mittel zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation ausgebaut werden müssen.

1.8. Der EWSA betont, wie wichtig es ist, den digitalen Fortschritt zu messen und zu überwachen, und empfiehlt, in diesem Bereich nicht noch weitere Instrumente einzusetzen. Die Ziele der Erklärung müssen anhand konkreter Indikatoren im Rahmen des Wegs zur digitalen Dekade gemessen werden, und der Jahresbericht über den Stand der digitalen Dekade sollte in das Europäische Semester einfließen.

1.9. Ein reibungslos funktionierender und gerechter Binnenmarkt spielt bei der digitalen Entwicklung in der EU eine entscheidende Rolle. Nach Ansicht des EWSA muss das zentrale Wesen der Freiheiten im Binnenmarkt daher umfassend geschützt werden. Freier Datenverkehr und Dateneigentum gewinnen immer mehr an Bedeutung, da sie nicht nur den Binnenmarkt für Daten als solchen betreffen, sondern auch untrennbar mit den Kapital-, Waren- und Dienstleistungsmärkten verbunden sind. Auch die Grundsätze im Zusammenhang mit Innovation und geistigem Eigentum sowie die unternehmerische Freiheit sollten in der Erklärung anerkannt werden.

1.10. Der Binnenmarkt kann der EU auch als Sprungbrett dienen, externe Märkte und Lieferketten stärker zu nutzen und als einflussreicher und mächtiger globaler Akteur aufzutreten. Die Erklärung sollte daher weltweit über eine Vielzahl von Instrumenten gezielt bekannt gemacht werden, die von globalen Vereinbarungen der Sozialpartner in multinationalen Konzernen bis hin zu diplomatischen Maßnahmen, Zusammenarbeit im Bereich Innovation, Kooperations-, Handels- und Investitionsabkommen sowie Finanzierungsbedingungen reichen.

2. Hintergrund

2.1. Bei der letzten Rede zur Lage der Union stellte die Europäische Kommission den Weg in die digitale Dekade ⁽¹⁾ vor. Der Plan sieht die Digitalisierung von Kompetenzen, Infrastrukturen, Unternehmen und öffentlichen Diensten vor, um den digitalen Wandel unserer Gesellschaft und unserer Wirtschaft bis 2030 zu verwirklichen.

2.2. Parallel dazu arbeitet die Kommission an der Fertigstellung des Vorschlags für eine gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu den digitalen Grundsätzen, mit der sichergestellt werden soll, dass die europäischen Werte und Rechte auch im digitalen Raum respektiert werden. Dadurch wird ermöglicht, dass alle von den Möglichkeiten der digitalen Technologie (allgemeiner Zugang zum Internet, Algorithmen unter Wahrung der Grundrechte durch eine regelmäßige Überprüfung durch unabhängige Dritte) und einem sicheren und zuverlässigen Online-Umfeld profitieren können.

⁽¹⁾ COM(2021) 574 final.

2.3. Damit Europa die Ziele der digitalen Dekade rasch erreichen kann, bietet der vorgeschlagene Steuerungsrahmen ein Überwachungssystem, das auf dem gestärkten Index für die digitale Wirtschaft und Gesellschaft (DESI-Index) beruht. Außerdem wird der Bericht über den Stand der digitalen Dekade als jährliche Bewertung des digitalen Wandels in Europa dienen. Insbesondere werden in dem Bericht i) die Bereiche aufgeführt, in denen weitere Maßnahmen erforderlich sind, ii) Investitionslücken oder andere fehlende Ressourcen analysiert und Maßnahmen genannt, die nötig sind, um die digitale Souveränität der EU zu stärken, und iii) die Umsetzung einschlägiger Rechtssetzungsvorschläge und die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen bewertet. Ferner wird der Bericht Gelegenheit bieten, eine Bestandsaufnahme der Einhaltung der Digitalgrundsätze durchzuführen, die in der künftigen Erklärung festgelegt werden sollen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Nach Ansicht des EWSA ist der Weg in die digitale Dekade eine wichtige Entwicklung zur Unterstützung des digitalen Wandels in der EU, da dabei die sich beschleunigenden Digitalisierungstrends und der wachsende Digitalisierungsbedarf, wie sie auch in der Pandemie deutlich wurden, berücksichtigt werden. Die notwendige Schließung der Lücken bei den digitalen Kapazitäten in Europa ist nach wie vor ein zentrales Anliegen, ebenso wie ein einheitlicheres Vorgehen und Investitionen in groß angelegte digitale Projekte, um die Vorteile der Digitalisierung nutzen zu können.

3.2. Der EWSA hält es für unerlässlich, der Frage der digitalen Kompetenzen, der digitalen Infrastruktur, der digitalen Wirtschaft und der digitalen öffentlichen Dienste Augenmerk zu schenken, um den wirtschaftlichen Aufschwung und das Wachstum in Europa zu unterstützen, die für die Verbesserung der Einkommen, des Lebensstandards und der Arbeitsbedingungen von entscheidender Bedeutung sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte den älteren Menschen und der ländlichen Bevölkerung in der EU gewidmet werden, damit sie beim digitalen Wandel nicht zurückgelassen werden.

3.3. Durch einen erfolgreichen digitalen Wandel kann Europa außerdem eine Vorreiterrolle bei globalen Entwicklungstrends spielen, seine Wettbewerbsfähigkeit stärken und zur Festlegung weltweiter Standards beitragen. Darüber hinaus spielen digitale Technologien für die Erreichung der Nachhaltigkeitsziele des Grünen Deals durch die EU eine maßgebliche Rolle.

3.4. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Vorgaben und Ziele der digitalen Dekade eng zusammenarbeiten werden. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Beschlusses über den Weg in die digitale Dekade werden sie zunächst gemeinsam für jedes der Ziele die entsprechenden Zielpfade, auf EU-Ebene festlegen, die eine Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele ermöglichen werden.

3.5. Der EWSA weiß, dass es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, ihre nationalen Zielpfade in die digitalen strategischen Fahrpläne aufzunehmen, ebenso wie die bestehenden oder geplanten Maßnahmen oder Instrumente, die sie einsetzen wollen. Natürlich sind nicht für alle Ziele der digitalen Dekade gleiche Anstrengungen in allen Mitgliedstaaten nötig. Einige Mitgliedstaaten haben bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Mehrere Ziele verlangen einigen Mitgliedstaaten besondere gezielte Anstrengungen ab. Der EWSA ist sich bewusst, dass der potenzielle Beitrag der Mitgliedstaaten zur Erreichung der auf EU-Ebene festgelegten Ziele in einigen Fällen stark variiert. Dies muss berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA konkrete zentrale Leistungsindikatoren auf nationaler Ebene, um die Fortschritte zu überwachen und sicherzustellen, dass die Ziele erreicht werden.

3.6. Der EWSA erwartet, dass diese Erwägungen in den jährlichen Fortschrittsbericht der Kommission zum Stand der digitalen Dekade einfließen. In diesem Zusammenhang begrüßt der EWSA die Zusage, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten in den fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Berichts eng zusammenarbeiten werden, um Bereiche zu ermitteln, in denen nur unzureichende Fortschritte erzielt wurden, und Maßnahmen zu beschließen, um das Erreichen der Ziele sicherzustellen. Auch hier wird es Sache der Mitgliedstaaten sein, ihre nationalen strategischen Fahrpläne anzupassen, um den in dem Bericht formulierten Empfehlungen Rechnung zu tragen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass sie sich verpflichten, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen und/oder Projekte (z. B. multinationale Projekte) durchzuführen.

3.7. Der EWSA begrüßt ferner alle vorgeschlagenen Entscheidungsinstrumente, mit denen sichergestellt werden soll, dass die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um bei der Verwirklichung der Ziele der digitalen Dekade voranzukommen. Diese Instrumente, zu denen eine Peer-Review, Empfehlungen der Kommission, mögliche weitere Maßnahmen auf EU-Ebene sowie ein gezielter Dialog zählen, sind in Bezug auf ihre Wirksamkeit überaus vielversprechend, sofern alle Empfehlungen befolgt werden.

3.8. In Bezug auf die Berichterstattung betont der EWSA, dass die Ziele der digitalen Dekade mit dem Europäischen Semester verknüpft werden müssen. Im Zusammenhang mit dem Europäischen Semester sind Fragen der Digitalisierung sowie die Überwachung der Fortschritte beim digitalen Wandel in der EU äußerst wichtig, und der EWSA unterstützt den Vorschlag, den jährlichen Bericht über den Stand der digitalen Dekade in das Europäische Semester einfließen zu lassen. Die Erreichung der Ziele der Erklärung sollte anhand konkreter Indikatoren überwacht werden, die beispielsweise die Fortschritte bei den beruflichen digitalen Kompetenzen und Kompetenzen zur Erkennung falscher Informationen im Internet sowie die Verringerung der digitalen Kluft und die Unterstützung von Menschen ohne Zugang zu Online-Diensten messen. Hier sollten auch Aspekte im Zusammenhang mit der Aufbau- und Resilienzfähigkeit berücksichtigt werden.

3.9. Der EWSA bekräftigt seine befürwortende Haltung, die er in einer diesbezüglichen Stellungnahme gegenüber multinationalen Projekten vertreten hat, bei denen es sich um groß angelegte Projekte handelt, mit denen die Ziele für den digitalen Wandel der EU unterstützt werden. Wichtig ist die Kanalisierung koordinierter Investitionen, an denen mindestens drei Mitgliedstaaten und gegebenenfalls weitere öffentliche Akteure oder sämtliche Akteure der Zivilgesellschaft beteiligt sind⁽²⁾.

3.10. Mit diesen Projekten werden die Produktivität und Resilienz der EU-Wirtschaft unterstützt, weshalb klare Leitlinien festgelegt werden müssen, wie Mittel für multinationale Projekte bereitgestellt werden können. Zu den möglichen Finanzierungsquellen gehört eine Mischung aus Mitteln der EU und der Mitgliedstaaten. Auf Seiten der EU sind die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Programm Digitales Europa, die Fazilität „Connecting Europe“, die Programme InvestEU und „Horizont Europa“ sowie der Europäische Fonds für regionale Entwicklung und der Kohäsionsfonds zu nennen. Der EWSA unterstützt jedoch nachdrücklich den Beitrag der Mitgliedstaaten zu multinationalen Projekten, die seines Erachtens entscheidende Bedeutung für einen wirksameren und besser abgestimmten digitalen Wandel Europas haben.

3.11. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass die Tragfähigkeit der multinationalen Projekte regelmäßig geprüft werden sollte, und begrüßt den Vorschlag, dass die Kommission gegebenenfalls entsprechende Leitlinien bereitstellen wird, um die Umsetzung multinationaler Projekte zu unterstützen.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Vorschläge der Kommission bilden eine Grundlage und liefern Argumente für das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, eine gemeinsame Erklärung auszuarbeiten und zu unterzeichnen. Eine Erklärung, in der verschiedene Grundsätze im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel zusammengeführt werden, wäre nach Ansicht des EWSA ein nützlicher Bezugspunkt für die Umsetzung des digitalen Kompasses und des Wegs in die digitale Dekade. Im besten Fall würde diese Erklärung das Vertrauen der Bürger und Unternehmen stärken. Dies erfordert einen klaren und leicht verständlichen Wortlaut und eine ebensolche Kommunikation.

4.2. Obwohl die Erklärung politischer Natur und an sich nicht rechtsverbindlich ist, würde sie als wichtiger Bezugspunkt und Richtschnur für künftige politische Maßnahmen dienen. Wie es in der Mitteilung heißt, würde die Erklärung die bestehenden gesetzlichen Rechte nicht berühren. Folglich müssen bei weiteren darauf beruhenden Maßnahmen geltende Rechtsakte und sonstige Instrumente gebührend berücksichtigt werden.

4.3. Zudem sollte eine Vielzahl von Instrumenten und Maßnahmen verstärkt werden, die zur Umsetzung der Erklärung beitragen. So ist es beispielsweise unbedingt erforderlich, das Bewusstsein für die praktische Bedeutung der Grundsätze zu schärfen und das Verständnis dafür zu fördern. Dies gilt für Unternehmen, Arbeitnehmer, Verbraucher und die Bürger im Allgemeinen.

4.4. Bestehende Mechanismen sollten genutzt werden, um zu überwachen, wie die Grundsätze bereits in die Praxis umgesetzt sind und künftig umgesetzt werden. Der vorgeschlagene Steuerungsmechanismus für den Weg in die digitale Dekade ist mit seinen übergeordneten Zielen in dieser Beziehung das wichtigste Instrument. Zudem sollte über Eurobarometer-Umfragen verfolgt werden, wie sich die Wahrnehmung der Bürgerinnen und Bürger verändert.

4.5. Der EWSA hat in mehreren früheren Stellungnahmen betont, wie wichtig es ist, dass der digitale Wandel auf eine auf den Menschen ausgerichtete, inklusive und nachhaltige Weise erfolgt. Die Erklärung würde in dieser Hinsicht einen zentralen Bezugsrahmen bieten. Auch in den Weg in die digitale Dekade wurden entsprechende Ziele aufgenommen. Nach Ansicht des EWSA bilden sie einen qualitativen Rahmen für die in diesem Dokument und im digitalen Kompass festgelegten quantitativen Ziele⁽³⁾.

4.6. Die im Entwurf der Erklärung beschriebenen Grundsätze und Rechte überschneiden sich in vieler Hinsicht und alle weisen verschiedene, teilweise recht umfassend dargelegte Aspekte auf. Dadurch fällt es schwer, den wesentlichen Inhalt zu erfassen. Auch die Mischung aus Grundsätzen und Rechten führt dazu, dass der Inhalt nicht klar herausgearbeitet wird. Die ursprünglichen digitalen Grundsätze, die die Kommission zur Konsultation vorgelegt hat, waren klarer und leichter verständlich und daher ein besserer Ansatz, bei dem die wertvollen Beiträge der Konsultation genutzt wurden.

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ (ABl. C 194, vom 12.5.2022, S. 87).

(3) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ (ABl. C 194, vom 12.5.2022, S. 87).

4.7. Nach Meinung des EWSA leiten sich die digitalen Rechte aus den bestehenden Grundrechten ab und werden durch diese definiert. Sie sind Teil der Werte und Grundsätze der EU, die ein vielschichtiges und multidimensionales Ganzes bilden, bei dem verschiedene Rechte und Freiheiten nebeneinander bestehen und in dem sich die Werte gegenseitig auch Grenzen setzen und für ein angemessenes Gleichgewicht sorgen. Dies ist beispielsweise bei den Grundsätzen der Redefreiheit und der Nichtdiskriminierung im Kontext von Hetze der Fall, die in der Online-Welt zunehmend als Phänomen zu beobachten sind.

4.8. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass digitale Grundsätze bei der gesamten nachhaltigen Entwicklung Anwendung finden sollten. Der im Entwurf der Erklärung enthaltene Grundsatz der Nachhaltigkeit scheint sich jedoch in erster Linie auf ökologische Nachhaltigkeit zu beziehen, wohingegen die anderen fünf Grundsätze hauptsächlich mit sozialer Nachhaltigkeit zu tun haben. Nach Ansicht des EWSA sollte Nachhaltigkeit bei der Entwicklung und Nutzung digitaler Technologien in zweierlei Hinsicht berücksichtigt werden: durch die Verringerung der nachteiligen Folgen von Technologien und durch die Maximierung ihrer positiven Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft. Ein erfolgreicher digitaler Wandel bringt eine Mischung aus wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Vorteilen mit sich, denn er leistet einen Beitrag zu mehr Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand, Arbeitsplätzen und Wohlergehen sowie zum Übergang zu einer emissionsfreien Kreislaufwirtschaft.

4.9. Die Grundrechte und Werte der EU sind aus Sicht der Menschen und der Unternehmen von entscheidender Bedeutung. Die meisten Aspekte des Projekts sind nicht nur für die Menschen im Allgemeinen relevant, sondern auch für Unternehmer, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, und Organisationen der Zivilgesellschaft. In der Erklärung sollte deshalb anerkannt werden, dass die meisten Unternehmen, insbesondere KMU, bei der Anpassung an die digitale Welt mehr oder weniger vor den gleichen Herausforderungen wie die Bürger im Allgemeinen stehen.

4.10. Nach Meinung des EWSA sollte auch mehr Gewicht auf der Stärkung der Vorteile des digitalen Wandels, einschließlich des wirtschaftlichen Wohlstands, liegen. Dadurch wird deutlich, wie wichtig die mit Konnektivität, Kompetenzen und Sicherheit verbundenen Grundsätze sind, die für die sozioökonomische Entwicklung von wesentlicher Bedeutung sind. Zusätzlich zu den Grundsätzen, die im Entwurf der Erklärung vorgeschlagen werden, haben die Grundsätze in Bezug auf Innovation und geistiges Eigentum sowie unternehmerische Freiheit für Unternehmen in der digitalen Welt große Bedeutung und sollten in der Erklärung gewürdigt werden.

4.11. Der Krieg zwischen Russland und der Ukraine hat den Stellenwert gut funktionierender digitaler Verbindungen und der Cybersicherheit auf allen Ebenen und in allen Bereichen der Gesellschaft sowie bei internationalen Verbindungen deutlich gemacht. Infolge des Krieges ist es nunmehr auch verstärkt notwendig, die Kompetenzen der Menschen auszubauen und Mittel zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation zu entwickeln.

4.12. Der EWSA hat die Bedeutung der digitalen Souveränität als tragender Säule der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung Europas bereits hervorgehoben und betont, dass die digitale Souveränität auf der globalen Wettbewerbsfähigkeit beruhen muss und einer engen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bedarf. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die EU auf internationaler Ebene als Maßstab fungiert, auch im Hinblick auf die Zuverlässigkeit digitaler Technologien. In Bezug auf das Hosting europäischer Daten betont der EWSA, dass das europäische Projekt „GAIA X Cloud“ fertiggestellt werden muss. Es würde das Vertrauen der europäischen Bevölkerung stärken und so den Datenfluss fördern⁽⁴⁾.

4.13. Ein reibungslos funktionierender und gerechter Binnenmarkt spielt bei der digitalen Entwicklung in der EU eine entscheidende Rolle. Nach Ansicht des EWSA muss das zentrale Wesen der Freiheiten im Binnenmarkt daher umfassend geschützt werden. Freier Datenverkehr und Dateneigentum gewinnen immer mehr an Bedeutung, da sie nicht nur den Binnenmarkt für Daten als solchen betreffen, sondern auch untrennbar mit den Kapital-, Waren- und Dienstleistungsmärkten verbunden sind.

4.14. Der Binnenmarkt kann der EU auch als Ausgangspunkt und Sprungbrett dienen, externe Märkte und Lieferketten stärker zu nutzen und als einflussreicher und mächtiger globaler Akteur aufzutreten. Die Erklärung sollte daher weltweit gezielt bekannt gemacht werden. Werte können zwar nicht „exportiert“ werden, doch kann die EU weltweit Einfluss nehmen, indem sie eine Vielzahl von Instrumenten nutzt, die von globalen Vereinbarungen der Sozialpartner in multinationalen Konzernen bis hin zu diplomatischen Maßnahmen, Zusammenarbeit im Bereich Innovation, Kooperations- und Handelsabkommen sowie Finanzierungsbedingungen reichen. Dies gilt für bilaterale und multilaterale Außenbeziehungen.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Politikprogramm für 2030 „Weg in die digitale Dekade“ (Abl. C 194, vom 12.5.2022, S. 87).

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung (Datengesetz)“

(COM(2022) 68 final — 2022/0047 (COD))

(2022/C 365/04)

Berichterstatter: **Marinel Dănuț MUREȘAN**

Mitberichterstatter: **Maurizio MENSI**

Befassung	Europäisches Parlament, 23.3.2022 Rat, 29.3.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	184/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Datengesetz. Er hebt hervor, dass die Umsetzung nicht zur Diskriminierung von Personen, die Schwierigkeiten haben, auf das Internet oder Daten zuzugreifen, führen darf.

1.2. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass der Schutz von personenbezogenen Daten, der digitalen Identität und der Privatsphäre als grundlegende, unmittelbar mit der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte verbundene Aspekte der „Daten-Governance“ betrachtet werden sollten. Daher müssen die verschiedenen Aktivitäten der Lieferketten nachverfolgbar, interoperabel und multimodal sein, um eine klare Synergie mit den Indikatoren des Grünen Deals und den Zielen für nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

1.3. Nach Ansicht des EWSA müssen die Sicherheitsstandards, die ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität sowie Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten auf dem Hoheitsgebiet der EU gewährleistet werden. Er geht dabei von der Annahme aus, dass Einzelpersonen gemäß den Zielvorgaben der strategischen Autonomie und der technologischen Unabhängigkeit die Kontrolle über die von ihnen generierten Daten haben sollten. Da die Verwaltung dieser riesigen Datenmenge mit erheblichem Energieverbrauch einhergeht, empfehlen wir, dass die für die Datenspeicherung verantwortlichen Stellen in einem neu aufzunehmenden Passus dazu verpflichtet werden sollten, hauptsächlich Energie aus erneuerbaren Quellen zu nutzen.

1.4. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass ein fairer Wettbewerb und eine faire Verteilung der Kosten und des Mehrwerts innerhalb der Datenversorgungskette unter Einbeziehung aller Akteure richtig und wichtig ist.

1.5. Der EWSA weist darauf hin, dass der Schutz der Bürgerrechte die Grundlage des Gesellschaftssystems der EU bildet. Die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der EU muss gewährleistet werden durch ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit, die Wahrung von Sicherheitsstandards und ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität, Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten an Standorten in der EU sowie an zertifizierten Standorten.

1.6. Der EWSA regt an, den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Verordnung zu erweitern und in Bezug auf ihre Leistung, ihre Nutzung und ihr Umfeld alle physischen Produkte abzudecken, mit denen Daten beschafft, generiert oder erhoben werden und mit denen diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermittelt werden können.

1.7. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Nutzer und Datenempfänger ungehinderten Zugriff zu Daten haben sollten, die für das Funktionieren, die Reparatur oder die Wartung vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste grundlegend sind. Dies würde alle Ursprungsdaten und Metadaten umfassen, aber auch andere relevante Bestände verarbeiteter, aufbereiteter oder aggregierter Daten.

2. Hintergrund

2.1. Die Europäische Kommission schlägt vor, ein Datengesetz auf den Weg zu bringen, mit dem die faire Verteilung der aus Daten gewonnenen Werte sowie eine bessere und effizientere Datennutzung und ein besserer und effizienterer Datenzugang sichergestellt werden sollen. Die Regulierung des Datenzugangs und der Datennutzung ist eine Grundvoraussetzung für die Nutzung der Chancen des aktuellen digitalen Zeitalters. Darüber hinaus wird mit dem Vorschlag erläutert, wie einschlägige Rechte zur Anwendung kommen, der Zugriff zu Daten für Verbraucher und Unternehmen verbessert und sichergestellt wird, dass öffentliche Einrichtungen bei Bedarf auf Daten zugreifen können. Ziel ist es, den Wert der Daten zu erschließen, der durch vernetzte Objekte in Europa generiert wird, indem Hindernisse für den Zugriff zu Daten beseitigt werden, sowohl für private Einrichtungen als auch Stellen des öffentlichen Sektors. Gleichzeitig sollten Anreize dafür erhalten bleiben, in die Generierung von Daten zu investieren, indem für eine ausgewogene Kontrolle über die Daten durch ihre Urheber gesorgt wird.

2.2. Der Vorschlag ist der letzte horizontale Baustein der Datenstrategie der Kommission und dient der Integration des Besitzstands der Union im Bereich Digitalpolitik. Insgesamt umfasst diese die DSGVO, die PSI-Richtlinie, die Verordnung über den freien Datenverkehr und die andauernden Verhandlungen über das Gesetz über künstliche Intelligenz, die Datenschutzverordnung über elektronische Kommunikation und das Gesetz über digitale Dienste. Schließlich soll durch eine Bewältigung der Situationen, in denen die Daten ausschließlich durch einige wenige Akteure genutzt werden, eine gerechtere Verteilung der Wertschöpfung erreicht werden. Der EWSA empfiehlt eine klarere Definition der Nutzer und der Datenkategorien sowie die Gewährleistung der Nutzerrechte.

2.3. Zweck des Vorschlags ist es, die Fairness im digitalen Umfeld sicherzustellen, indem Verbraucher und Unternehmen in die Lage versetzt werden, mehr Kontrolle über ihre Daten auszuüben, wobei klargestellt wird, wer zu welchen Bedingungen darauf zugreifen kann. Zudem soll ein wettbewerbsorientierter Datenmarkt gefördert werden, indem eine Fülle an industriellen Daten erschlossen wird. Ferner sollen Chancen für datengesteuerte Innovation eröffnet und Daten für alle besser zugänglich gemacht werden.

2.4. Die Förderung klarer und effizienter Synergien zwischen Cloud- und Edge-Diensten, Schutzvorkehrungen gegen die unrechtmäßige Datenübermittlung ohne Meldung durch die Cloud-Diensteanbieter und die Entwicklung von Interoperabilitätsstandards für die sektorübergreifende Wiederverwendung von Daten sind weitere im Vorschlag angegebene Ziele. Ein weiteres wichtiges Ziel ist es, den Mehrwert mithilfe von Daten und Datenverarbeitung erstellter Datenbanken zu erhöhen sowie die verschiedenen Akteure zu motivieren, die Weiterentwicklung der Datenwirtschaft zu unterstützen.

2.5. Der Vorschlag wird weitreichende Folgen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und öffentliche Stellen in der EU und außerhalb der EU gleichermaßen haben und könnte den europäischen Daten-Regulierungsrahmen grundlegend verändern. Die Transparenz und Rechtssicherheit in Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Daten, die durch die Nutzung bestimmter Produkte oder Dienste erzeugt werden, sollen erhöht sowie Vorschriften konkret angewendet werden, um die Fairness bei Verträgen über gemeinsame Datennutzung zu gewährleisten. Geschaffen wird ein vorhersehbarer und angemessener Rahmen für die gemeinsame Datennutzung zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zwischen Unternehmen. Für Dateninhaber werden rechtliche Verpflichtungen festgelegt, Daten zur Verfügung zu stellen. Es werden Vorschriften bezüglich unfairer Bedingungen im Zusammenhang mit dem Datenzugriff und der Datennutzung zwischen den Akteuren auf dem Markt eingeführt.

2.6. Das Datengesetz liefert einen kohärenten Ansatz für Schutzvorkehrungen für nicht personenbezogenen Daten im internationalen Umfeld sowie zur Interoperabilität und baut verschiedene Hindernisse bei der Nutzung und Wiederverwendung von Daten ab.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA begrüßt und unterstützt das Datengesetz. Denn es stellt klar, wer zu welchen Bedingungen Wert aus solchen Daten schöpfen kann, und es sorgt für Fairness bei der Verteilung des Mehrwerts unter den Akteuren in der Datenwirtschaft und in entsprechenden Verträgen. Dabei werden die legitimen Interessen der Unternehmen und Einzelpersonen, die in Datenprodukte und -dienste investieren, gewahrt. Die neuen Bestimmungen stärken schließlich Verbraucher und Unternehmen. Diese erhalten ein Mitspracherecht darüber, was mit den Daten, die von ihren vernetzten Produkten generiert werden, geschehen darf. In den vergangenen Jahren hat sich eine beschleunigte Weiterentwicklung datengesteuerter Technologien gezeigt. Sie kommen in vielen Wirtschaftssektoren zum Einsatz und sorgen daher für einen geeigneten und zweckmäßigen Datenzugang. Neben dem Mehrwert, der durch den Datenbestand entsteht, ist das Datengesetz auch wichtig, um innovatives und ethisches Wirtschaftswachstum, das Chancen für alle eröffnen kann, zu gewährleisten.

3.2. Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) haben derzeit keinen Zugriff zu Daten, zu deren Generierung sie durch die Nutzung von Geräten und damit verbundenen Diensten des Internets der Dinge, die sie besitzen, ausleihen oder leasen, beigetragen haben. Innovative KMU und Start-ups schaffen für die Nutzer von mit dem Internet verbundenen Geräten außerdem keinen Mehrwert in Form von neuartigen Produkten und ergänzenden Diensten. Denn sie können nicht auf die von diesen Geräten kontinuierlich erzeugten Daten zurückgreifen. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit des digitalen Binnenmarkts untergraben.

3.3. Mit dem Legislativvorschlag soll eine möglichst große Wertschöpfung in der Datenwirtschaft erzielt werden, indem dafür gesorgt wird, dass ein breiteres Spektrum von Akteuren die Kontrolle über ihre eigenen Daten erhält und mehr Daten für die innovative Nutzung bereitstehen. Dabei werden verschiedene innovative Werkzeuge zur Rückverlagerung von Datenverarbeitungsdienstleistungen in die Union erwogen und bestehende Machtstrukturen, die Inhaber von großen Datenmengen zulasten kleinerer europäischer Akteure begünstigen, grundlegend überarbeitet. Ziel des Vorschlags ist es, jüngste Marktentwicklungen umzukehren, die zur Konsolidierung der „Internetwirtschaft“ geführt haben und durch die in verschiedenen Sektoren Datenmonopole entstanden sind, beispielsweise im Gesundheitswesen und in der Automobilbranche. Die ständige Zunahme an Daten bedarf der Aufmerksamkeit und macht eine Regulierung des Ausmaßes unfairer Bedingungen für die Datennutzung erforderlich.

3.4. Mit dem Vorschlag werden die Bedingungen, unter denen Unternehmen und Verbraucher Cloud- und Edge-Dienste in der EU nutzen können, verbessert. Die kostenneutrale Übertragung von Daten und Anwendungen von einem Anbieter auf einen anderen wird dabei erleichtert.

3.5. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass weitere Bemühungen erforderlich sind, um die Datenwirtschaft und Daten-Governance zu konsolidieren. Insbesondere muss zur Konsolidierung und Weiterentwicklung der Datenwirtschaft unbedingt die Datenkompetenz verbessert und gefördert werden, damit sich Menschen und Unternehmen der Möglichkeit bewusst und motiviert sind, im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften Zugang zu ihren Daten anzubieten und zu gewähren. Dies ist die Grundlage einer nachhaltigen Datengesellschaft, in der Grundrechte, Arbeitnehmerrechte, die Regeln der Demokratie sowie offene und inklusive Rechte geachtet werden.

3.6. Der EWSA begrüßt die Bestimmung in Bezug auf KMU. Diese sind nun dank der Liste einseitig auferlegter Vertragsklauseln, die als unfair erachtet oder als vermutlich unfair angesehen werden, vor unfairen Vertragsbedingungen geschützt sind. Klauseln, die dieser Missbräuchlichkeitsprüfung nicht standhalten, werden für KMU nicht bindend sein. In diesem Zusammenhang wird die Kommission unverbindliche Mustervertragsbedingungen erstellen und empfehlen. Diese werden KMU dabei helfen, fairere und ausgewogene Verträge über den Datenaustausch mit Unternehmen auszuhandeln, die sich in einer wesentlich stärkeren Verhandlungsposition befinden. Die EU und die Mitgliedstaaten sollten der Verbesserung der Fähigkeit von Unternehmen, vor allem von KMU und Start-ups, sich an der Datenwirtschaft in Europa und weltweit zu beteiligen und einen Beitrag dazu zu leisten, mehr Augenmerk schenken. Dies erfordert mehr Investitionen in Bildung und Ausbildung, Forschung und Entwicklung sowie gemeinsame Datenräume, mit denen die datengestützte Wertschöpfung untermauert wird. Es ist von entscheidender Bedeutung, dafür Sorge zu tragen, dass KMU über die Mittel verfügen, die Missbräuchlichkeitsprüfung zu nutzen und sich vor unfairen Vertragspraktiken zu schützen. Von der Kommission zur Verfügung gestellte Mustervertragsbedingungen sind in dieser Hinsicht ein notwendiges Instrument, müssen jedoch um andere Formen der Unterstützung durch die zuständigen nationalen Behörden ergänzt werden.

3.7. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass es für eine verstärkte Synergie mit den Indikatoren des Grünen Deals und die Nachhaltigkeitsziele eines eher sektoralen Ansatzes beim Umgang mit Mehrwert sowie der Nutzung und Wiederverwendung von Daten bedarf. Sektoren, die bei der Einführung digitaler Technologien im Rückstand sind, sollten gefördert und unterstützt werden. Die transparente und wirksame Anwendung der Verordnung wäre für die Rückverfolgbarkeit, Interoperabilität und Multimodalität der verschiedenen Tätigkeiten entlang der Lieferketten wichtig, zum Beispiel im Verkehrssektor. In diesem Zusammenhang wäre es hilfreich, spezifische Leitlinien zu beschließen, um eine einheitliche Auslegung der Verordnung in den Mitgliedstaaten zu vereinfachen.

3.8. Der EWSA unterstützt das Recht öffentlicher Einrichtungen, im Notfall — sofern gesetzlich zulässig — auf Daten zurückzugreifen. Dies sollte jedoch sorgfältig überwacht werden, um Missbrauch zu vermeiden und die demokratischen Werte und die Rechtsstaatlichkeit nicht zu gefährden. Erhöhte Resilienz und Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs sind neben der Wahrung der Menschenrechte bei einem Notfall zu berücksichtigende Faktoren. Im Allgemeinen ist es öffentlichen Stellen gestattet, auf Daten zuzugreifen, wenn dies zum Gemeinwohlenschutz erforderlich ist, und zwar auf angemessene Weise mit möglichst geringer Belastung der natürlichen oder juristischen Personen. Sinnvoll wäre die Einrichtung unabhängiger vertrauenswürdiger Stellen mit der Aufgabe, den freiwilligen oder obligatorischen Datenaustausch zwischen Unternehmen und Regierungen aus technischer, vertraglicher, operativer und finanzieller Sicht zu fördern. Diese Organisationen könnten auch als Streitbeilegungsstellen fungieren.

3.9. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass beim Vorschlag zum Datengesetz die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt berücksichtigt werden sollten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass es an neuen Fähigkeiten und Kompetenzen fehlt. Dies betrifft insbesondere Arbeitnehmer in Kleinstunternehmen und KMU. Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Sicherstellung der Arbeitsplatzstabilität und der beruflichen Planungssicherheit tragen dazu bei, in Zukunft die Konsolidierung der Datenwirtschaft zu sicherzustellen. Dafür sollte ständig Sorge getragen werden.

3.10. Der EWSA begrüßt den Hauptzweck dieses Vorschlags, der darin besteht, den diskriminierungsfreien Zugang zur Datenwirtschaft und zum Datenmarkt sicherzustellen und allen Unternehmen und Einzelpersonen unabhängig von der Region die Chance zu bieten, auf Daten zuzugreifen. Daher sollte die Gewährleistung von Hochgeschwindigkeitsbreitband-Konnektivität und Netzen mit sehr hoher Kapazität in der EU und der Aufbau multiregionaler Internetinfrastrukturen zur Erfassung, Nutzung und Wiederverwendung von Daten gebührend berücksichtigt werden.

3.11. Der EWSA ist der Ansicht, dass disruptives Wachstum und die Zunahme digitaler Risiken zusammen mit öffentlichen und privaten Infrastrukturen, die auf digitale Technologien angewiesen sind, als wichtige Anreize dienen, die Kontrolle und die ordnungsgemäße Umsetzung des Datengesetzes zu verstärken, insbesondere bezüglich der Datenverwaltung.

3.12. Der EWSA ist der Auffassung, dass der Schutz personenbezogener Daten zusammen mit dem Schutz der digitalen Identität und der Privatsphäre grundlegende Aspekte der „Daten-Governance“ sind und unmittelbar mit der Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte zusammenhängen. Deshalb ist es wichtig, die Eigentumsrechte an personenbezogenen Daten anzuerkennen und zu wahren, damit die Unionsbürgerinnen und -bürger die Kontrolle über die Nutzung ihrer Daten haben⁽¹⁾. Online-Aktivitäten sollten nur überwacht werden, wenn gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften die weitere Nutzung dieser Daten bekannt ist und eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, der den Anforderungen der digitalen Wirtschaft entspricht und mit dem Hindernisse für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Daten beseitigt und ein fairer Austausch gefördert werden soll, indem ein harmonisches Rahmenwerk festgelegt wird. In diesem Zusammenhang wäre es erforderlich, den EU-Regelungen zu Sicherheit und Cybersicherheit gemäß den Zielvorgaben der strategischen Autonomie und der technologischen Unabhängigkeit der EU nachzukommen.

4.2. Benachteiligte Gruppen und isolierte Regionen mit mangelhaftem Internetzugang sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht Hilfe und Unterstützung erhalten, damit sie von den Chancen der Datenwirtschaft profitieren.

4.3. Der EWSA hebt hervor, dass sich die Mitgliedstaaten weiter für die Unterstützung von Unternehmen, insbesondere KMU, die Schaffung, Konsolidierung und Nutzung von Dateninfrastrukturen, Kompetenzen für Arbeitnehmer und Fachwissen mithilfe der Strukturfonds der EU und NextGenerationEU einsetzen müssen. Schulungen für KMU zur Digitalisierung ihrer Aktivitäten sollten verbessert werden. Von den Mitgliedstaaten könnten in diesem Zusammenhang Subventionen und finanzielle Anreize angeboten werden.

4.4. Die Datenwirtschaft kann nicht nur Chancen auf hochwertige Arbeitsplätze bieten (vor allem für junge Menschen, gefährdete Gruppen oder Jugendliche, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET)), sondern auch zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen. Dieser Prozess wird dazu beitragen, digitale Ungleichheiten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit der Datenwirtschaft auf europäischer Ebene zu verbessern.

4.5. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, für fairen Wettbewerb unter den verschiedenen Akteuren auf dem europäischen Markt und für den Zugriff zu Daten zu sorgen. Vor allem ist eine faire Verteilung der Kosten und des Mehrwerts innerhalb der Lieferkette einschließlich aller Akteure richtig und wichtig. Großunternehmen, insbesondere Cloud-Dienstleister mit hoher Marktmacht sollten kontrolliert werden, um verschiedenartigen Missbrauch auszuräumen.

4.6. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Investitionen in die verwaltungstechnischen und operativen Kapazitäten der zuständigen öffentlichen Stellen für die ordnungsgemäße Anwendung des Datengesetzes entscheidend sind. Den zuständigen Behörden sollten angemessene Finanzmittel zugewiesen werden, um entsprechende personelle, technische und finanzielle Ressourcen zu gewährleisten.

4.7. Der EWSA erkennt an, dass ein genossenschaftliches Modell der Datenverwaltung und des Datenaustauschs wichtig ist, um Kleinstunternehmen sowie KMU, Selbstständige und die freien Berufe zu fördern⁽²⁾.

4.8. Der EWSA weist darauf hin, dass bei der Sicherstellung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der EU die Bürgerrechte umfassend geschützt werden müssen. Vor allem sind ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit, die Wahrung von Sicherheitsstandards und ethischen Normen, zahlreiche und ausreichende Bedingungen für die Datenfunktionalität, Verfahren für die Cybersicherheit und die ordnungsgemäße Speicherung von Daten an Standorten auf dem Gebiet der EU (und im Besitz der EU) und an zertifizierten Standorten zu gewährleisten.

(1) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)“ (COM(2020) 767 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38).

(2) Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz)“ (COM(2020) 767 final) (ABl. C 286 vom 16.7.2021, S. 38).

4.9. Der EWSA regt an, die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung zu prüfen, um in Bezug auf ihre Leistung, ihre Nutzung und ihr Umfeld alle physischen Produkte abzudecken, mit denen Daten beschafft, generiert oder erhoben werden und mit denen diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst übermittelt werden können. Zusätzlich zu einem breiten Spektrum an mit dem Internet verbundenen Geräten (Internet der Dinge) sollte diese Definition auch Personal Computer, Tablets, Smartphones und andere ähnliche vernetzte Geräte umfassen.

4.10. Der EWSA vertritt die Auffassung, dass Nutzer und Datenempfänger bei Wahrung der geistigen Eigentumsrechte und/oder der Geschäftsgeheimnisse ungehinderten Zugriff zu Daten haben sollten, die für das Funktionieren, die Reparatur oder die Wartung vernetzter Produkte und damit verbundener Dienste grundlegend sind.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Chip-Gesetz für Europa“

(COM(2022) 45 final)

(2022/C 365/05)

Berichterstatter: **Heiko WILLEMS**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	203/0/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt das Ziel der Europäischen Kommission, das Halbleiterökosystem zu stärken, die Widerstandsfähigkeit und die Versorgungssicherheit maßgeblich zu erhöhen sowie externe Abhängigkeiten zu verringern. Das Chip-Gesetz ist eine einzigartige Gelegenheit für alle EU-Mitgliedstaaten, gemeinsam auf das Ziel einer stärkeren technologischen Basis hinzuarbeiten.

1.2. Neben kleinen Strukturgrößen (< 2 nm) müssen auch die Bedürfnisse der Kundenindustrie und die Stärken der europäischen Halbleiterindustrie berücksichtigt werden, insbesondere auch im Bereich der deutlich größeren Leistungshalbleiter und Sensoren. Das Beherrschen kleinerer Strukturgrößen ist nicht allein maßgebend für den Erfolg des Halbleiterökosystems. Die spezifischen Anforderungen an die Mikroelektronik werden sich in Zukunft ständig weiter differenzieren, und es werden auch immer differenziertere Chip-Lösungen benötigt werden, die ganz unabhängig von ihrer Größe bahnbrechend innovativ sind. Der EWSA empfiehlt daher einen ganzheitlichen Ansatz, der maßgeblich auf ein innovatives Halbleiterökosystem abstellt.

1.3. Um die Halbleiterknappheit langfristig zu lindern, sind der Zugang zu Rohstoffen, FuE-Einrichtungen, geistigem Eigentum und technologischem Know-how sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte von Bedeutung. Hierfür sind private Investitionen und erhebliche öffentliche Unterstützung erforderlich. Der EWSA fordert die Kommission auf, ihre Investitionspläne konkreter auszugestalten, insbesondere was die Modalitäten der Investitionsfinanzierung angeht.

1.4. Der EWSA erkennt an, dass es sich bei der Förderung der Halbleiterindustrie um ein zentrales und strategisches Zukunftsprojekt für die EU handelt, welches langfristig über die Versorgungssicherheit und Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Europas entscheiden wird. Jedoch muss die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zumindest mittelfristig gesichert sein, damit die Investitionen aus öffentlichen Mitteln zielführend und nachhaltig sind. Es gilt, einen Subventionswettbewerb zu vermeiden und für eine wirksame Mittelnutzung zu sorgen, ohne Überkapazitäten und Marktverzerrungen zu verursachen.

1.5. Der EWSA ist überzeugt davon, dass das europäische Halbleiterökosystem für die Verwirklichung einer offenen strategischen Autonomie gestärkt werden sollte. Die Halbleiterwertschöpfungskette ist eine der am stärksten globalisierten überhaupt. Aufgrund der hohen internationalen Abhängigkeit auf dem Halbleitermarkt wäre der Aufbau einer geschlossenen Wertschöpfungskette in jeder Weltregion ökonomisch nicht zielführend. Allerdings sollten Technologiepartnern, die aus geopolitischen Gründen oder aufgrund ihrer strategischen Bedeutung besonders anfällig sind, die notwendige Unterstützung erhalten.

1.6. Dieser internationalen Interdependenz muss auch bei den geplanten Sofortmaßnahmen Rechnung getragen werden. Die Europäische Kommission sollte im Zuge der Stärkung der Resilienz Europas auch internationale Partnerschaften ausbauen.

1.7. Der EWSA bedauert, dass keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

1.8. Der EWSA verweist auf seine mit dieser Thematik zusammenhängenden Stellungnahmen ⁽¹⁾.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Halbleiter sind in einer zunehmend digitalisierten Welt essenzieller Bestandteil verschiedenster Lebensbereiche für Wirtschaft und Verbraucher. Der Wert der weltweit verkauften Chips ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Für das Jahr 2022 wird ein Wachstum von 11 % erwartet ⁽²⁾. Ohne Halbleiter sind zudem die Ziele des ökologischen und des digitalen Wandels nicht erreichbar. Der technologische Fortschritt in diesem Bereich ermöglicht branchenübergreifende Innovationen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

2.2. Außerdem werden Halbleiter zunehmend geopolitisch relevant. Die Halbleiterwertschöpfungskette ist eine der am stärksten globalisierten überhaupt. Kein einzelner Staat hat die vollständige Autonomie über den gesamten Wertschöpfungsprozess. Vielmehr gibt es angesichts der hohen Kosten und komplexen Produktionseinzelschritten ein hohes Maß an Arbeitsteilung und gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Nationen und Regionen. Der EWSA ist daher überzeugt davon, dass der Aufbau einer geschlossenen Wertschöpfungskette in jeder Weltregion ökonomisch nicht zielführend wäre. Vielmehr sollte ausgehend von einer detaillierten Analyse der Stärken und Schwächen des europäischen Halbleiterökosystems die Frage diskutiert werden, wie die Resilienz Europas durch gezielte Investitionen erhöht werden kann. Die Kommission sollte gleichzeitig die internationalen Partnerschaften im Halbleiterökosystem ausbauen, um Synergien zu schaffen. Technologiesparten, die aus geopolitischen Gründen oder aufgrund ihrer strategischen Bedeutung besonders anfällig sind, sollten allerdings die notwendige finanzielle wie politische Unterstützung erhalten.

2.3. In Anbetracht der zunehmenden geopolitischen Spannungen und Engpässe entlang der Halbleiterwertschöpfungskette gehen einige Wirtschaftsregionen bereits mit massiven Investitionen voran. Mit dem „CHIPS for America Act“ planen die USA Investitionen in Höhe von 52 Mrd. USD im Zeitraum von 2021 bis 2026 sowie die Beseitigung kritischer Abhängigkeiten ⁽³⁾. China sieht den Halbleitersektor als Schlüsselsektor für seine strategische Ausrichtung und will bis 2025 schätzungsweise 150 Mrd. USD mobilisieren ⁽⁴⁾. Ziel Chinas ist es, bis dahin 70 % seines Bedarfs durch Selbstversorgung zu sichern. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob dieses Ziel realistisch ist.

2.4. In Anbetracht der geopolitischen Lage erkennt der EWSA den dringenden Handlungsbedarf der Europäischen Union in diesem Bereich an, um strategische und wirtschaftliche Abhängigkeiten zu verringern. Im Digitalen Kompass ⁽⁵⁾ hat die Kommission das Ziel festgelegt, dass bis 2030 die Produktion hochmoderner und nachhaltiger Halbleiter in Europa mindestens 20 % der Weltproduktion ausmachen soll. Im Vorschlag für den „Weg in die digitale Dekade 2030“ ⁽⁶⁾ wurde dieses Ziel bekräftigt. Der EWSA begrüßt das grundlegende Ziel der Europäischen Kommission, das Halbleiterökosystem zu stärken, die Resilienz und die Versorgungssicherheit maßgeblich zu erhöhen sowie externe Abhängigkeiten zu verringern, und unterstützt den Anspruch, weltweit einen wesentlichen Platz im Halbleiterökosystem einzunehmen.

2.5. Der EWSA weist darauf hin, dass es sich bei den von der Europäischen Kommission geplanten 43 Mrd. EUR nicht um „frisches Geld“ handelt. stammt der Großteil dieser Mittel doch beispielsweise aus „Horizont Europa“ und dem Programm „Digitales Europa“ und wird nur neu zugewiesen. Der Betrag von 43 Mrd. EUR kann nur mithilfe umfangreicher privater Investitionen erreicht werden, die erst noch gesichert werden müssen. Dies steht im klaren Gegensatz zu den von den USA bereitgestellten 52 Mrd. USD. Der EWSA weist gleichzeitig darauf hin, dass ein Subventionswettbewerb vermieden werden muss und die Mittel effizient eingesetzt werden müssen.

2.6. Der EWSA bedauert, dass keine Folgenabschätzung für die Mitteilung und die damit verbundenen Vorschläge durchgeführt wurde.

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)“ (COM(2022) 46 final — 2022/32 (COD)) (siehe Seite 34 dieses Amtsblatts), Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von ‚Horizont Europa‘ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips“ (COM(2022) 47 final — 2022/33 (NLE)) (siehe Seite 40 dieses Amtsblatts) und Stellungnahme der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) zum Thema „Ein Chip-Gesetz für Europa: Auswirkungen des europäischen Chips-Gesetzes auf die Herstellung in Luft- und Raumfahrt und Verteidigung“ (zusätzliche Stellungnahme zu dieser Stellungnahme).

⁽²⁾ IC Insights: <https://www.icinsights.com/news/bulletins/2022-Semiconductor-Sales-To-Grow-11-After-Surgin-25-In-2021/>.

⁽³⁾ Senate Passage of USICA Marks Major Step Toward Enacting Needed Semiconductor Investments — Semiconductor Industry Association ([semiconductors.org](https://www.semiconductors.org)).

⁽⁴⁾ A new world under construction: China and semiconductors | McKinsey.

⁽⁵⁾ COM(2021) 118 final.

⁽⁶⁾ COM(2021) 574 final.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Im Folgenden bewertet der EWSA spezifische Aspekte der strategischen Ziele der europäischen Chip-Strategie.

3.2. Politikorientierte Investitionen

3.2.1. Um die Ziele der Chip-Strategie zu erreichen, will die Kommission ein Gesamtvolumen von rund 43 Mrd. EUR an öffentlichen und privaten Investitionen mobilisieren. Dazu zählen öffentliche Investitionen von 11 Mrd. EUR im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“. Ferner setzt die Kommission auf die Kombination verschiedener Maßnahmen wie die Eigenkapitalunterstützung, einen Chip-Fonds in Höhe von 2 Mrd. EUR, Darlehen der EIB sowie Mittel aus Maßnahmen zur Förderung der Mikroelektronik in Aufbau- und Resilienzplänen sowie aus nationalen oder regionalen Fonds. Darüber hinaus verweist die Kommission auf die Unterstützung industrieller Forschung und Innovation durch wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI). Der EWSA befürwortet grundsätzlich die ehrgeizigen Investitionspläne. Gleichzeitig bleibt deren Finanzierung unklar. Der EWSA fordert die Kommission auf, die geplanten Investitionen zu konkretisieren.

3.3. Führungsrolle in Forschung und Technologie stärken

3.3.1. Im Forschungsrahmenprogramm „Horizont Europa“ ist das Ziel, Technologien der nächsten Generation fördern zu wollen, bereits festgelegt. Der EWSA unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Nach dem Willen der Kommission sollen künftige Forschungstätigkeiten, die im Rahmen des „Gemeinsamen Unternehmens für Chips“ unterstützt werden sollen, dazu beitragen, dem künftigen Bedarf der vertikalen Industrien besser gerecht zu werden und sicherzustellen, dass gesellschaftliche und ökologische Herausforderungen angegangen würden.

3.3.2. Die Forschungsanstrengungen sollen sich nach dem Willen der Kommission auf Technologien zur Erreichung von Transistorgrößen unter 2 nm, bahnbrechende KI-Technologien, energieeffiziente Prozessoren mit ultrageringem Stromverbrauch, neuartige Werkstoffe sowie die 3D-Integration verschiedener heterogener Werkstoffe und neue Entwurfslösungen konzentrieren. Der EWSA begrüßt und unterstützt diesen Ansatz grundsätzlich. Europa bietet als Forschungsstandort eine gute Ausgangslage. Durch die Generierung von produktspezifischem geistigem Eigentum für die europäische Halbleiterwertschöpfungskette u. a. basierend auf dem Open-Source-Ansatz RISC-V sollten die Kompetenzen bei Halbleiterlösungen für viele wichtige Sektoren weiter verbessert werden.

3.3.3. Der EWSA bewertet es positiv, die Integration von Schlüsselfunktionen, nachhaltigem Energieverbrauch, höhere Rechenleistung oder bahnbrechende Technologien wie neuromorphe und eingebettete Chips für Künstliche Intelligenz (KI), integrierte Photonik, Graphen und andere auf 2D-Materialien basierende Technologien zu fördern. Neben kleinen Strukturgrößen (< 2 nm) müssen die Bedürfnisse der Kundenindustrie und die Stärken der europäischen Halbleiterindustrie berücksichtigt werden, insbesondere auch im Bereich der deutlich größeren Leistungshalbleiter und Sensoren. Bei Technologien wie KI, maschinellem Lernen, 5G/6G und High Performance Computing werden Chip-Lösungen mit 5 nm und darunter benötigt, in der industriellen Produktion dagegen weiterhin in großem Umfang spezialisierte Chips in wesentlich größeren Strukturen. Europa sollte sich daher nicht ausschließlich auf die kleinsten Strukturgrößen konzentrieren. Der EWSA ist überzeugt, dass das Beherrschen kleinerer Strukturgrößen (< 10nm) nicht allein maßgebend für den Erfolg des Halbleiterökosystems ist. Die spezifischen Anforderungen an die Mikroelektronik werden sich in Zukunft vielmehr ständig weiter differenzieren, und es werden zunehmend differenziertere Chip-Lösungen benötigt, die ganz unabhängig von ihrer Größe auch bahnbrechend innovativ sind. Der EWSA empfiehlt daher einen ganzheitlichen Ansatz, der maßgeblich auf das Innovationspotenzial für das Halbleiterökosystem abstellt.

3.3.4. Der EWSA unterstützt die Erforschung von Quantenchips und begrüßt, dass hierzu Mittel aus der Leitinitiative für Quantentechnik im Rahmen von „Horizont Europa“ bereitgestellt werden.

3.4. Führende Rolle bei Entwurf, Fertigung und Packaging

3.4.1. Der EWSA begrüßt das Ziel, die Halbleitertechnik und die Innovationskapazitäten in der EU zu stärken sowie ein dynamisches und resilientes Halbleiterökosystem zu fördern. Der ganzheitliche Ansatz, der neben Technologieinnovationsakteuren auch die Liefer- und Anwenderbranchen im Blick hat, ist positiv zu bewerten. Der EWSA betont, dass die gesamte Halbleiterwertschöpfungskette und das Halbleiterökosystem gestärkt werden müssen, da neben den Chips auch die Material- und Prozesskompetenz einschließlich des Packaging eine grundlegende Rolle bei der Ermöglichung neuer Halbleitertechnologien spielt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf Angebots- und Nachfrageseite, beraten von der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik zusammen mit anderen Interessenträgern, ist wichtig. Der EWSA empfiehlt, zügig mit der Initiative voranzugehen. Letztlich wird aber die konkrete Umsetzung der Maßnahmen darüber entscheiden, ob sie erfolgreich sind und die erhofften Investitionen auch tatsächlich stattfinden.

3.4.2. Die Kommission plant die Schaffung einer Entwurfsinfrastruktur für integrierte Halbleitertechnik. Alle interessierten Interessenträger, einschließlich KMU, sollen Zugang zu der Infrastruktur erhalten können. Der EWSA begrüßt, dass klare Vorschriften hinsichtlich der geistigen Eigentumsrechte festgesetzt werden sollen. Dies ist für den Erfolg einer solchen Plattform bei hohen Forschungsinvestitionen entscheidend. Ferner ist der EWSA der Auffassung, dass die Teilnahme und vor allem die Zurverfügungstellung von Entwürfen freiwillig erfolgen sollte. Das Konzept der Kooperation und Schaffung von Synergien — auch international — ist sehr zu begrüßen. Entscheidend wird aber auch hier die konkrete Umsetzung sein. Die Plattform kann nur zum Erfolg führen, wenn eine große Bereitschaft der Beteiligung seitens der verschiedenen Akteure aus Wissenschaft, Forschung, Universitäten, Entwicklern und der Wirtschaft besteht.

3.4.3. Der EWSA begrüßt das Vorhaben innovativer Pilotanlagen für Prototypen, die auf bestehenden Pilotanlagen aufsetzen. Auch deren Verknüpfung mit der Entwurfsinfrastrukturplattform erscheint sinnvoll.

3.4.4. Die Halbleiterindustrie stellt eine Palette von hochtechnologischen Produkten her, die für zahlreiche Anwendungen von Bedeutung sind. Diese Produktvielfalt ist in internationale Märkte eingebettet. Daher unterstreicht der EWSA, dass jegliche Zertifizierungsanstrengungen auf internationalen Normen und Standards beruhen sollten. Eine enge Kooperation mit Herstellern, Anwendern und internationalen Partnern ist hierbei wichtig. In letzter Zeit stand die Halbleiterindustrie im Mittelpunkt regionaler Handelsspannungen und Reibungen in der Lieferkette. In Verbindung mit den Ambitionen aufstrebender Marktteilnehmer führt dies zu nationalen und regionalen Ansätzen in der Normung und zu Spannungen in der internationalen formalen Normung, bei der Festlegung internationaler Standards und den damit verbundenen Zertifizierungssystemen. Die EU sollte alle nur erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um markt-orientierte Normen zu entwickeln, die in internationale Normen umgesetzt werden können. Zu diesem Zweck ist die Zusammenarbeit sowohl innerhalb der EU als auch mit internationalen Partnern von größter Bedeutung.

3.4.5. Der EWSA teilt die Einschätzung der Kommission, dass private Investitionen in fortschrittliche Halbleiteranlagen voraussichtlich einer erheblichen öffentlichen Unterstützung bedürfen. Dabei will die Kommission bei der beihilfe-rechtlichen Abwägung nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV auch auf die Neuartigkeit der Produktionsanlagen abstellen und kündigt an, dass selbst eine nachgewiesene Finanzierungslücke von 100 % mit öffentlichen Mitteln zu decken sein könne, wenn eine solche Anlage andernfalls nicht in Europa errichtet würde. Der EWSA erkennt an, dass es sich bei der Förderung der Halbleiterindustrie um ein zentrales und strategisches Zukunftsprojekt für die EU handelt, welches langfristig über die Versorgungssicherheit und Zukunft des Innovations- und Wirtschaftsstandorts Europas entscheiden wird. Zugleich weist der EWSA darauf hin, dass die Gewährung hoher Beihilfen von bis zu 100 %, die ja aus Steuergeldern finanziert werden, zu wirtschaftlich nicht tragfähigen Investitionen führen und sich negativ auf den Markt auswirken könnte. Zu große Subventionsanteile und Förderbeträge, die jegliches Wirtschaftsrisiko abdecken, könnten in unfairen Wettbewerbsbedingungen resultieren. Der EWSA weist zudem auf die Gefahr von teuren internationalen Subventionswettläufen hin, vor allem wenn der Standort der fortschrittlichen Halbleiteranlagen nicht optimal gewählt ist. Der EWSA verweist auf die Mitteilung der Kommission „Eine Wettbewerbspolitik für neue Herausforderungen“⁽⁷⁾, in der klargestellt wird, dass für solche Beihilfen strenge Bedingungen gelten müssen und dass der Nutzen der Wirtschaft EU-weit, umfassend und diskriminierungsfrei zugutekommen muss. Der EWSA erkennt an, dass das Neuartigkeits-Prinzip („first-of-a-kind“) attraktive Rahmenbedingungen für Neuansiedlungen schafft, die auch katalytische Effekte auf andere Wirtschaftsteilnehmer haben können. Letztlich muss aber die Wirtschaftlichkeit solcher Anlagen zumindest mittelfristig gesichert sein, damit die Investitionen aus öffentlichen Mitteln zielführend sind. Nur so kann das Worst-Case-Szenario einer nicht vollständig ausgelasteten Halbleiter-Fabrik, die täglich Kosten in Millionenhöhe verursacht, vermieden werden.

3.5. Erleichterung für private Investitionen

3.5.1. Der EWSA sieht die Einrichtung des sogenannten „Chip-Fonds“ positiv. Es ist zu begrüßen, wenn es Unternehmen, insbesondere KMU und Start-Ups, dadurch leichter gemacht wird, an adäquate Finanzierungsmittel zu gelangen.

3.6. Akuten Fachkräftemangel angehen

3.6.1. Digitalisierung und technologischer Wandel erfordern eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung. Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Qualifikationslücken in digitalen Schlüsselbereichen zu beseitigen, um den hohen Bedarf an Fachkräften — mit und ohne Hochschulabschluss — vor allem im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) künftig decken zu können. Dabei müssen bereits in der Schule die Weichen gestellt werden. In der Verankerung der Studien- und Berufsorientierung muss ferner die Basis für lebenslanges Lernen gelegt werden. Dabei ist insbesondere auch die strukturelle Förderung von mehr Frauen im IT-Bereich durch Programme zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen zentral. Auch Unternehmen sollten ihren Teil dazu beitragen, indem sie Frauen

⁽⁷⁾ COM(2021) 713 final.

die Möglichkeit geben, ihre IT-Kenntnisse durch eine Vielzahl von Programmen und Weiterbildungen für digitale Kompetenzen zu verbessern. Initiativen auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten, die mehr Frauen in der Digitalisierung verankern wollen, wie beispielsweise WomenTechEU⁽⁸⁾ oder SheTransformsIT⁽⁹⁾, gehen hier mit gutem Beispiel voran. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und europäischen Initiativen sollte intensiviert werden.

3.7. Globale Lieferketten verstehen und künftigen Krisen entgegenwirken

3.7.1. Der EWSA lobt das strategische Herangehen, etwaige Engpässe in der Halbleiterlieferkette zu erfassen und auszuwerten. Monitoring ist ein wichtiges Instrument, um Trends und Ereignisse, die zu Störungen in der Halbleiterlieferkette führen können, zu bewerten und vorherzusagen. Die Kommission führt bereits eine Umfrage⁽¹⁰⁾ unter Interessenträgern zum Halbleiterökosystem durch. Ziel ist es, Informationen über die aktuelle Nachfrage nach Chips und Wafern sowie konkrete Geschäftsprognosen für die zukünftige Nachfrage zu sammeln. Dies ist auch ein Beitrag zur dritten Säule des Chip-Gesetzes und den vorgelagerten Sofortmaßnahmen. Der EWSA fordert die Kommission jedoch auf, diese Umfrageergebnisse strikt vertraulich zu behandeln. Denn mit der Frage nach der konkreten Halbleiterproduktion werden sensible Daten und unter Umständen Geschäftsgeheimnisse abgefragt. Es ist daher wichtig, dass Umfragen dieser Art freiwillig sind und dass diese sensiblen Daten mit größter Vertraulichkeit behandelt werden.

3.7.2. Der EWSA hält die Maßnahmen, die im Falle von Störungen vorgesehen sind, für sehr weitreichend. Eine Priorisierung von Aufträgen für kritische Sektoren, gemeinsame Beschaffungssysteme oder Ausfuhrkontrollen sind tiefgreifende Eingriffe in den Markt, die absoluten Ausnahmesituationen vorbehalten sein müssen. Vor dem Hintergrund eines marktorientierten Ökosystems, globalisierter Wertschöpfungsketten und der hohen gegenseitigen Abhängigkeit zwischen verschiedenen Weltregionen müssen staatliche Eingriffe auf das Notwendigste beschränkt bleiben. Die Europäische Kommission sollte die Voraussetzungen für die geplanten Maßnahmen detaillierter darlegen. Der EWSA bemängelt außerdem, dass das „Halbleitergremium“, das über die Maßnahmen entscheiden soll, ausschließlich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission besteht, ohne die betroffenen Marktteilnehmer und die Sozialpartner einzubeziehen.

3.8. Internationale Zusammenarbeit

3.8.1. Aufgrund der globalen Verflechtung des Halbleiterökosystems sollten die Bemühungen zur Stärkung der Halbleiterindustrie international koordiniert werden, beispielsweise im Rahmen der G7 und G20, um die gesamte Halbleiterwertschöpfungskette zu unterstützen und Synergien zu schaffen. Der EWSA setzt sich für gleichberechtigten Marktzugang und faire Wettbewerbsbedingungen ein. Dazu gehören der gegenseitige Abbau von Investitionshemmnissen und die Vermeidung neuer Handelsbeschränkungen als Vergeltungsmaßnahmen. Es sollten gemeinsame Strategien in enger Abstimmung mit der Wirtschaft und den Sozialpartnern zur Sicherung der Halbleiterlieferkette, einschließlich Ausrüstungen, Materialien und Rohstoffen entwickelt werden. Die Entwicklung marktorientierter und konsensgetragener europäischer Normen mit dem Ziel, sie in internationale Normen umzusetzen, sowie die internationale Zusammenarbeit bei der Normung sind auch ein wichtiger Schlüssel zur Erzielung von Skaleneffekten, die Vorteile für Endverbraucher in Form von erschwinglichen, hochwertigen Produkten bieten.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁸⁾ Women TechEU (europa.eu).

⁽⁹⁾ Digitalisierung braucht mehr Frauen | SheTransformsIT.

⁽¹⁰⁾ https://ec.europa.eu/growth/news/stakeholder-survey-european-chip-demand-2022-02-16_en.

ANHANG

Stellungnahme der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) zum Thema „Ein Chip-Gesetz für Europa: Auswirkungen des europäischen Chips-Gesetzes auf die Herstellung in Luft- und Raumfahrt und Verteidigung“

(zusätzliche Stellungnahme zu INT/984)

Berichterstatter: **Maurizio MENSI**Ko-Berichterstatter: **Jan PIE**

Beschluss des Plenums	18.1.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 37 Absatz 2 der Geschäftsordnung Zusätzliche Stellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Beratende Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)
Annahme in der CCMI	13.5.2022

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass Halbleiter ein zentrales Element für die modernen geopolitischen Strategien und eine technologisch-industrielle Führungsrolle sind. Daher ist die Förderung eines modernen europäischen Halbleiterökosystems und resilienter Lieferketten von entscheidender Bedeutung für die strategische Autonomie, technologische Souveränität, Resilienz und industrielle Wettbewerbsfähigkeit der EU, u. a. in den strategischen Sektoren Verteidigung und Luft- und Raumfahrt. Folglich unterstützt der EWSA uneingeschränkt die ehrgeizigen Ziele des europäischen Chip-Gesetzes.

1.2. Nach Ansicht des EWSA benötigt die EU mehr Finanzmittel als derzeit vorgesehen, um ihre ambitionierten Ziele im Halbleiterbereich zu erreichen. Zur optimalen Nutzung ihrer begrenzten Mittel sollte die EU darüber hinaus spezifischen Technologien bzw. Segmenten der Wertschöpfungskette Vorrang einräumen und ihre gemeinsamen Anstrengungen mit gleichgesinnten Partnern fortsetzen.

1.3. Nach der festen Überzeugung des EWSA ist mit dem europäischen Chip-Gesetz zu gewährleisten, dass insbesondere die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt entsprechend ihrer strategischen Bedeutung und ihrem Status als kritische Sektoren unabhängig von ihrer Marktgröße unterstützt werden. Dies sollte in allen Säulen der Initiative zum Ausdruck kommen, auch durch Anreize für neue Chip-Entwurfskonzepte, die den spezifischen Anforderungen der Verteidigung und Luft- und Raumfahrt gerecht werden. Die spezifischen Maßnahmen sollten einen vorrangigen Zugang zu Pilotanlagen und die Möglichkeit umfassen, Aufträgen aus kritischen Sektoren außerhalb des „Krisenmodus“ Vorrang in integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetrieben zu geben.

1.4. Nach Ansicht des EWSA sollten industrielle Interessenträger aus dem Halbleiterbereich sowie aus nachgelagerten kritischen Sektoren ordentliche Mitglieder des Europäische Halbleitergremiums und seiner nachgeordneten Gremien sein, um eine größtmögliche Koordinierung zwischen den politischen Entscheidungsträgern sowie den vor- und nachgelagerten Marktteilnehmern zu gewährleisten.

1.5. Erforderlich sind nach Auffassung des EWSA Investitionen in die europäische Produktion sowohl fortgeschrittener als auch ausgereifter Chips, um resiliente Lieferketten für die Herstellung in Verteidigung und Luft- und Raumfahrt zu gewährleisten, ebenso die Innovationsförderung für alle von der europäischen Industrie benötigten Halbleiterarten.

1.6. Nach Ansicht des EWSA sollte die EU-Strategie spezifische Maßnahmen zur Rohstoffversorgung umfassen.

1.7. Zur Vermeidung eines nachteiligen Subventionswetlaufs gilt es nach Auffassung des EWSA, die Finanzierung so weit wie möglich auf EU-Ebene zu koordinieren und zugleich den Mechanismus zur Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 AEUV anzupassen, um eine verlässliche Bewertung und die Kohärenz mit anderen EU-Zielen zu gewährleisten.

1.8. Nach Ansicht des EWSA sollten staatliche Beihilfen für solche integrierten Produktionsanlagen und offenen EU-Fertigungsbetriebe gewährt werden, die unmittelbar mehreren Mitgliedstaaten zugutekommen, und der Schwerpunkt der öffentlichen Unterstützung könnte auf eng mit „grünen“ Anwendungen verbundenen Initiativen liegen.

1.9. Nach Auffassung des EWSA sollte eine einzige Stelle auf EU-Ebene Daten erheben, um die Lieferketten zu überwachen und künftigen Krisen entgegenzuwirken.

1.10. Der EWSA plädiert für einen geeigneten Rahmen für die Datenverwaltung, der Datentransparenz, Interoperabilität, gemeinsame Nutzung, Zugang und Sicherheit gewährleistet.

1.11. Nach Auffassung des EWSA sollten die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt als strategische Sektoren bei der Konzipierung von Zertifizierungsverfahren Vorrang haben, und durch die Initiative „Chips für Europa“ könnte die Entwicklung gemeinsamer militärisch-ziviler Normen im Rahmen der europäischen Normungsstrategie unterstützt werden.

1.12. Nach Ansicht des EWSA muss das europäische Chip-Gesetz kohärent und eindeutig mit allen anderen politischen Instrumenten der EU und der Mitgliedstaaten — mit entsprechenden Zielen — verknüpft sein, auch mit der Industriallianz für Prozessoren und Halbleitertechnologien, der Beobachtungsstelle für kritische Technologien und der Europäischen Rohstoffallianz.

1.13. Der EWSA begrüßt das europäische Chip-Gesetz und fordert den umgehenden Beginn der Verhandlungen über diese Initiative, damit sie rasch, ehrgeizig und wirksam umgesetzt werden kann.

2. Einleitung

2.1. In einer zunehmend digitalisierten Welt sind Halbleiter essenzieller Bestandteil vieler Wirtschafts- und Lebensbereiche. Sie sind zentrale Elemente sämtlicher digitalen Produkte, ermöglichen Schlüsseltechnologien der Zukunft wie Künstliche Intelligenz (KI), 5G und Cloud- bzw. Edge-Computing und bilden die Grundlage für kritische Infrastrukturen, auf die sich unsere Gesellschaften stützt.

2.2. Halbleiter sind auch für die Herstellung in Verteidigung und Luft- und Raumfahrt von entscheidender Bedeutung. Die von den europäischen Streitkräften und anderen Endnutzern zunehmend eingesetzten hochentwickelten Systeme enthalten Chips aller Art, von denen viele auch in kommerziellen Produkten verwendet werden. Während die kommerzielle Chip-Produktion auf Kosteneffizienz durch große Mengen ausgerichtet ist, benötigen die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt jedoch geringe Mengen und legen dabei besonderen Wert auf die Langlebigkeit, Verlässlichkeit und Sicherheit von Informationen. Im Jahr 2020 entfiel auf die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt zusammen ca. 1 % des globalen Chip-Marktes⁽¹⁾.

2.3. Durch die weltweite Beschleunigung des digitalen Wandels wird die rege Nachfrage nach Halbleitern aller Art in sämtlichen Branchen angeheizt, die sich bis 2030 voraussichtlich verdoppeln wird. Die COVID-19-Pandemie hat zu einem Nachfrageanstieg und zu Störungen der globalen Lieferketten geführt, und seitdem sind alle nachgelagerten Industriezweige weltweit von erheblichen Versorgungsproblemen betroffen. In der Folge kam es zu großen Lieferverzögerungen, Auftragsstornierungen und Betriebsschließungen mit gravierenden wirtschaftlichen Konsequenzen. So hat sich laut dem PMI-Index das Verhältnis neuer Aufträge zu den Lieferfristen für Hersteller im Euro-Währungsgebiet zwischen 2019 und 2021 mehr als verdreifacht, insbesondere in Wirtschaftszweigen, die Halbleiter in der Produktion einsetzen (z. B. Automobilindustrie, Elektroindustrie), wobei die Kraftfahrzeugproduktion im Euro-Währungsgebiet zwischen November 2020 und März 2021 um 18,2 % zurückging⁽²⁾.

2.4. Diese Entwicklungen haben gezeigt, dass Europa von einigen wenigen ausländischen Chip- und Komponentenlieferanten abhängig und folglich für Lieferkettenstörungen anfällig ist. Insbesondere die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt der EU bekommen diese Anfälligkeit akut zu spüren. Da die Chiphersteller die steigende weltweite Nachfrage nicht befriedigen können, versorgen sie — entsprechend der Marktlogik — vorrangig die heimischen Märkte und die Großabnehmerbranchen und vernachlässigen dabei die anderen Branchen.

2.5. Chips sind eine zentrale Grundlage unserer Volkswirtschaften, und Störungen in ihren Lieferketten stellen damit eine wirtschaftliche und potenziell auch soziale Herausforderung dar. In strategischen Sektoren wie Verteidigung und Luft- und Raumfahrt wird diese Abhängigkeit jedoch auch zu einem Sicherheitsproblem, da sie die Lieferung von Verteidigungsgütern und Luft- und Raumfahrtprodukten in der EU gefährdet.

(1) TechNavio, *Semiconductor Market in Military and Aerospace Industry by Product and Geography — Forecast and Analysis 2021-2025*, November 2021; Gartner, „Worldwide Semiconductor Revenue Grew 10,4 % in 2020“, *Gartner Press Release*, 12. April 2021.

(2) Attinasi, Maria Grazia, et al. *The semiconductor shortage and its implication for euro area trade, production and prices*, *ECB Economic Bulletin* 4/2021, April 2021.

2.6. Dies ist äußerst problematisch vor dem Hintergrund zunehmender geopolitischer Spannungen und des Einsatzes von Handels- und Technologieströmen als Waffe, wodurch Halbleiter zu geopolitisch kritischen Gütern wurden. Infolgedessen setzen die führenden Volkswirtschaften alles daran, ihre Produktionskapazitäten zu stärken und ihre Abhängigkeiten zu verringern. Beispielsweise planen die USA bis 2026 Investitionen in ihr Halbleiterökosystem in Höhe von 52 Mrd. USD, China will zur Erreichung einer Selbstversorgung von 70 % bis 2025 150 Mrd. USD und Südkorea bis 2030 private Investitionen in Höhe von bis zu 450 Mrd. USD mobilisieren.

2.7. Vor diesem Hintergrund muss die EU ihre Abhängigkeiten dringend verringern, ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern und die Versorgungssicherheit für Chips verbessern, indem sie ihre Position in der globalen Lieferkette entsprechend stärkt. Dieses Ziel ist insbesondere für einen strategischen Sektor wie Verteidigung und Luft- und Raumfahrt relevant. Eine Autarkie bei der Halbleiterproduktion ist jedoch aufgrund der großen Komplexität, hoher Kosten und Zutrittsschranken unrealistisch und auch nicht erwünscht. Daher wird die Stärkung internationaler Partnerschaften zur Verbesserung der Versorgungssicherheit Europas entscheidend sein.

2.8. In der Industriestrategie 2020 erkennt die Europäische Kommission Halbleiter als strategischen Industriebereich an, in dem Europas Abhängigkeiten angegangen werden müssen. Im Digitalen Kompass 2021 wird das Ziel formuliert, Europas Anteil an der weltweiten Produktion hochmoderner und nachhaltiger Halbleiter bis 2030 auf 20 % zu verdoppeln. In ihrer Rede zur Lage der Union 2021 kündigte Kommissionspräsidentin von der Leyen das europäische Chip-Gesetz an, mit dem ein modernes europäisches Chip-Ökosystem geschaffen werden soll. Schließlich bekräftigte der Europäische Rat im März 2022 die Bedeutung dieser Initiative und forderte, die strategischen Abhängigkeiten der EU in äußerst sensiblen Bereichen, darunter auch Halbleiter, zu verringern.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Vision

3.1.1. Europa ist in einigen Segmenten der Chip-Wertschöpfungskette (z. B. FuE, Fertigungsausrüstungen) gut aufgestellt, muss seine Position jedoch entlang der gesamten Kette ausbauen. Der EWSA begrüßt daher das Ziel der Europäischen Kommission, bestehende Stärken zu nutzen, um die Lücke vom Labor zur Fertigung zu schließen.

3.1.2. Der EWSA ist besorgt darüber, dass in der Strategie Europas nicht ausreichend auf das Thema Rohstoffe eingegangen wird, dem jedoch für die Versorgungssicherheit — Europa ist bei bestimmten Einsatzstoffen (z. B. Fotolacke, metallurgisches Silizium) von Drittländern abhängig — größte Bedeutung zukommt. Das europäische Chip-Gesetz sollte spezifische Maßnahmen zur Bewältigung dieses Risikos, darunter auch Verbindungen zur Europäischen Rohstoffallianz, vorsehen.

3.1.3. Der EWSA begrüßt uneingeschränkt das Ziel, die europäische Produktion hochmoderner, nachhaltiger Halbleiter zu fördern. In kritischen Sektoren wie der Herstellung in Verteidigung und Luft- und Raumfahrt werden jedoch auch Chips der älteren Generation benötigt. Nach Ansicht des EWSA muss daher in die Produktion sowohl fortgeschrittener als auch ausgereifter Chips investiert werden, um resiliente Lieferketten zu gewährleisten.

3.1.4. Der EWSA hält die enge Einbeziehung des gesamten Ökosystems, darunter Start-ups, expandierenden Jungunternehmen und KMU sowie größere Unternehmen, für unerlässlich, wenn es darum geht, den EU-weiten Aufbau technologischer Kapazitäten und Innovationen im großen Maßstab zu unterstützen.

3.2. Investitionen

3.2.1. Zur Erreichung der Ziele ihrer Chip-Strategie plant die Europäische Kommission bis 2030 politikorientierte Investitionen in Höhe von ca. 43 Mrd. EUR, darunter öffentliche Investitionen in Höhe von 11 Mrd. EUR im Rahmen der Initiative „Chips für Europa“. Es bedarf jedoch wesentlich mehr Klarheit hinsichtlich der Finanzierungsquellen und -beträge, der Verwendung bereits vorgesehener Haushaltsmittel und der mit den einzelnen Haushaltslinien zu fördernden Ziele.

3.2.2. Der EWSA ist skeptisch, ob die in der Chip-Strategie der EU geplanten öffentlichen Investitionen, von denen einige bereits für Maßnahmen im Bereich der Mikroelektronik vorgesehen waren, den hoch gesteckten Zielen gerecht werden. Andere Staaten, mit denen die EU wirtschaftlich konkurriert, haben ihre ohnehin schon besser in der globalen Wertschöpfungskette positionierten Halbleiterökosysteme wesentlich stärker unterstützt und tun dies auch weiterhin. Daher sind nach Ansicht des EWSA mehr Finanzmittel als derzeit vorgesehen erforderlich, um die ehrgeizigen Ziele der Initiative in puncto Marktanteil und Zeitrahmen erreichen. Der Abbau des Verwaltungsaufwands für den Zugang zu diesen Mitteln sollte Vorrang haben.

3.2.3. Zur möglichst effizienten Nutzung ihrer begrenzten Mittel sollte die EU auch erwägen, spezifischen Technologien bzw. Segmenten der Wertschöpfungskette Vorrang einzuräumen. Die Koordinierung mit gleich gesinnten Partnern könnte hierbei Komplementaritäten und die Vermeidung von Doppelarbeit gewährleisten.

3.2.4. Nach Auffassung des EWSA dürfen die Mittelumschichtungen aus den Programmen „Horizont Europa“ und „Digitales Europa“ nicht dazu führen, dass anderen vorrangigen Bereichen wie Raumfahrt, KI und Cybersicherheit Mittel zur Erreichung ihrer eigenen spezifischen Ziele fehlen. Darüber hinaus sollten keine Umschichtungen aus dem Europäischen Verteidigungsfonds erfolgen, da hierdurch die ohnehin begrenzten Mittel zur Unterstützung des strategischen Verteidigungssektors beschnitten würden.

3.3. Kritische Sektoren

3.3.1. In dem europäischen Chip-Gesetz wird die Bedeutung „kritischer Sektoren“, darunter Verteidigung und Luft- und Raumfahrt, anerkannt und deren Priorisierung bei erheblichen Versorgungsstörungen vorgesehen. Der EWSA begrüßt diesen strategischen Ansatz, da er die entscheidende Rolle dieser Sektoren für die Sicherheit und Resilienz unserer Gesellschaften widerspiegelt.

3.3.2. Allerdings sollte nach Ansicht des EWSA das Konzept „kritische Sektoren“ in allen Säulen der Initiative zum Ausdruck kommen. Insbesondere sollte die Initiative „Chips für Europa“ spezifische Maßnahmen zur Unterstützung kritischer Sektoren umfassen, darunter auch den vorrangigen Zugang zu Pilotanlagen. Zudem sollten integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe einen Mindestanteil ihrer gesamten Produktionskapazität zur Deckung der Nachfrage aus diesen Sektoren vorhalten sollten.

3.4. Strategische Bedeutung von Verteidigung und Luft- und Raumfahrt

3.4.1. Nach der festen Überzeugung des EWSA sollte mit dem europäischen Chip-Gesetz die Unterstützung der Verteidigung und Luft- und Raumfahrt entsprechend ihrer strategischen Bedeutung und ihrem Status als „kritische Sektoren“ gewährleistet werden. Hierbei sind die besonderen Merkmale dieser Sektoren zu berücksichtigen, darunter ihr geringer Marktanteil und ihre begrenzten Möglichkeiten zur Einflussnahme auf diesbezügliche Investitionen und Marktentscheidungen.

3.4.2. Angesichts dieser Besonderheiten kann die Versorgungssicherheit in diesen Sektoren nur durch ein angemessenes Gleichgewicht zwischen einem marktorientierten, mengenbasierten Ansatz und einem strategischen, auf der Kritikalität beruhenden Ansatz gewährleistet werden. Dieses Gleichgewicht sollte sich insbesondere in einer relativen Priorisierung der Aufträge an Produktionsanlagen und der Produktverteilung bei gemeinsamen Beschaffungen widerspiegeln, bei denen die Herstellung in Verteidigung und Luft- und Raumfahrt mit wesentlich größeren Branchen konkurrieren müssen.

3.5. Umwelt

3.5.1. Nach Ansicht des EWSA sollte das europäische Chip-Gesetz vollständig auf das strategische Ziel der EU einer grünen und nachhaltigen EU-Wirtschaft bis 2030 abgestimmt werden und dieses unterstützen. Hierfür sollten die Umweltauswirkungen von Halbleiterinitiativen intensiver erforscht werden, um ein gründliches Verständnis der Umweltauswirkungen der gesamten Wertschöpfungskette und nicht nur der Leistung des Endprodukts zu gewinnen.

3.5.2. Dementsprechend sollte der Schwerpunkt der öffentlichen Unterstützung auf eng mit „grünen“ Anwendungen verbundenen Halbleiterinitiativen liegen. So sollten Unternehmen, die solche Produkte entwickeln, bessere Bedingungen bei der öffentlichen Förderung erhalten.

3.6. Governance

3.6.1. Die Interessenträger aus der Wirtschaft sind am besten in der Lage, Markttendenzen zu beobachten und Überlegungen zu möglichen Abhilfemaßnahmen bei Versorgungsstörungen anzustellen. Der EWSA ist daher der festen Überzeugung, dass diese Interessenträger, insbesondere aus der Halbleiterindustrie und den kritischen Sektoren, eng in die Governance der Chip-Strategie — u. a. als ordentliche Mitglieder des Halbleitergremiums und seiner Untergruppen — einbezogen werden sollten. Zudem wird durch Einbindung der nach- und vorgelagerten Sektoren auch ihre Koordinierung verbessert, sodass die Industrie Versorgungsstörungen ohne umfangreiche Marktinterventionen bewältigen kann.

3.7. Kohärenz

3.7.1. Chips stehen bereits im Zentrum zahlreicher politischer Instrumente auf EU-Ebene; genannt seien hier Horizont Europa, Digitales Europa, die Industrieallianz für Prozessoren und Halbleitertechnologien und die Beobachtungsstelle für kritische Technologien. Die Europäische Rohstoffallianz befasst sich ebenfalls mit verwandten Themen. Für eine größtmögliche allgemeine Wirksamkeit und Effizienz müssen diese Instrumente und das europäische Chip-Gesetz vollständig kohärent und eindeutig miteinander verknüpft sein. Die Initiativen auf EU-Ebene und die von den Mitgliedstaaten aktiv entwickelten nationalen Vorhaben müssen folglich aufeinander abgestimmt werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Führungsrolle in Forschung und Technologie stärken

4.1.1. Der EWSA begrüßt, dass die Europäische Kommission Technologien der nächsten Generation wie maximal zwei Nanometer große Transistoren, disruptive KI-Technologien und Quantenchips unterstützen will. Diese Technologien haben ein großes Potenzial, um den künftigen Bedarf strategischer Wirtschaftszweige, darunter der Verteidigung und Luft- und Raumfahrt, gerecht zu werden. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, das europäische geistige Eigentum in diesen Bereichen rasch zu entwickeln und zu schützen.

4.1.2. Zugleich benötigen die nachgelagerten europäischen Wirtschaftszweige, u. a. die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt, weiterhin größere Spezialchips. Folglich sollte das europäische Chip-Gesetz nicht ausschließlich auf die kleinsten Chips abzielen, sondern Innovationen für alle benötigten Chip-Arten fördern.

4.2. Führende Rolle bei Entwurf, Fertigung und Packaging

4.2.1. Der EWSA begrüßt, dass die Initiative „Chips für Europa“ eine enge Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Angebots- und Nachfrageseite sowie eine beratende Rolle der Allianz für Prozessoren und Halbleitertechnik vorsieht. Beides wird zur Kohärenz der Anstrengungen beitragen.

4.2.2. Nach der festen Überzeugung des EWSA ist es für die Resilienz und Autonomie der europäischen Verteidigung und Luft- und Raumfahrt besonders wichtig, dass die EU über ihre eigenen Fähigkeiten zur Gestaltung künftiger Elektronikgüter — auch im Hinblick auf Cyberschutz, KI-Fähigkeiten, Modularität und Wiederverwendung — verfügt.

4.2.3. Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Schaffung innovativer Pilotanlagen für Prototypen. Zur Förderung von Synergien zwischen der kommerziellen Produktion und der strategisch wichtigen Herstellung in Verteidigung und Luft- und Raumfahrt sollten die in diesem Zusammenhang entwickelten Chip-Entwurfskonzepte den einzigartigen Anforderungen dieser beiden Sektoren Rechnung tragen. Auf den Bedarf der Verteidigung und Luft- und Raumfahrt abgestimmte Entwurfskonzepte sollten ebenfalls vorrangigen Zugang zu Pilotanlagen haben.

4.2.4. Nach Ansicht des EWSA sollten Verteidigung und Luft- und Raumfahrt als strategische Sektoren bei der Konzipierung von Zertifizierungsverfahren Vorrang erhalten. Die Entwicklung von Normen wird hier von entscheidender Bedeutung sein. Zur bestmöglichen Nutzung des Synergiepotenzials könnte mit der Initiative „Chips für Europa“ die Entwicklung gemeinsamer militärisch-ziviler Normen im Rahmen der europäischen Normungsstrategie unterstützt werden.

4.3. Stärkung des europäischen Ökosystems und Gewährleistung der Versorgungssicherheit

4.3.1. Der EWSA hält ebenfalls eine umfassende und rasche öffentliche Unterstützung für erforderlich, um Anreize für die zur Stärkung der Produktionskapazität in Europa benötigten umfangreichen privaten Investitionen zu schaffen. Die Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Minimierung des Verwaltungsaufwandes werden für die Einwerbung solcher Investitionen entscheidend sein. Daher gilt es, die Kriterien für die Festlegung integrierter Produktionsstätten und offener EU-Fertigungsbetriebe sowie für die Genehmigung staatlicher Beihilfen eindeutig festzulegen und die Verwaltungsverfahren zu straffen. Zudem sollten Kriterien für die Koordinierung der verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden, um eine effiziente und diskriminierungsfreie Anwendung der Beihilfavorschriften zu gewährleisten.

4.3.2. Der EWSA begrüßt, dass das Neuartigkeits-Prinzip („first-of-a-kind“) die Förderung von Innovationen nicht nur für Technologieknotten, sondern auch für Prozesstechnologie, Leistung und Nachhaltigkeit vorsieht. Es könnte ein ergänzender „EU-weiter“ Grundsatz zur Anerkennung von Einrichtungen eingeführt werden, die mehreren Staaten unmittelbar zugutekommen (z. B. durch die Verpflichtung, Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten gleichberechtigt zu beliefern).

4.3.3. Zur Vermeidung eines kostspieligen Subventionswettlaufs zwischen den Mitgliedstaaten schlägt der EWSA vor, die öffentliche Finanzierung auf EU-Ebene so weit wie möglich zu koordinieren (und dazu z. B. den Rahmen für Gemeinsame Unternehmens und IPCEI zu nutzen und die digitalen Kapitel der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu koordinieren, in deren Rahmen 20 % der Mittel (145 Mrd. EUR) für den digitalen Wandel ausgegeben werden sollen). Eine Anpassung des Mechanismus zur Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 AEUV dürfte eine raschere und verlässlichere Bewertung der öffentlichen Unterstützung ermöglichen. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass sich z. B. der befristete COVID-Rahmen bei der Gewährleistung einer rechtzeitigen und angemessenen Unterstützung wie auch die Leitlinien für die Breitbandförderung als erfolgreich erwiesen haben. Die öffentliche Unterstützung für integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe kann zwar bis zu 100 % der Finanzierungslücke erfolgen, doch sind diesbezügliche weitere Orientierungshilfen für die Analyse wünschenswert. Beispielsweise könnten integrierte Produktionsstätten und offene EU-Fertigungsbetriebe, die ebenfalls das „EU-weit“-Kriterium erfüllen, von einer schnelleren Genehmigung der Unterstützung profitieren.

4.3.4. Nach Auffassung des EWSA sollte die Europäische Kommission bei der Bewertung staatlicher Beihilfen zusätzliche Ziele berücksichtigen, z. B. die Förderung strategischer Sektoren wie Verteidigung und Luft- und Raumfahrt sowie die Gewährleistung der Kohärenz mit den Nachhaltigkeitszielen der EU.

4.4. Akuten Fachkräftemangel angehen

4.4.1. Digitale Kompetenzen sind entscheidend für die Verwirklichung von Europas Ambitionen im Halbleiterbereich, und die Nachfrage danach wird weiter steigen. Der EWSA begrüßt daher den Fokus, Europas Lücken in den digitalen Kompetenzen anzugehen, und fordert eine ehrgeizige Umsetzung der geplanten einschlägigen Initiativen.

4.5. Globale Lieferketten verstehen und künftigen Krisen entgegenwirken

4.5.1. Der EWSA begrüßt, dass der strategische Schwerpunkt auf der Kartierung und Überwachung der Lieferketten sowie der Ermittlung von Störungsrisiken liegt. Bestimmte Risiken sind für die Verteidigung und Luft- und Raumfahrt besonders relevant, darunter die Auswirkungen von ESG-Maßnahmen, EU-Verordnungen wie REACH sowie der Außen- und Exportpolitik der Sitzländer ausländischer Lieferanten (z. B. US ITAR/EAR) auf die Lieferanten.

4.5.2. Diese Aufgabe erfordert einen Ansatz, der dem komplexen, grenzüberschreitenden Charakter der Lieferketten entspricht und kohärente Informationen gewährleistet. Der EWSA fordert daher, dass die Daten zentral von einer einzigen Stelle auf EU-Ebene erhoben werden, der alle EU-Unternehmen nach klaren und vereinfachten Anforderungen Bericht erstatten. Es bedarf adäquater Mechanismen, um die Vertraulichkeit der von der Industrie bereitgestellten sensiblen Informationen zu gewährleisten.

4.5.3. Zudem muss Klarheit über die im „Krisenmodus“ geltenden Vorschriften herrschen. Da beispielsweise die meisten Chip-Arten in verschiedenen Wirtschaftszweigen eingesetzt werden, dürften bei einem weltweiten Engpass Unternehmen aus mehreren kritischen Wirtschaftszweigen Zugang zu denselben Produkten und Produktionskapazitäten benötigen. Daher sind klare Kriterien für die Priorisierung von Aufträgen und die Produktverteilung bei gemeinsamen Beschaffungen erforderlich.

4.6. Internationale Zusammenarbeit

4.6.1. Das globale Halbleiterökosystem ist komplex, spezialisiert und stark miteinander verzahnt. Daher müssen die Anstrengungen zur Stärkung der Produktionskapazität und der Resilienz auf EU-Ebene mit der Zusammenarbeit mit gleichgesinnten internationalen Partnern einhergehen. Durch die Nutzung der Stärken der einzelnen Partner und die Entwicklung koordinierter Strategien wird es gelingen, Synergien zu fördern, Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu steigern.

Bei der weiteren Zusammenarbeit mit Partnern im Chip-Bereich sollte die EU bestehende Foren wie den EU-US-Handels- und Technologierat bestmöglich nutzen und dabei Interessenträger aus der Industrie angesichts ihres Fachwissens und ihrer Rolle bei der Durchführung von Vorhaben vor Ort einbeziehen.

Brüssel, den 13. Mai 2022

Der Vorsitzende
der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel
Pietro Francesco DE LOTTO

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)“

(COM(2022) 46 final — 2022/0032 (COD))

(2022/C 365/06)

Berichterstatter: **Dirk BERGRATH**

Befassung	Europäisches Parlament, 7.3.2022 Rat, 17.3.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 114, Artikel 172 Absatz 3, Artikel 182 Absatz 1 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung auf der Plenartagung	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	205/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Das Vorhaben, die europäische Industrie resilienter zu machen und die heimische Halbleiter-Industrie zu stärken, wird ausdrücklich begrüßt. Insbesondere das Ziel, eine verbesserte Transparenz und Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette zu erreichen und durch gezielte Förderung globale Abhängigkeiten in den Bereichen Entwurf, Herstellung, Packaging, Prüfung und Montage zu verringern, sollte im Mittelpunkt des Chip-Gesetzes stehen.

1.2. Das Chip-Gesetz nimmt dabei jedoch nicht im gleichen Maße das gesamte Ökosystem in den Blick, sondern legt einen deutlichen Schwerpunkt auf ein Halbleitersegment, das für die Industrie der Zukunft relevant sein wird, aktuell aber noch kaum Anwendungsfälle kennt. Hier sollte nachgebessert werden und ein ergänzender Fokus auf Chip-Segmente vorgenommen werden, die tatsächlich in der Industrie benötigt werden.

1.3. Das Chip-Gesetz wird kaum einen Beitrag dazu leisten, die derzeitigen Lieferkettenprobleme, deren Auswirkungen aktuell etwa in der Automobilindustrie und im Maschinenbau zu sehen sind, zu lösen. Die Chip-Segmente, auf die die heutige europäische Industrie angewiesen ist, sollten daher mit ergänzenden und spezifischen Maßnahmen adressiert werden, um sie krisenresilienter zu machen. Dies wird nicht nur die bestehende Halbleiterfertigungsindustrie in Europa stärken und in ihrer Modernisierung unterstützen, sondern auch durch eine verbesserte Versorgungssicherheit den auf Chips angewiesenen europäischen Fertigungsindustrien zugutekommen.

1.4. So sollte für die industriepolitischen Weichenstellungen nicht nur die Strukturgröße der Chips entscheidend sein, sondern auch eine gezielte Bedarfsanalyse unter den industriellen Kunden, um sicherzustellen, dass die geplanten Fördermaßnahmen zielgerichtet sind.

1.5. Zusätzliche Kriterien, die herangezogen werden sollten, sind etwa die Energieeffizienz der Chips, die Art der für die Produktion verwendeten Rohstoffe sowie eine möglichst zirkuläre Produktion. Kommission, Mitgliedstaaten und Industrie sollten daher gemeinsam diskutieren, wie Bezugsquellen diversifiziert werden können und insbesondere wie im Zuge einer industrialisierten Kreislaufwirtschaft in der Mikroelektronik kritische Rohstoffe besser recycelt werden können.

1.6. Insbesondere sollte sich die Chip-Strategie der Europäischen Union nicht nur auf Prozessoren beschränken, sondern alle Arten von integrierten Schaltkreisen adressieren und auch passive Komponenten und Verpackungsmaterialien sowie die Herstellung von Maschinen einbeziehen. Das von der Kommission vorgestellte Prinzip „Vom Labor in die Fertigung“ greift zu kurz, da die Wertschöpfungskette nicht an der Fertigung endet.

1.7. Um sicherzustellen, dass die benötigten Fachkräfte verfügbar sind, um die industriepolitischen Fördermaßnahmen auch umsetzen zu können, schlägt die Kommission eine Reihe von Qualifizierungsmaßnahmen vor. Es fällt jedoch auf, dass der Fokus sehr stark auf hochqualifizierte Beschäftigte gerichtet ist. Dies ist entscheidend, wenn der Technologiesprung zu einem Halbleitersegment < 10 nm gelingen soll. Dies sollte aber nicht außer Acht lassen, dass zur Verbesserung der industriellen Verankerung des Ökosystems insbesondere auch die Zugangsmöglichkeiten für Beschäftigte, die nicht als hochqualifiziert gelten, erleichtert werden müssen.

2. Einleitung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Im Chip-Gesetz der EU wird vorgeschlagen, auf Europas Stärken aufzubauen und noch bestehende Schwächen zu beseitigen, um ein florierendes Halbleiter-Ökosystem und eine resiliente Lieferkette zu schaffen und gleichzeitig Maßnahmen zur Vorbereitung, Antizipierung und Reaktion auf künftige Unterbrechungen der Lieferketten festzulegen.

2.2. Der „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems (Chip-Gesetz)“⁽¹⁾ ergänzt die Mitteilung „Ein Chip-Gesetz für Europa“⁽²⁾.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Inhalt des Vorschlags

3.1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag und insbesondere, dass der identifizierte Handlungsbedarf für die Lieferkettensicherheit sowie Transparenz und Zusammenarbeit entlang der Wertschöpfungskette angegangen wird. Das Chip-Gesetz greift mit der Versorgungssicherheit ein für das Gelingen der grünen und digitalen Transformation entscheidendes Thema auf.

3.1.2. Der EWSA begrüßt in diesem Sinne, dass die Abhängigkeit von Zulieferern aus Drittstaaten, insbesondere in den Bereichen Entwurf, Herstellung, Packaging, Prüfung und Montage, als problematisch erkannt wird.

3.1.3. Der EWSA stellt fest, dass das Chip-Gesetz kaum einen Beitrag dazu leisten wird, die Lieferkettenprobleme, deren Auswirkungen aktuell etwa in der Automobilindustrie zu sehen sind, zu lösen. Chips werden heute und perspektivisch überwiegend in der Automobilindustrie, aber auch etwa im Bereich der Weißen Ware und im Maschinenbau verwendet, das heißt insbesondere Halbleiter > 16 nm. Deshalb sollte das Chip-Segment mit ergänzenden und spezifischen Maßnahmen adressiert werden, um es krisenresilienter zu machen. Dies wird nicht nur die bestehende Halbleiterfertigungsindustrie in Europa stärken und in ihrer Modernisierung unterstützen, sondern auch durch eine verbesserte Versorgungssicherheit den auf Chips angewiesenen europäischen Fertigungsindustrien zugutekommen.

3.1.4. Der EWSA begrüßt das Ziel, durch eine verbesserte Vernetzung entlang der Wertschöpfungskette und insbesondere durch einen Fokus auf jene Segmente, die besonders kostenintensiv und risikobehaftet sind, die europäische Marktposition zu stärken.

3.1.5. Der EWSA begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Maßnahmen, sowie die Anforderungen an Mitgliedstaaten und Industrie.

3.1.6. Der EWSA bedauert, dass insbesondere die letztgenannten Produktionsschritte, das heißt Packaging, Prüfung und Montage, keine umfassende Würdigung im Chip-Gesetz erfahren und somit weiterhin vulnerable Stellen im Ökosystem bilden werden.

3.1.7. Der EWSA bedauert in diesem Sinne, dass das Mikroelektronik-Ökosystem zu Gunsten einer Fokussierung auf das Spitzensegment im Chip-Gesetz nicht adäquat dargestellt wird.

⁽¹⁾ COM(2022) 46 final.

⁽²⁾ COM(2022) 45 final.

3.1.8. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Frage der Strukturgröße, das heißt insbesondere der angegebenen Nanometerzahl, an Relevanz verliert. Da die angegebene Nanometerzahl ohnehin keine reelle physikalische Dimension mehr beschreibt⁽³⁾, sollte neu diskutiert werden, ob der exklusive Fokus auf den Nanometerbereich noch sinnvoll ist, oder ob andere Kriterien ergänzend herangezogen werden sollten, die sich mehr am konkreten Bedarf der Abnehmerindustrien orientieren, die aber auch die Ziele der grünen und digitalen Transformation abbilden.

3.1.9. Im Mittelpunkt einer entsprechenden Strategie sollte demnach die Frage stehen, welche industriellen Bedarfe in den nächsten Jahrzehnten zu befriedigen sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu erhalten und auszubauen. Insbesondere sollte die Strategie sich nicht nur auf Prozessoren beschränken, sondern alle Arten von integrierten Schaltkreisen adressieren und auch passive Komponenten und Verpackungsmaterialien sowie die Herstellung von Maschinen einbeziehen und somit die gesamte Bandbreite des Ökosystems darstellen. Diese Strategie sollte zudem die allgemeine Logistik, sowie die Versorgungssicherheit in Bezug auf Grundstoffe und kritische Rohstoffe umfassen. Da die Märkte für Mikroelektronik sehr dynamisch sind, sollte diese Strategie zudem regelmäßig im Austausch mit den entsprechenden Foren der Interessenträger auf Aktualität überprüft werden.

3.1.10. Der EWSA begrüßt, dass der Vorschlag dezidiert auch Halbleitersegmente adressiert, die einen reduzierten Energieverbrauch in Zukunftsbranchen, wie etwa im IKT-Sektor, und hier insbesondere bei Rechenzentren und Cloud-Dienstleistern, ermöglichen.

3.1.11. Der EWSA begrüßt die Ausweisung der integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetriebe. Die Kommission wird jedoch aufgefordert, deutlicher zu definieren, welche Indikatoren herangezogen werden um zu bemessen, dass sie sich „eindeutig positiv auf die Halbleiter-Wertschöpfungskette der Union hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Steigerung der Zahl qualifizierter Arbeitskräfte“ auswirken.

3.1.12. Der EWSA begrüßt zudem, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, die entsprechende Entscheidung zu widerrufen, sollte evident werden, dass die Bewerbung um diesen Status auf der Angabe falscher oder in der Zwischenzeit veralteter Informationen beruhte. Die Kommission sollte eine lückenlose Aufsicht sicherstellen, um die Regelübereinstimmung zu gewährleisten.

3.1.13. Der EWSA begrüßt grundsätzlich, dass die benannten Behörden der Mitgliedstaaten befähigt werden sollen, industrieseitig Informationen einzuholen, die es ihnen ermöglichen werden, sich einen Überblick über Liefer- und Wertschöpfungsketten sowie deren Schlüsselakteure zu verschaffen. Es wäre begrüßenswert, die Abfrage EU-einheitlich zu gestalten, damit Unternehmen sich nicht in jedem Mitgliedstaat neu ausrichten müssen. Dies würde bürokratischen Mehraufwand minimieren. Dazu ist es in der Tat sinnvoll, die integrierten Produktionsstätten sowie die offenen EU-Fertigungsbetriebe als im öffentlichen Interesse stehend zu betrachten. Ebenso ist es sinnvoll, dass die Mitgliedstaaten ermutigt werden, nationale Unterstützungsprogramme und Zulassungsverfahren aufzusetzen. Da es sich bei den eingeholten Informationen um sensible Daten handeln kann, ist es wichtig, diese vertraulich zu behandeln. Insbesondere sollte Transparenz darüber geschaffen werden, was mit den abgefragten Daten geschieht.

3.1.14. Der EWSA begrüßt, dass der Fachkräftemangel spezifisch angesprochen wird, insbesondere auch mit einem Fokus auf der Notwendigkeit, das Halbleiter-Ökosystem attraktiver für Nachwuchstalente zu machen und dass die bestehende Arbeitnehmerschaft in der Branche einen deutlichen Fort- und Weiterbildungsbedarf aufweist, um den technologischen Lückenschluss zu schaffen. Für letztgenannten Adressatenkreis greifen die vorgeschlagenen Maßnahmen jedoch zu kurz und es sollten gezieltere Programme zur Beschäftigungssicherung aufgelegt werden.

3.1.15. Der EWSA begrüßt die Ankündigung eines Europäischen Chip-Infrastruktur-Konsortiums und fordert den Koordinator sowie die Kommission dazu auf, bei der Zusammensetzung des Konsortiums auf die Repräsentativität zu achten und insbesondere, dass alle Bereiche des Halbleiter-Ökosystems vertreten sind.

3.2. *Reaktionen auf den „Krisenfall“: Transparenz und Produktpriorisierung als sinnvolle Instrumentarien zur Unterstützung der Lieferkettensicherheit*

3.2.1. Der EWSA begrüßt grundsätzlich den Vorschlag der Einführung einer Toolbox zur Sicherstellung der Resilienz gegenüber globalen Marktschwankungen. Diese wird dazu geeignet sein, Transparenz entlang der Wertschöpfungskette zu schaffen und so zu einer verbesserten Versorgungssicherheit beizutragen.

⁽³⁾ <https://ieeexplore.ieee.org/stamp/stamp.jsp?tp=&arnumber=9063714>.

3.2.2. Insbesondere das Frühwarnsystem wird, wenn alle Akteure ihren Verpflichtungen nachkommen und das notwendige Vertrauen in den sorgfältigen Umgang mit den Informationen besteht, dazu beitragen, Engpässe vorherzusehen und geeignete Gegenmaßnahmen vorzubereiten. Dabei sollte sichergestellt werden, dass Berichtsmöglichkeiten branchen- und akteursübergreifend bestehen und insbesondere auch Betriebs- und Sozialpartnern entsprechende Mechanismen vorgehalten werden.

3.2.3. Die Möglichkeit, strategisch relevante Bestellungen in integrierten Produktionsstätten und offenen EU-Fertigungsbetrieben sowie in Produktionsstätten, die dies als Option in Gegenleistung zu Staatshilfen akzeptiert haben, zu priorisieren, kann ein angemessenes Mittel zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit sein, ist jedoch zugleich ein Eingriff in den Markt. Die Kommission wird daher aufgefordert, deutlicher zu definieren, in welchen Situationen dies angemessen und erwartbar ist.

3.2.4. Bei öffentlichen Aufträgen können gemeinsame Beschaffungsvorhaben zusätzlich eine sinnvolle Ergänzung darstellen und Rohstoffe sowie Endprodukte verfügbar machen, die für einzelne Mitgliedstaaten möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sind.

3.2.5. Zusätzlich zu diesen Mechanismen sollten Kommission und Mitgliedstaaten jedoch auch über strategische Vorratsbildung sowohl von kritischen Rohstoffen, als auch von auf Grundlage transparenter Kriterien ausgewählter Chip-Typen, nachdenken, um die Versorgungssicherheit in kritischen Bereichen sicherzustellen. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen an Chips sowie der voranschreitenden technischen Entwicklung sollte die Kommission klare und transparente Kriterien entwickeln, nach denen entschieden werden kann, ob eine strategische Vorratshaltung sinnvoll ist und wann sie gegebenenfalls zum Tragen kommt.

3.3. *Eine ganzheitliche Risikobewertung muss das gesamte Ökosystem in den Blick nehmen*

3.3.1. Der EWSA begrüßt, dass eine Risikobewertung für alle Bereiche des Ökosystems und die gesamte Wertschöpfungskette vorgenommen werden soll, das heißt insbesondere auch mit Blick auf Rohstoffquellen aus Drittstaaten.

3.3.2. Der EWSA betont jedoch, dass für eine lösungsorientierte Risikobewertung auch eine strategisch gesteuerte Verringerung kritischer Abhängigkeiten vorgenommen werden muss, um die Europäische Union resilienter zu machen. Die Kommission sollte deshalb gemeinsam mit den Mitgliedstaaten diskutieren, wie die Bezugsquellen diversifiziert werden können und insbesondere wie im Zuge einer industrialisierten Kreislaufwirtschaft in der Mikroelektronik kritische Rohstoffe besser recycelt werden können. Dazu muss diskutiert werden, wie die benötigte Infrastruktur, wie etwa Demontageanlagen, aufgebaut werden können, welche Produkthanforderungen für eine möglichst umfangreiche und möglichst industrialisierte Recyclingwirtschaft notwendig sein werden und welche Zertifizierungen sinnvoll und praktikabel sind, um eine möglichst umgehende und möglichst vollständige Wiederverwertung der Rohstoffe zu ermöglichen.

3.3.3. Der EWSA betont zudem, dass die Förderung europäischer Produktionsstätten einen Beitrag zum Erreichen der Ziele des europäischen Grünen Deals darstellen wird. Nicht nur werden die Lieferketten und Transportwege kürzer — durch Investitionen in modernste Produktionstechnik wird auch die Umweltbelastung verringert, und es kann auf eine optimale Rohstoffverwendung sowie auf ein möglichst umfangreiches Abfallrecycling und auf eine effiziente Trinkwasseraufbereitung geachtet werden. Somit wird bei der Produktion der neuesten Generation nicht nur auf deren verbesserte Energieeffizienz geachtet, sondern auch auf den ökologischen Fußabdruck.

3.3.4. Der EWSA betont außerdem, dass die Förderung europäischer Produktionsstätten die Einhaltung sozialer Mindeststandards, wie etwa in der Europäischen Sozialcharta oder der Europäischen Grundrechtecharta verankert, und so auch den sozialen Fußabdruck verbessern wird.

3.3.5. Der EWSA stellt heraus, dass, um eine strategische Resilienz der europäischen Industrie zu erreichen, das gesamte Halbleiter-Ökosystem in den Blick genommen werden muss. Das von der Kommission vorgestellte Prinzip „Vom Labor in die Fertigung“ greift zu kurz, da die Wertschöpfungskette nicht an der Fertigung endet und es so nur bedingt dazu geeignet ist, den europäischen Markt unabhängiger von globalen Risiken zu machen. Wenn das Back-End-Segment der Wertschöpfungskette nicht spezifisch adressiert wird, bleibt das Risiko etwa von Naturkatastrophen oder unterbrochenen Transportwegen, das die gegenwärtige Versorgungskrise mit begünstigt hat, ungleich höher. Wie im Chip-Gesetz von der Kommission dargestellt wird, ist der Marktanteil der EU im Verpackungssegment nur bei etwa 5 %, das heißt sogar noch deutlich unter dem Marktanteil der Gesamtindustrie.

3.3.6. Der EWSA betont, dass eine ganzheitliche Inblicknahme des Ökosystems inklusive der Back-End-Prozesse zudem ein Beitrag zum Erreichen des europäischen Grünen Deals ist. So ist es unter ökologischen Gesichtspunkten nicht sinnvoll, die Front-End-Produktion in Europa zu halten, um die Produkte dann in Drittstaaten zu verschiffen, sie dort zu testen und zu verpacken, nur um sie anschließend wieder in die Union einzuführen. Neben der ökologischen Bilanz sind die so verlängerten Lieferketten deutlich risikofälliger. Hier ist die richtige Balance im Sinne einer offenen strategischen Autonomie zu finden, um resilient zu werden, ohne gleichzeitig Gefahr zu laufen, vom Weltmarkt abgekoppelt zu werden.

3.3.7. Der EWSA empfiehlt daher, insbesondere um unerwünschte geographische Segmentierungen oder Konzentrierungen bestimmter hochprofitabler oder aber kostenintensiver Marktsegmente zu vermeiden, die Rolle der gesamten Lieferkette besser zu beleuchten und insbesondere den Back-End-Prozessen innerhalb der Union einen größeren Raum in der Halbleiterstrategie zuzumessen.

3.3.8. Der EWSA regt daher an, eine zusätzliche Fokussierung auf fortschrittliche Verpackungstechnologie zu prüfen und vorzunehmen, die geeignet ist, kosten- wie energieeffizient in Europa eingesetzt zu werden und so die Union weiter unabhängig zu machen von globalen Risiken und Marktschwankungen.

3.4. *Ko-Finanzierung als sinnvolle Maßnahme zur Risiko- und Kostenminderung*

3.4.1. Der EWSA begrüßt, dass Staatshilfen unter den genannten Kriterien ermöglicht werden sollen, insbesondere wenn die betreffenden Anlagen ansonsten nicht oder nur eingeschränkt in der Union verfügbar wären und wenn sie im besonderen strategischen Interesse sind.

3.4.2. Der EWSA begrüßt zudem, dass insbesondere auch die längerfristige Funktionsfähigkeit der betreffenden Anlagen ohne weitere Staatshilfen erwartbar sein muss sowie ein belastbares Bekenntnis auch perspektivisch zur Innovation des Halbleiter-Ökosystems der Union beizutragen.

3.4.3. Der EWSA betont, dass Anreizeffekte in der Tat messbar sein müssen und dass eine Ko-Finanzierung ohnehin schon geplanter Unternehmungen vermieden werden muss, um sicherzustellen, dass die bereitgestellten Mittel tatsächlich einen positiven Effekt auf Innovation und Beschäftigung im gesamten Halbleiter-Ökosystem haben.

3.4.4. Der EWSA vermisst jedoch darüberhinausgehende Kriterien, insbesondere da nachweisbare Finanzierungslücken bis zu 100 % geschlossen werden können sollen. Sozialpolitische Kriterien, wie etwa die Haltung des betreffenden Unternehmens in Bezug auf den sozialen Dialog und Kollektivverhandlungen, eine prioritäre Zusammenarbeit mit in der Union ansässigen Zulieferern, aber auch die Zahl der durch die Investitionen zusätzlich entstehenden nachhaltigen Arbeitsplätze sowie die Qualität der Arbeitsbedingungen sollten hier eine Rolle spielen.

3.4.5. Der EWSA regt zudem an, die Förderung nicht auf einzelne Segmente des Halbleiter-Ökosystems zu konzentrieren, sondern zusätzlich zu den genannten Kriterien auf eine Ausgewogenheit der finanziellen Unterstützung entlang der Wertschöpfungskette zu achten.

3.5. *Fertigkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen als zusätzliche Innovationstreiber*

3.5.1. Der EWSA begrüßt, dass das Chip-Gesetz einen Fokus auf Fertigkeiten und Qualifizierungen enthält. Gezielte öffentliche Investitionen in Aus- und Weiterbildung sowie grundsätzlich in Qualifizierung und Umschulung sind insbesondere zum Gelingen der grünen und digitalen Transformation entscheidend. Es fällt jedoch auf, dass der Fokus sehr stark auf hochqualifizierte Beschäftigte gerichtet ist und insbesondere Postgraduiertenprogramme in den Blick nimmt. Dies ist zweifellos entscheidend, wenn der Technologiesprung zu einem Halbleitersegment < 10 nm gelingen soll. Dies sollte aber nicht außer Acht lassen, dass zur Verbesserung der industriellen Verankerung des Ökosystems insbesondere auch die Zugangsmöglichkeiten für Beschäftigte, die nicht als hochqualifiziert gelten, erleichtert werden müssen.

3.5.2. Das Halbleiter-Ökosystem muss für Beschäftigte attraktiver gemacht werden. Dazu empfiehlt sich neben attraktiven Postgraduiertenprogrammen ein Ansatz, der das gesamte Bildungssystem in den Blick nimmt. Schon an weiterführenden Schulen sollte für das Ökosystem geworben werden, etwa indem Lehrpläne in naturwissenschaftlichen Fächern überarbeitet werden, um die spezifischen Bedürfnisse des Ökosystems zu adressieren. So werden eine frühzeitige

Karriereplanung und die entsprechenden Weichenstellungen ermöglicht. Vereinfachte Zugänge zu hochwertigen, bedarfsgerechten und vergüteten Praktika, Hospitationen und Mentoringprogrammen in der Industrie sowie zeitgemäße Berufsinformationsmöglichkeiten können die Attraktivität des Sektors zusätzlich stärken.

3.5.3. Schließlich muss es aber auch darum gehen, die derzeit bereits im Halbleiter-Ökosystem Beschäftigten für den Umgang mit neuen Produktionsmethoden und den spezifischen Anforderungen im Entwurf und der Produktion von Halbleitern < 10 nm zu schulen, um einen nahtlosen Übergang zur nächsten Technologie-Generation zu ermöglichen. In diesem Sinne ist die Einrichtung eines Europäischen Netzwerks der Kompetenzzentren zu begrüßen, wobei darauf geachtet werden sollte, hier in der Tat zielgerichtete Maßnahmen anzubieten, um die gegenwärtig bereits in der Industrie Beschäftigten fortzubilden.

3.5.4. Um das Gelingen der grünen und digitalen Transformation sicherzustellen, sollte ein spezifisches Augenmerk gelegt werden auf die Weiterqualifizierung und Umschulung von Beschäftigten, die in Industrien und Regionen arbeiten, die gegenwärtig oder perspektivisch einem Strukturwandel unterzogen werden. Eine aktive Industriepolitik sollte es sich zum Ziel machen, insbesondere Regionen in den Blick zu nehmen, die von Deindustrialisierung und überproportionaler Abwanderung von Menschen im erwerbstätigen Alter betroffen sind, und Anreize für Investitionen in diese Regionen zu schaffen. Zudem sollte diskutiert werden, wie Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen mit Kurzarbeit bzw. Arbeitslosengeldbezug kombiniert werden können und wie betroffene Beschäftigte gegebenenfalls über Transfergesellschaften die Möglichkeit erhalten, an relevanten Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen.

3.5.5. Die Mitgliedstaaten sollten zudem dazu ermutigt werden, ihrerseits entsprechende Programme aufzulegen und diese in ihren nationalen Qualifizierungsstrategien zu verankern.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von ‚Horizont Europa‘ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips“

(COM(2022) 47 final — 2022/0033 (NLE))

(2022/C 365/07)

Berichterstatter: **Stoyan TCHOUKANOV**

Befassung	Rat, 16.3.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Annahme in der Fachgruppe	1.6.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	207/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Halbleiter stehen im Zentrum wichtiger geopolitischer Interessen. Sie machen Länder (im militärischen, wirtschaftlichen und industriellen Bereich) handlungsfähig und bieten ihnen die Voraussetzungen zur Förderung des digitalen und des ökologischen Wandels. Für die strategische und industrielle Autonomie sind sie von wesentlicher Bedeutung.

1.2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) teilt deshalb das strategische Ziel einer nachhaltigen Stärkung des europäischen Halbleiterökosystems und stimmt zu, dass Europa Investitionen anziehen muss, um hochmoderne Chips zu entwerfen und herzustellen. Gleichzeitig ist er jedoch der Ansicht, dass sich diese Stärkung besser erreichen ließe, wenn europäische Forscher, Ingenieure und qualifizierte Arbeitskräfte bestärkt würden, in Europa zu bleiben — unter anderem durch finanzielle Anreize oder Karrieremöglichkeiten, die mit jenen in Asien oder den USA vergleichbar sind.

1.3. Da rasches Handeln erforderlich ist, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt und keine öffentliche Online-Konsultation vorgesehen. Der EWSA bringt hier Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer Folgenabschätzung in dem Vorschlag zum Ausdruck. Er ist sich bewusst, dass eine technische Folgenabschätzung von standardmäßigem Umfang angesichts der vorliegenden Dringlichkeit zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte, ist jedoch der Ansicht, dass die Kommission zumindest eine intelligente Matrix für dynamische Simulationen hätte vorlegen sollen, damit die Mitgesetzgeber und die Zivilgesellschaft die potenziellen Auswirkungen des Vorschlags besser abschätzen können.

1.4. Die Bedenken des EWSA in Bezug auf die dem Gemeinsamen Unternehmen für Chips zugewiesenen Mittel werden durch das Fehlen einer Folgenabschätzung verstärkt, da die Zivilgesellschaft sich keine Meinung zu den von der Kommission bei der Mittelausstattung verwendeten Grundsätzen oder Methoden bilden kann. Der dem Chip-Gesetz beiliegende Finanzbogen ist nicht ausreichend.

1.5. Der EWSA ist der Ansicht, dass geistiges Eigentum ein sehr wichtiger Faktor ist, um für Investitionen und Forschungsanstrengungen der Innovatoren in der EU zu entschädigen und gleichzeitig den Bedürfnissen der Anwender/Nutzer gerecht zu werden. Außerdem trägt es dazu bei, innovative Halbleiter zu fördern und ein solides und modernes Chip-Ökosystem in Europa zu schaffen. Dieses sollte in den Bestimmungen des Vorschlags erwähnt werden und nicht nur in der Begründung, die keine rechtsverbindliche Wirkung hat.

1.6. Das vorgeschlagene Gemeinsame Unternehmen für Chips zielt insbesondere auf die Verringerung von Risiken und Unsicherheiten für die Industrie im Zusammenhang mit Investitionen in Forschungs- und Innovationstätigkeiten und neue Technologien/Lösungen durch die Aufteilung von Risiken und eine Planungssicherheit bei Investitionen ab. Die Pläne eines US-amerikanischer Chip-Herstellers, bis zu 88 Mrd. USD in Europa als Teil einer ehrgeizigen Expansionsstrategie zu investieren, um die Ungleichgewichte in der globalen Halbleiterlieferkette zu verringern, sind ein Beispiel für die positive Reaktion von Investoren auf den Vorschlag für ein europäisches Chip-Gesetz.

2. Einführung

2.1. In den letzten Monaten kam es in vielen Branchen zu Lieferengpässen, so bei Fahrzeugen, Computern, Smartphones, Anwendungen und Infrastrukturen für Gesundheit, Energie, Sicherheit, Kommunikation und industrielle Automatisierung. Der Grund ist der Mangel an Halbleitern, den winzig kleinen Komponenten in unseren technischen Geräten.

2.2. Halbleiter stehen im Zentrum wichtiger geopolitischer Interessen. Sie machen Länder (im militärischen, wirtschaftlichen und industriellen Bereich) handlungsfähig und bieten ihnen die Voraussetzungen zur Förderung des digitalen und des ökologischen Wandels. Russlands Krieg gegen die Ukraine wird für die Halbleiterindustrie, die zu den obersten Prioritäten für die digitale Souveränität der EU zählt, mittel- bis langfristig viele Nebenwirkungen haben. Die Herstellung von drei für die Mikrochip-Fertigung unverzichtbaren und unersetzlichen Einsatzstoffen, namentlich Neon, Palladium und C_4F_6 , wird dadurch beeinträchtigt.

2.3. Die Vereinigten Staaten dominieren beim Halbleiter-Design; zudem hat der US-Kongress im Januar 2021 das Gesetz „Creating Helpful Incentives to Produce Semiconductors (CHIPS) for America Act“ verabschiedet (mit dem Anreize für die Herstellung von Halbleitern für die USA geschaffen werden sollen). Die Fertigung konzentriert sich in Asien, insbesondere in Taiwan, und macht rund 70 % der Chips-Gesamtproduktion sowie 90 % der Produktion der technologisch fortschrittlichsten Chips aus. Auch wenn die derzeitigen Engpässe teilweise auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, sollte die Bedeutung des wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen Washington und Peking nicht außer Acht gelassen werden. In diesem Wettbewerb steht Taiwan bei dem technologischen Wettkampf der beiden Mächte an vorderster Front.

2.4. In diesem Zusammenhang zielt die vorgeschlagene Verordnung darauf ab, gemeinsam ein modernes europäisches Chip-Ökosystem (einschließlich Produktion) zu schaffen. Die derzeitigen Vorschläge werden geändert, um auf Europas Stärken aufzubauen und noch bestehende Schwächen zu beheben, ein florierendes Halbleiterökosystem und eine resiliente Lieferkette zu entwickeln und gleichzeitig Maßnahmen zur Vorbereitung, Antizipation und Reaktion auf künftige Unterbrechungen in der Lieferkette festzulegen.

2.5. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ (im Folgenden „Vorschlag“) ergänzt den Vorschlag für ein Chip-Gesetz. Eines der Ziele des vorgeschlagenen Chip-Gesetzes ist die Lancierung der Initiative „Chips für Europa“ zur Unterstützung eines groß angelegten Aufbaus von Kapazitäten. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Initiative werden in erster Linie über das Gemeinsame Unternehmen für Chips durchgeführt, d. h. das geänderte und umbenannte bestehende Gemeinsame Unternehmen für digitale Schlüsseltechnologien.

2.6. Die Initiative „Chips für Europa“ wird mit insgesamt bis zu 3,3 Mrd. EUR aus dem EU-Haushalt unterstützt, wovon 1,65 Mrd. EUR aus dem Programm „Horizont Europa“ und 1,65 Mrd. EUR aus dem Programm „Digitales Europa“ stammen. Von diesem Gesamtbetrag werden 2,875 Mrd. EUR über das Gemeinsame Unternehmen für Chips ausgeführt.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Humankapital

3.1.1. Der EWSA stellt fest, dass das Ziel nicht darin besteht, eine Autarkie anzustreben. Diese lässt sich nicht erreichen, da die gegenseitigen Abhängigkeiten zwischen der EU und Drittländern im Rahmen der Lieferkette weiterhin stark ausgeprägt sind. Das Ziel besteht vielmehr darin, schneller strategische Autonomie und technologischen Souveränität zu erreichen und den weltweiten Wettbewerbsrahmen durch die Stärkung der gemeinsamen Industriepolitik in der EU zu reformieren.

3.1.2. Der EWSA teilt das strategische Ziel einer nachhaltigen Stärkung des europäischen Halbleiterökosystems und stimmt zu, dass Europa Investitionen anziehen muss, um hochmoderne Chips zu entwerfen und herzustellen. Gleichzeitig ist er jedoch der Ansicht, dass sich diese Stärkung besser erreichen ließe, wenn europäische Forscher, Ingenieure und qualifizierte Arbeitskräfte bestärkt würden, in Europa zu bleiben — unter anderem durch finanzielle Anreize oder Karrieremöglichkeiten, die mit jenen in Asien oder den USA vergleichbar sind.

3.1.3. Eines der Ziele des Chip-Gesetzes ist es, den Kapazitätsaufbau im großen Maßstab durch Investitionen in die grenzüberschreitende Forschung zu unterstützen, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich (einschließlich Start-ups und Scale-ups) zu ermöglichen.

3.1.4. Der Schwerpunkt des Vorschlags liegt auf der Unterstützung von Investitionen in den Aufbau grenzüberschreitender und offen zugänglicher Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Europäischen Union. Der EWSA stellt fest, dass die EU über das nötige Humankapital, Forscherinnen und Forscher, verfügen muss, um diese Ziele zu erreichen. Nur sie können nämlich das Innovationspotenzial der EU entfalten. Der EWSA fragt sich, welche konkreten Maßnahmen ergriffen werden, um die EU-Forscher zum Verbleib in der EU zu bewegen und ihre aktive Rolle in dem geplanten Netz von Kompetenzzentren in ganz Europa sicherzustellen.

3.1.5. Drittländer bieten in den Augen der Forscher und jungen Ingenieure in der Regel bessere Vergütungs- und Laufbahnmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang ersucht der EWSA die Kommission, diesbezüglich Statistiken vorzulegen, die eine Abschätzung der Trends bei der Abwanderung von Fachkräften in andere Forschungs- und Kompetenzzentren ermöglichen. Durch ein Programm zur Beschleunigung der Anerkennung ausländischer Spezialisten könnten zusätzliche Ressourcen für das Projekt gewonnen werden. Ohne Forscher, Ingenieure und qualifizierte Arbeitskräfte, die in der EU dauerhaft arbeiten wollen, werden die vorgeschlagenen Ziele de facto bedeutungslos.

3.2. Folgenabschätzung

3.2.1. Da rasches Handeln erforderlich ist, wurde keine Folgenabschätzung durchgeführt und keine öffentliche Online-Konsultation vorgesehen.

3.2.2. Die Dringlichkeit ist nicht von der Hand zu weisen. Seit Ende 2020 beklagen Hersteller immer wieder Engpässe bei elektronischen Bauteilen und insbesondere bei Halbleitern. Dies ist auf eine Reihe kumulativer Faktoren zurückzuführen:

- COVID-19-bedingte Lockdowns mit Produktionsstopps und Lieferverzögerungen;
- klimatische Bedingungen: schwere Dürren in Taiwan mit besonderen Auswirkungen auf die wasserintensive Herstellung von Halbleitern;
- erhöhte Nachfrage nach elektronischen Geräten (Computer u. ä.);
- mehr Elektrofahrzeuge;
- wachsendes Interesse am Schürfen von Kryptowährungen und den dafür benötigten Grafikprozessoren, die aus Halbleitern bestehen;
- Einführung von 5G mit den erforderlichen Halbleitern in Peripheriegeräten;
- Automatisierung von Fertigungsbetrieben als Teil der Projekte im Rahmen von Industrie 4.0, bei denen Halbleiter verwendet werden.

3.2.3. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Dringlichkeit nicht die einzige Herausforderung darstellt. Das Problem ist vielmehr, dass 70 % der Halbleiter von TSMC und Samsung Electronics hergestellt werden. Angesichts der hohen Nachfrage müssen sie bestimmten Kunden Vorrang geben. Zudem dauert der Bau einer neuen Produktionsanlage zwei bis drei Jahre ⁽¹⁾.

3.2.4. Der EWSA bringt hier seine Bedenken hinsichtlich des Fehlens einer Folgenabschätzung in dem Vorschlag zum Ausdruck. Im April 2021 hat die Kommission ihre Agenda für bessere Rechtsetzung auf den Weg gebracht, um „mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“ ⁽²⁾ zu sorgen. Der neu eingeführte „One-in-one-out“-Grundsatz wird ab 2022 zu einem Schwerpunkt der EU-Politik werden.

3.2.5. Der EWSA ist sich bewusst, dass eine technische Folgenabschätzung von standardmäßigem Umfang angesichts der vorliegenden Dringlichkeit zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte und in der Praxis nutzlos gewesen wäre. Nichtsdestotrotz hätte die Kommission zumindest eine intelligente Matrix für dynamische Simulationen vorlegen sollen, damit die Mitgesetzgeber und die Zivilgesellschaft die potenziellen Auswirkungen des Vorschlags besser abschätzen können.

3.2.6. Angesichts der fehlenden Folgenabschätzung kann der EWSA nur schwer zu den von der Kommission bei der Mittelausstattung für das Gemeinsame Unternehmen für Chips angewandten Grundsätzen und Methoden Stellung nehmen. Der dem Chip-Gesetz beiliegende Finanzbogen ist nicht ausreichend. Die Zivilgesellschaft muss präzise und konkret wissen, woher die Finanzmittel stammen und wohin sie fließen.

⁽¹⁾ Journal du Net. 2/11/2021.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften, COM(2021) 219 final.

3.3. Geistiges Eigentum

3.3.1. „Geistiges Eigentum“ (*intellectual property*, IP) ist ein sehr weit gefasster Begriff, was viele Risiken birgt. Im weitesten Sinne steht er für das Eigentum an Kenntnissen. Ein Beispiel hierfür ist das Patent. Das Patent ist eine Anerkennung des Eigentums an Kenntnissen und gewährt die entsprechenden Schutzrechte.

3.3.2. In der Halbleiterindustrie steht der Begriff jedoch für eine in einem Gehäuse verbaute Entwurfs- oder Prüfeinheit, die zur Lizenzierung zur Verfügung steht. Das geistige Eigentum an Halbleitern und das geistige Eigentum am Entwurf sind in der Regel deckungsgleich und werden oft nur als IP, IP-Blöcke oder IP-Cores bezeichnet. Dabei handelt es sich um einen Teil des Entwurfs (beispielsweise den Prozessor), der im Vorfeld überprüft wurde und in den Entwurf eines anderen integriert werden kann.

3.3.3. In der Praxis ist der rechtliche und verwaltungstechnische Aufwand zur Aushandlung von Lizenzen größer als die Vorteile einer Lizenzierung von IP-Entwürfen. Halbleiterfirmen benutzen deshalb ihre eigenen IP in Form von Patenten. Große Patentportfolios können sowohl zur Beschränkung des Wettbewerbs als auch zur Verbesserung der eigenen Wettbewerbsposition durch die gegenseitige Gewährung von Lizenzen genutzt werden.

3.3.4. In der Begründung des Vorschlags werden die „Anwergemeinschaften mit (...), Anbietern von geistigem Eigentum“ und die Nutzer des geistigen Eigentums erwähnt, aber auf die Inhaber der Rechte des geistigen Eigentums wird nicht eingegangen. Weiter heißt es: „Die Kompetenzzentren werden einen offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Zugang zur Entwurfsinfrastruktur und zu den Pilotanlagen sowie deren wirksame Nutzung fördern“.

3.3.5. Der EWSA fragt sich, ob mit dem „diskriminierungsfreien Zugang“ das FRAND-Konzept (fair, zumutbar und diskriminierungsfrei) bei der Vergabe von standardessentiellen Patenten gemeint ist. Sollte dies der Fall sein, dann sollte der Vorschlag einen ausgewogenen und pragmatischen Ansatz zur FRAND-Vergabe von Lizenzen gewährleisten, bei dem der Schwerpunkt auf mehr Transparenz liegt und ein Mittelweg angestrebt wird, um die Innovatoren in der EU angemessen zu entschädigen und gleichzeitig den Bedürfnissen der Anwender/Nutzer Rechnung zu tragen, wodurch die Innovation vorangetrieben wird.

3.3.6. Nicht zuletzt ist der EWSA der Ansicht, dass das geistige Eigentum ein derart wichtiges Element zur Erreichung der Ziele des Vorschlags ist, dass es in den Bestimmungen des Vorschlags und nicht nur in der Begründung (die keine rechtsverbindliche Wirkung hat) ausdrücklich erwähnt werden sollte.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluoridierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“

(COM(2022) 150 final — 2022/0099 (COD))

(2022/C 365/08)

Berichtersteller: **Kęstutis KUPŠYS**

Befassung	Europäisches Parlament, 5.5/2022 Rat, 10.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	31.5.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	140/1/6

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die Überarbeitung der Verordnung über fluoridierte Treibhausgase (im Folgenden „F-Gas-Verordnung“, Verordnung (EU) Nr. 517/2014) ⁽¹⁾, die die Kommission am 5. April 2022 vorgeschlagen hat ⁽²⁾, ist ein Schritt in die richtige Richtung. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) sieht bei den Ambitionen aber noch mehr Spielraum, damit nicht noch jahrzehntelang ein Bestand klimaschädlicher Geräte in europäischen Unternehmen und Haushalten in Betrieb bleibt und die EU ihre weltweite Führungsrolle beim Klimaschutz durch die Anwendung der aus Umweltsicht besten technischen Lösungen behält.

1.2. Viele teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) haben ein erhebliches Treibhaus- und somit Erderwärmungspotenzial (*global warming potential*, GWP). Die Verbesserung des derzeitigen Vorschlags der Kommission bietet somit eine zusätzliche Gelegenheit, die direkten Klimaauswirkungen erheblich zu verringern, indem die Verwendung von HFKW mit hohem Treibhauspotenzial vermieden wird, und ohne Umwege zu HFKW-freien Alternativen mit geringem GWP-Wert überzugehen.

1.3. Für Wärmepumpen, Raumklimageräte, Kühlaggregate und kühlungstechnische Anwendungen stehen Alternativen mit natürlichen Kältemitteln mit geringem Treibhauspotenzial zur Verfügung. Der EWSA befürwortet ein Verbot aller Kältemittel mit einem GWP-Wert von 5 oder mehr für derartige Geräte ab 2030. Nach Ansicht des EWSA sendet ein sektorbezogenes Verbot ein klares Signal an den Markt. Auch ist es verwaltungstechnisch leicht umzusetzen und es besteht nur ein geringes Risiko, dass es umgangen wird.

1.4. Der EWSA empfiehlt nachdrücklich, das Ziel von REPowerEU ⁽³⁾ mit dem Auslaufen der Verwendung von F-Gas zu verknüpfen, um die Verwendung von Kältemitteln mit dem geringstmöglichen Treibhauspotenzial anzustreben, insbesondere bei Wärmepumpen. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Furcht vor Marktengpässen in diesem Sektor wegen der gestiegenen Produktionskapazität der Branche unbegründet ist, die hauptsächlich auf natürlichen Kältemitteln beruhen wird. Für die EU ergibt sich eine eindeutige Gelegenheit, dies zu einem Vorbild für die Festlegung globaler grüner Standards zu machen.

1.5. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Quotensystem der Verwendung von Gasen mit hohem Treibhauspotenzial entgegenwirken würde. Dies hat jedoch nicht zu einer ausreichenden Änderung des Marktes beigetragen. Offensichtlich hat der illegale Handel mit diesen Gasen zugenommen, um die anhaltende Marktnachfrage zu befriedigen. Der EWSA würde einen Mechanismus befürworten, der höhere Einnahmen aus Quotenverkäufen erbringt. Diese Einnahmen können zweckgebunden verwendet werden, um die Zollkontrollen auf der Ebene der Mitgliedstaaten zu verstärken, bei der Einführung von Alternativen mit niedrigem Treibhauspotenzial zu helfen und den Installateuren der betreffenden Ausrüstung eine ausreichende Schulung anzubieten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluoridierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

⁽²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:150:FIN>

⁽³⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=COM:2022:108:FIN>

1.6. Den Schulungsbedarf zu HFKW-Alternativen zu decken, ist von zentraler Bedeutung. Qualifizierte Techniker sowie Qualifizierungs-, Zertifizierungs- und Registrierungssysteme sind grundlegend für die Förderung natürlicher Kältemittel mit niedrigem Treibhauspotenzial.

2. Allgemeine Bemerkungen

Einleitung

2.1. Fluorierte Gase sind starke Treibhausgase. Ohne Regulierung könnten HFKW-Emissionen zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um 0,35-0,5 °C bis 2100 führen. Die Vermeidung dieser Emissionen hätte erheblichen Einfluss auf die Begrenzung der Erderwärmung. Angesichts des engen Zeitrahmens (2050) wäre eine Verringerung der HFKW-Emissionen ein ungemein wirksamer Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise ⁽⁴⁾.

2.2. Viele HFKW haben ein erhebliches Treibhaus- und somit Erderwärmungspotenzial (global warming potential, GWP). Trifluormethan (HFKW-23) ist mit einem GWP-Wert von 14 600 der stärkste bekannte Fluorkohlenwasserstoff, d. h., ein einzelnes Kilogramm HFKW-23 erwärmt den Planeten wie fast 15 Tonnen CO₂. Die HFKW-23-Konzentrationen in der Atmosphäre nehmen in alarmierendem Tempo zu, nämlich von 21 ppt ⁽⁵⁾ im Jahr 2008 auf den derzeitigen Höchststand von 35 ppt.

2.3. Ein weiteres, ähnliches Gas — Schwefelhexafluorid (SF₆), das häufig als Dämmgas in Schaltanlagen verwendet wird — gilt als das schädlichste F-Gas, da es einen GWP-Wert von 25 200 aufweist. Eine typische Wärm- und Kühlvorrichtung, wie sie 2022 in der EU an Haushalte verkauft wird, kann F-Gase mit einem GWP-Wert von mehr als 700 enthalten, was bedeutet, dass das in der Anlage enthaltene Kältemittel von etwa 0,5 kg einen CO₂-Fußabdruck von 0,35 Tonnen hat.

2.4. Insgesamt sind F-Gase für rund 2,5 % aller Treibhausgasemissionen in der EU verantwortlich.

2.5. Ozonabbauende Stoffe führen zum Abbau der Ozonschicht und zu einem wärmeren Klima. Einige wurden durch HFKW ersetzt, die zwar nicht zum Abbau der Ozonschicht, aber doch zur Erderwärmung beitragen. Der EWSA hat eine entsprechende Stellungnahme ⁽⁶⁾ zur Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽⁷⁾, verabschiedet.

2.6. Mit der F-Gas-Verordnung sollen die F-Gas-Emissionen unter anderem dadurch verringert werden, dass die Verwendung von HFKW in der EU schrittweise eingestellt wird. Im Rahmen des Montrealer Protokolls wird auch weltweit ein Ausstieg aus den HFKW vollzogen. Die beiden Verordnungen — über ozonabbauende Stoffe und F-Gase — müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Union ihren Verpflichtungen aus dem Protokoll nachkommt.

2.7. Die derzeitige F-Gas-Verordnung zielt darauf ab, die F-Gas-Emissionen der EU bis 2030 um zwei Drittel gegenüber dem Stand von 2014 zu senken. Im Einklang mit dem Klimagesetz wird der neue Vorschlag dazu beitragen, die Emissionen bis 2030 um mindestens 55 % zu senken und Europa bis 2050 klimaneutral zu machen, insbesondere durch die folgenden, von der Kommission hervorgehoben politischen Initiativen:

- ehrgeizigere Ziele erreichen,
- die Durchsetzung und Umsetzung verbessern,
- eine umfassendere Überwachung,
- die Einhaltung des Montrealer Protokolls gewährleisten.

⁽⁴⁾ <https://acp.copernicus.org/articles/13/6083/2013/acp-13-6083-2013.pdf>

⁽⁵⁾ Die Einheit ppt steht hier für parts per trillion, also ein Billionstel. Angaben laut „Advanced Global Atmospheric Gases Experiment“.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009“ (siehe Seite 50 dieses Amtsblatts).

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1).

F-Gase vor dem Hintergrund des Grünen Deals

2.8. Der F-Gas-Vorschlag sieht einen ehrgeizigen Ausstieg aus den HFKW vor und enthält eine Reihe neuer Verbote für marktgängige Produkte und Anlagen. Dies bedeutet, dass Anlagen und Produkte mit F-Gasen mit hohem GWP-Wert schrittweise vom Markt verschwinden. Der EWSA hält es jedoch für äußerst wichtig, die unmittelbare Umstellung auf F-Gas-freie Lösungen mit dem niedrigsten GWP-Wert zu fördern und Zwischenlösungen zu vermeiden. Die EU-Märkte zeigen, dass dies möglich ist, und die EU sollte mit gutem Beispiel vorangehen.

2.9. Es ist unbedingt notwendig, die Latte höher zu legen, damit nicht noch jahrzehntelang ein Bestand klimaschädlicher Geräte in europäischen Unternehmen und Haushalten in Betrieb bleibt. Darüber hinaus ist es wichtig, die weltweite Führungsrolle der EU beim Klimaschutz durch die Anwendung der aus Umweltsicht besten technischen Lösungen in allen Bereichen, in denen F-Gase zum Einsatz kommen, beizubehalten.

2.10. Die schrittweise Abschaffung von HFKW ist ein sehr kostengünstiger Weg, um zur Erreichung der Klimaziele beizutragen. Laut dem abschließenden Bewertungsbericht vom März 2022⁽⁸⁾ betragen die Emissionsreduktionskosten durchschnittlich etwa 6 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent.

2.11. Wärmepumpen, Raumklimageräte, Kühlaggregate und kühlungstechnische Anwendungen sind Geräte und Systeme, bei denen Alternativen mit Kältemitteln mit geringem GWP-Wert und natürlichen Kältemitteln verfügbar sind. Der EWSA spricht sich für ein Verbot von F-Gas-Kältemitteln für diese Geräte aus, indem ab 2030 ein GWP-Grenzwert von 5 festgelegt wird. Nach Ansicht des EWSA senden sektorbezogene Verbote ein klares Signal an den Markt, sie sind verwaltungstechnisch leicht umzusetzen und es besteht nur ein geringes Risiko, dass sie umgangen werden. Ad-hoc-Ausnahmen könnten dort gewährt werden, wo HFKW auf der Grundlage der Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 4 als technisch notwendig erachtet werden.

2.12. Für einige Verwendungszwecke ist ein Ersatz für HFKW bereits auf dem Markt, darunter Propan (GWP-Wert 0,02) und Ammoniak (GWP-Wert 0). Der EWSA fordert, die Forschungsausgaben stark aufzustoßen, damit diese Null-GWP-Lösungen genutzt werden.

2.13. Die einzige nachhaltige Politik für die EU wäre ein Ansatz der „grünen Kühlung“, bei dem natürliche Kältemittel mit einem extrem niedrigen GWP-Wert (GWP < 5) mit energieeffizienten Geräten kombiniert werden. Alle Arten von F-Gas-Mischungen, auch solche mit niedrigem Treibhauspotenzial, werfen betriebsbedingte Probleme auf, insbesondere was das Recycling und die Aufbereitung betrifft, und sie machen die Wartung und Instandhaltung wesentlich komplizierter. Daher sollte auf sie verzichtet werden.

2.14. Bestehende Wärme- und Kältesysteme müssen mit den derzeitigen HFKW gewartet und instandgehalten werden. Der REPowerEU-Aktionsplan, in dem das Ziel aufgestellt wird, bis 2030 30 Millionen Wärmepumpen in Europa zu installieren, führte bei den Interessenträgern zu berechtigten Befürchtungen⁽⁹⁾. Vertretern der Industrie zufolge könnten die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen im Rahmen der F-Gas-Verordnung die dringend erforderliche Einführung von Wärmepumpen in Europa verlangsamen.

2.15. Nach Ansicht des EWSA wird durch ein frühzeitiges Verbot von HFKW in neuen Wärmepumpenanlagen sichergestellt, dass die Installation von Wärmepumpen nicht durch einen Mangel an HFKW-Nachschub für die Instandhaltung bestehender Anlagen gefährdet wird. Dadurch ließe sich der Einschluss großer Mengen an HFKW in Restbeständen vermeiden. Für HFKW-Restbestände müssen Management- und Vernichtungsmaßnahmen ergriffen werden, andernfalls wird der Austritt von HFKW aus ausgedienten Geräten verheerende Auswirkungen auf das Klima haben.

2.16. Der auf dem Markt befindliche Bestand an HFKW mit hohem Treibhauspotenzial bildet eine besondere Gefahr: Kältemittel mit hohem GWP-Wert werden gemeinhin zur Instandhaltung bestehender Geräte und Anlagen verwendet und dienen dem regelmäßigen Ausgleich der kontinuierlichen Emissionen (die Leckrate kann jährlich bis zu 15-20 % betragen), was dank des technischen Fortschritts vermieden werden könnte.

2.17. Daher fordert der EWSA nachdrücklich, das Ziel von REPowerEU mit dem Auslaufen der Verwendung von F-Gasen zu verknüpfen, um die Verwendung von Kältemitteln mit dem geringstmöglichen GWP-Wert anzustreben. Zur Einordnung der Zahl neuer Wärmepumpen (schrittweise 30 Millionen im Lauf von sieben Jahren) könnten globale Zahlen

⁽⁸⁾ Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/clima/system/files/2022-04/f-gas_evaluation_report_en.pdf.

⁽⁹⁾ <https://www.coolingpost.com/world-news/f-gas-quota-cuts-will-hit-heat-pump-ambitions/>

aus dem Bericht der Internationalen Energieagentur (IEA) herangezogen werden: Im Jahr 2020 wurden fast 180 Millionen Wärmepumpen zum Heizen genutzt, während der weltweite Bestand in den letzten fünf Jahren um fast 10 % pro Jahr zugenommen hat. Im IEA-Szenario „Netto-Null-Emissionen bis 2050“ würde der Bestand an installierten Wärmepumpen bis 2030 auf 600 Millionen anwachsen. Der entsprechende Anteil der EU entspricht voll und ganz ihrem Anteil an den Haushalten im globalen Kontext.

2.18. Die Furcht vor Marktengpässen in diesem Sektor hält der EWSA für unbegründet, da der vorgeschlagene Verlauf der Installation von Wärmepumpen in Europa überwiegend mit dem Ausbau der Produktionskapazitäten der Industrie einhergeht, die sich dabei auf Kältemittel mit sehr niedrigem GWP-Wert (insbesondere natürliche Kältemittel) stützen wird. Für die EU ergibt sich eine eindeutige Gelegenheit, dies zu einem Vorbild für die Festlegung globaler grüner Standards zu machen.

2.19. In Anbetracht der vorstehend beschriebenen Faktoren empfiehlt der EWSA, den Vorschlag für eine Überarbeitung der F-Gas-Verordnung in folgender Hinsicht nachzuschärfen:

- noch mehr Ehrgeiz beim schrittweisen Ausstieg aus HFKW entsprechend dem 1,5 °C-Szenario des Übereinkommens von Paris,
- Verbot der Verwendung von HFKW-404A (mit einem GWP-Wert von 4 728) und anderen HFKW mit hohem GWP-Wert,
- Senkung der 150 GWP-Sektorgrenzwerte auf den geringstmöglichen GWP-Wert für die jeweilige Technologie,
- Förderung von Anreizsystemen und der Vergabe öffentlicher Aufträge für F-Gas-freie Alternativen,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen, Anreize für grünere Lösungen mit sehr geringem Treibhauspotenzial (bzw. soweit möglich ohne F-Gase) zu schaffen.

Umweltbelange

2.20. Beim Übergang zu natürlichen Kältemitteln mit extrem niedrigem Treibhauspotenzial oder zu HFKW mit einem niedrigen GWP-Wert sollten Umwandlungen in Stoffe wie Hydrofluorolefine aufgrund ihrer Abbauprodukte, etwa schädliche Trifluoressigsäure, vermieden werden. Trifluoressigsäuren und andere poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) werden als „ewige Chemikalien“ („forever chemicals“) bezeichnet, da sie nicht aus der Umwelt entfernt werden können⁽¹⁰⁾. Ausgehend vom Vorsorgeprinzip sollte eine klare Verbindung zu den von der Kommission in ihrem „Null-Schadstoff-Aktionsplan“⁽¹¹⁾ vorgeschlagenen Maßnahmen hergestellt werden.

2.21. Beim schrittweisen Ausstieg aus HFKW sollten die Stoffe, die HFKW ersetzen, gründlich betrachtet werden. Der EWSA fordert, keine neuen F-Gas-Substitute zu dulden, mit denen das Problem des hohen Treibhauspotenzials lediglich gegen andere Umweltprobleme ausgetauscht wird. Stattdessen fordert der EWSA, die Verantwortung in dem Sinne wahrzunehmen, den Übergang hin zu wirklich klima- und umweltfreundlichen, F-Gas-freien natürlichen Alternativen zu steuern. Der Verweis auf das europäische REACH-Verfahren reicht nicht aus, da dieses Verfahren schleppend ist und gefährliche F-Gas-Substitute auf diesem Wege nicht rechtzeitig verboten werden.

Illegaler Handel

2.22. Der illegale Handel mit HFKW ist in der EU ein großes Problem. Obwohl er schwierig zu quantifizieren ist, steht fest, dass illegaler HFKW-Handel in erheblichem Umfang stattfindet. Aus verschiedenen Analysen geht hervor, dass die illegalen Einfuhren bis zu einem Drittel des legalen EU-Marktes ausmachten⁽¹²⁾.

2.23. Es wurde davon ausgegangen, dass ein Quotensystem der Verwendung von Gasen mit hohem Treibhauspotenzial entgegenwirken würde. Dies hat jedoch nicht zu einer ausreichenden Änderung des Marktes beigetragen. Offensichtlich hat der illegale Handel mit diesen Gasen zugenommen, um die anhaltende Marktnachfrage zu befriedigen. Diese Dynamik verstärkt das Plädoyer des EWSA für ein vollständiges Verbot von Gasen mit hohem GWP-Wert.

⁽¹⁰⁾ Siehe <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/persistent-degradation-products-of-halogenated>.

⁽¹¹⁾ COM(2021) 400 final, Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle — EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“.

⁽¹²⁾ Siehe den Bericht der EIA (2022) „Europe’s most chilling crime — the illegal trade in HFC refrigerant gases“. Abrufbar unter <https://eia-international.org/report/europes-most-chilling-crime/>. Eine Schätzung der F-Gas-Industrie, abrufbar unter https://stopillegalcooling.eu/wp-content/uploads/EFCTC_Press-Release_EN-2.pdf.

2.24. Leider wurde der illegale HFKW-Handel in dem Vorschlag nicht angemessen berücksichtigt. Der EWSA fordert Transparenz und die vollständige Rückverfolgbarkeit von HFKW in der gesamten Lieferkette. Es wurden Lösungen mit QR-Code-basierten Kennzeichnungen vorgeschlagen, was der EWSA für eine kostengünstige Lösung hält.

2.25. Der EWSA ist der Auffassung, dass Kontrollen des Angebots von HFKW im Bereich des elektronischen Handels ebenfalls verstärkt werden sollten. Der EWSA fordert entweder ein Verbot des Verkaufs von F-Gasen auf Online-Marktplätzen oder die Einführung verbindlicher Zertifizierungen für Unternehmen, die große Mengen an F-Gasen im Internet verkaufen.

2.26. Die strenge Kontrolle aller HFKW-Ein- und -Ausfuhren sollte beibehalten werden, einschließlich der Gase für Zwecke, die vom Ausstieg ausgenommen sind (z. B. als Ausgangsstoffe, zur Vernichtung, Wiederausfuhr oder für andere ausgenommene Verwendungen). Unternehmen sollten über eine gültige Registrierung im F-Gas-Portal verfügen, um zu vermeiden, dass die Ausnahmen dazu missbraucht werden, dem illegalen Handel Vorschub zu leisten. Der EWSA warnt davor, dass die Liste der Ausnahmen in Artikel 20 Absatz 4 ein Schlupfloch im Lizenzsystem schafft, das sicherlich von illegalen Händlern ausgenutzt werden wird.

2.27. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der nationalen Zollbehörden zu erhöhen, fordert der EWSA die Festlegung von Leitlinien für die Entsorgung beschlagnahmter Erzeugnisse, Behälter und Ausrüstung, die illegal in die EU eingeführt werden, sowie für die Zuweisung von Mitteln an die Mitgliedstaaten für deren Vernichtung, falls die Mitgliedstaaten sich für die Vernichtung entscheiden sollten.

2.28. Die Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen und deren illegaler Entsorgung sollte mit den Vorschlägen der Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt⁽¹³⁾ in Einklang gebracht werden, die darauf abzielt, die Umwelt wirksamer zu schützen, indem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, strafrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, und indem die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert wird⁽¹⁴⁾.

Quoten und Mittelzuweisungen

2.29. Tausenden neuer Marktteilnehmer wurden HFKW-Quoten für die Einfuhr in den EU-Markt zugeteilt. Viele von ihnen haben keinen Zugang zu Infrastrukturen in der EU, um die Anforderungen der Verordnung an die Verwertung, das Recycling und die Rückgewinnung der von ihnen importierten HFKW zu erfüllen.

2.30. Der EWSA begrüßt zwar neue Bedingungen für die Registrierung und den Erhalt der Quoten, sieht jedoch Potenzial für die Erhöhung der Zuteilungsgebühr, um die tatsächlichen CO₂-Preise besser widerzuspiegeln.

2.31. Offensichtlich ist die Quotengebühr von 3 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent zu niedrig, um angemessene Einnahmen zu erzielen und der Verwendung von HFKW entgegenzuwirken, damit schneller auf natürliche Kältemittel umgestellt wird.

2.32. Darüber hinaus fordert der EWSA eine Neubewertung der Verwendung der aus dem Verkauf der Quoten fließenden Finanzmittel.

2.33. Der EWSA bekräftigt, dass diese Einnahmen direkt für folgende Zwecke verwendet werden sollten:

- Förderung der Erforschung von Alternativen mit niedrigem Treibhauspotenzial, insbesondere natürlicher Kältemittel,
- Unterstützung der Behörden der Mitgliedstaaten bei der Marktüberwachung,
- Aufbau von Kompetenzen und Sensibilisierung, einschließlich Sensibilisierungskampagnen für Endverbraucher,
- Unterstützung von Schnellkursen und Schulungen für bestehende und künftige Arbeitskräfte.

Aus- und Fortbildung

2.34. Den Schulungsbedarf zu HFKW-Alternativen zu decken, ist von zentraler Bedeutung. Qualifizierte Techniker sowie Qualifizierungs-, Zertifizierungs- und Registrierungssysteme sind für die Förderung natürlicher Kältemittel mit niedrigem Treibhauspotenzial von wesentlicher Bedeutung. Eine Zertifizierung ist auch für F-Gas-Substitute, nicht nur für die F-Gase selbst erforderlich. Der EWSA fordert eine obligatorische Kompetenz in Bezug auf die Komponente natürlicher Kältemittel in Zertifizierungsprogrammen.

⁽¹³⁾ https://ec.europa.eu/info/files/proposal-directive-european-parliament-and-council-protection-environment-through-criminal-law-and-replacing-directive-2008-99-ec_en

⁽¹⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinie 2008/99/EG“ (COM(2021) 851 final — 2021/0422 (COD)) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143).

2.35. Ausbildung und Zertifizierung sind eine Frage der Subsidiarität und müssen zu den bestehenden nationalen Regelungen passen. In dem Vorschlag wird den Mitgliedstaaten ein Jahr eingeräumt, um ihre Programme dahingehend zu aktualisieren, dass die Alternativen aufgenommen werden. Einige Marktteilnehmer halten dies für eine relativ kurze Frist. Nicht nur der Zeitplan ist wichtig, sondern auch eine klare Zielsetzung. Der EWSA empfiehlt, nationale Planverpflichtungen mit klaren KPI festzulegen, z. B. 50 % ausgebildete Installateure bis 2025.

Globale Reichweite

2.36. Bei der Angleichung an das Montrealer Protokoll sollte berücksichtigt werden, dass die Kigali-Änderung in relativ naher Zukunft verstärkt werden muss, um die globalen Netto-Null-Ziele zu erreichen.

2.37. In diesem Zusammenhang setzt die EU im Rahmen des Montrealer Protokolls weltweit wichtige Impulse. Der Vorschlag für die neue europäische F-Gas-Verordnung wird von allen globalen Akteuren aufmerksam verfolgt. Die Annahme der Kigali-Änderung war ein guter erster Schritt in die richtige Richtung, allerdings sind frühere und ehrgeizigere Maßnahmen zum Ausstieg aus HFKW erforderlich. Die EU könnte ihre globale Wirkung durch den sogenannten „Brüssel-Effekt“ effizienter einsetzen.

2.38. Daher hält es der EWSA für dringend erforderlich, im Rahmen des Montrealer Protokolls Gespräche aufzunehmen, um die Fortschritte bei der Kigali-Änderung zu beschleunigen, wobei der Ton mit ehrgeizigen Vorschlägen zur Überarbeitung der F-Gas-Verordnung auf EU-Ebene im Einklang mit dem 1,5 °C-Szenario des Übereinkommens von Paris vorgegeben werden sollte.

Transparenz und Inklusion

2.39. Obwohl die Debatten über F-Gase für mehrere wichtige Wertschöpfungsketten von großer Tragweite sind, bleibt die Diskussion über entsprechende Maßnahmen auf Fachkreise begrenzt. Es sollten Anstrengungen unternommen werden, um diese Diskussion auf alle Interessenträger auszuweiten und eine breite Vertretung der Zivilgesellschaft anzustreben. In der neuen Verordnung über F-Gase sollte ein Konsultationsforum vorgesehen werden, das mindestens zweimal jährlich auf EU-Ebene und in jedem Mitgliedstaat stattfinden würde.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009“

(COM(2022) 151 final — 2022/0100 (COD))

(2022/C 365/09)

Berichtersteller: **Jacob PLAT**

Befassung	Europäisches Parlament, 2.5.2022 Rat der Europäischen Union, 10.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	31.5.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	123/0/2

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Vorschlag, die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 ⁽¹⁾ zu überarbeiten, denn auch wenn damit eine erhebliche Verringerung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ozone depleting substances — ODS), gewährleistet werden konnte, sind weitere Reduktionen möglich. Die wenigen noch zugelassenen ozonabbauenden Stoffe werden bei der Herstellung anderer Chemikalien, als Brandschutzmittel für spezielle Anwendungsbereiche (z. B. an Bord von Flugzeugen) und in Labors zu Analysezwecken eingesetzt. Die inzwischen überholte Nutzung ozonabbauender Stoffe als Treibmittel in Isolierschäumen ist jedoch auch heute noch relevant, da viele dieser Schäume heute noch in Gebäuden zu finden sind. Da sie in den kommenden Jahrzehnten das Ende ihrer Lebensdauer erreichen werden, müssen sie entfernt werden, wobei Emissionen freigesetzt werden könnten. Die Anpassung der geltenden Verordnung zur besseren Abstimmung auf den europäischen Grünen Deal ⁽²⁾ und ihre strukturelle Verbesserung sind begrüßenswerte Initiativen.

1.2. Der EWSA begrüßt die Kohärenz dieser Verordnung mit der Verordnung über fluoridierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) ⁽³⁾. Es ist wichtig, die zentralen Bestimmungen dieser Verordnungen aufeinander abzustimmen (z. B. in Bezug auf Zollkontrollen, Vorschriften über Undichtigkeiten und Begriffsbestimmungen).

1.3. Der EWSA entnimmt den verschiedenen verfügbaren Berichten und der durchgeführten Bewertung, dass mit der geltenden Verordnung ((EG) Nr. 1005/2009) die vorgegebenen Ziele erreicht werden. Er hält es jedoch auch für notwendig, das Ambitionsniveau anzuheben, um die Ziele des Grünen Deals verwirklichen zu können und gleichzeitig einen bestmöglichen Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor toxischen, krebserregenden Stoffen zu gewährleisten. Daher stimmt der EWSA den in dem Vorschlag beschriebenen Maßnahmen zur weiteren Senkung von ODS-Emissionen zu.

1.4. Eine gute Überwachung und Registrierung sind wichtige Voraussetzungen für zufriedenstellende Fortschritte. Der EWSA spricht sich für ein möglichst transparentes Überwachungssystem aus, das erforderlichenfalls erweitert werden kann, z. B. auf neue ozonabbauende Stoffe, die nicht unter die geltende Verordnung fallen. Ziel sollte ein universelles, in allen Mitgliedstaaten geltendes System sein. Angesichts der derzeitigen Vorreiterrolle der EU sollte es jedoch auch als Registrierungs- und Überwachungssystem in Drittländern leicht umsetzbar sein.

⁽¹⁾ ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

⁽²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52019DC0640&from=DE>.

⁽³⁾ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

1.5. Ferner fordert der EWSA, nur eine möglichst begrenzte Zahl an Ausnahmen von den Verboten vorzusehen und Abweichungen von der Liste der verbotenen Stoffe nur in notwendigen Ausnahmefällen zu gestatten. Die ausgenommenen Verwendungszwecke sollten streng kontrolliert werden, um Missbrauch und damit eine Verschlechterung der Lage zu vermeiden.

1.6. Der EWSA verweist auf das gefährliche und bisher nicht gelöste Problem der Ansammlung großer Mengen ozonabbauender Stoffe in alten Geräten und Isolierschäumen. Gleichzeitig gibt es kein internationales Übereinkommen, in dem der Umgang mit bzw. die Vernichtung von gespeicherten ODS geregelt ist. Der EWSA fordert dringend Maßnahmen zur Einführung wirksamer Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, um die Freisetzung ozonabbauender Stoffe zu verhindern und damit eine Gefährdung der atmosphärischen Umwelt und der Lebensbedingungen der Bevölkerung abzuwenden.

1.7. Im Idealfall sollte der Umgang mit ozonabbauenden Stoffen in ein Abfallbewirtschaftungssystem (zur Kontrolle, Sammlung, Verwertung und Aufbereitung) mit übergreifenden Strategien, Rechtsvorschriften und Regelungen für bestimmte bereits bestehende Abfallströme eingebunden werden. Die Handhabung von in Schäumen gespeicherten ODS und anderen ODS-Speichermengen stellt insbesondere für Entwicklungsländer eine große Herausforderung dar. Die EU muss mit praktikablen Lösungen und einem angemessenen Rechtsrahmen aufwarten.

1.8. Angesichts der immer noch umfangreichen Herstellung und Nutzung von ODS zur Verwendung als Ausgangsstoffe und der damit verbundenen — und vielleicht unterschätzten — Emissionen zeigt sich der EWSA darüber besorgt, dass quantitative Beschränkungen für die Verwendung von ODS als Ausgangsstoffe völlig außer Acht gelassen werden. Die Festlegung strengerer Ausnahmeregelungen für Ausgangsstoffe in der neuen Verordnung bringt vielfältige Umweltvorteile. Der Schwerpunkt sollte auf umweltfreundliche Alternativen gelegt werden.

1.9. Maßnahmen, mit denen bei der Herstellung von ODS als Nebenprodukt entstehende Emissionen von Fluorkohlenwasserstoff (FKW) vermieden werden, sollten durch zusätzliche Berichtspflichten verstärkt werden.

1.10. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um den Ausstoß neuer ozonabbauender Stoffe einzuschränken. Dazu gehören u. a. die Verringerung von Undichtigkeiten und Anforderungen für die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung.

2. Hintergrund

2.1. Das Montrealer Protokoll⁽⁴⁾ über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ist das wegweisende multilaterale Umweltübereinkommen, das die Produktion und den Verbrauch von fast 100 synthetischen Chemikalien reguliert, die als ozonabbauende Stoffe (ODS) bezeichnet werden. Wenn diese Chemikalien in die Atmosphäre freigesetzt werden, schädigen sie die stratosphärische Ozonschicht, den Schutzschild der Erde, der Mensch und Umwelt vor den schädlichen UV-Strahlen der Sonne schützt. Das am 15. September 1987 angenommene Protokoll ist bislang das einzige UN-Übereinkommen, das von allen Ländern der Welt, d. h. von allen 198 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, ratifiziert wurde.

2.2. Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen („ODS-Verordnung“), ist das wichtigste Instrument zur Bekämpfung von ODS in der EU. Ihr allgemeines Ziel besteht darin, ODS-Emissionen zu verhindern und die Einhaltung des Protokolls sicherzustellen. Die ODS-Verordnung wurde einer REFIT-Bewertung unterzogen, die zu dem Schluss kam, dass die Verordnung zwar im Allgemeinen ihren Zweck erfüllt, aber besser auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt werden und ihre Ausgestaltung leicht verbessert werden könnte. In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag darauf ab, die ODS-Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig eine strenge Kontrolle beizubehalten, durch die vor allem Folgendes sichergestellt werden soll:

1. Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Grünen Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten möglich sind;
2. eine umfassendere Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die noch nicht kontrolliert werden;
3. einfachere und wirksamere Vorschriften zur Senkung der Verwaltungskosten;
4. größere Klarheit und bessere Abstimmung mit anderen Vorschriften.

2.3. Das Treibhauspotenzial⁽⁵⁾ von ODS ist um ein Vielfaches höher als das von CO₂. Daher müssen die Emissionen dieser Stoffe verringert werden, um den Klimawandel zu bekämpfen und die Gesundheit und das Wohlergehen der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu schützen.

⁽⁴⁾ <https://treaties.un.org/doc/publication/unts/volume%201522/volume-1522-i-26369-english.pdf>.

⁽⁵⁾ Das **Treibhausgaspotenzial** wurde als Messgröße entwickelt, um die Auswirkungen verschiedener Gase auf die Erderwärmung vergleichen zu können. Insbesondere ist es ein Maß dafür, wie viel Energie die Emissionen von einer Tonne Gas in einem bestimmten Zeitraum im Verhältnis zu den Emissionen von einer Tonne Kohlendioxid (CO₂) absorbieren.

2.4. Mit dem Montrealer Protokoll wird die Herstellung und Nutzung ozonabbauender Stoffe für Verwendungszwecke, bei denen Emissionen entstehen, schrittweise eingestellt. Die EU-Vorschriften über ozonabbauende Stoffe waren stets ehrgeiziger als das Montrealer Protokoll und sehen ein vollständiges Verwendungsverbot von ODS für Anwendungszwecke vor, bei denen es zu Emissionen kommt.

2.5. Da die Herstellung und Nutzung von ODS sowie der Handel mit diesen Stoffen bereits weitgehend verboten sind, besteht der Hauptzweck in der Vermeidung von Emissionen ozonabbauender Stoffe, die durch die früher legale Verwendung in Produkten und Einrichtungen sowie durch andere Verfahren (z. B. Ausgangsstoffe) freigesetzt werden, die von dem im Montrealer Protokoll vorgesehenen schrittweisen Ausstieg ausgenommen sind.

2.6. Der Vorschlag für die ODS-Verordnung steht in engem Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über fluorierte Treibhausgase (NAT/847⁽⁶⁾). Beides sind Treibhausgase, die zur Erderwärmung beitragen. Diese beiden Verordnungen müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Union ihren Verpflichtungen in Bezug auf ODS und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) im Rahmen des Protokolls nachkommt.

2.7. Der Vorschlag zielt darauf ab, durch Maßnahmen zur Rückgewinnung und Zerstörung von ODS aus zwei Arten von Isolierschäumen bis 2050 180 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent und 32 000 Tonnen Ozonabbaupotenzial einzusparen.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA unterstützt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission, die ODS-Verordnung zu ändern, um die Emissionen noch weiter zu senken und Anreize für die Nutzung klimafreundlicher Alternativen zu schaffen.

3.2. Der EWSA gibt zu bedenken, dass einige in der geltenden Verordnung vorgesehene Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen noch effizienter gestaltet werden könnten und begrüßt daher die Verknüpfung des Lizenzvergabesystems für ODS mit der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll⁽⁷⁾. Der EWSA empfiehlt, dass solche Maßnahmen auch für besondere Zollverfahren, wie bspw. für die Durchfuhr und die vorübergehende Verwahrung von ODS, gelten sollten.

3.3. Der EWSA erkennt an, dass eine angemessene Überwachung sehr wichtig ist, um vorbeugende Maßnahmen ergreifen und Fortschritte erzielen zu können. Rechtswidrige Handelspraktiken können ermittelt und somit durch eine wirksame Überwachung und Berichterstattung bekämpft werden. Angesichts der schwerwiegenden Umweltauswirkungen des illegalen Handels mit ODS begrüßt der EWSA die Einführung von Mindestvorgaben für maximale Sanktionen im Falle der rechtswidrigen Herstellung und Einfuhr sowie des rechtswidrigen Inverkehrbringens ozonabbauender Stoffe, fordert jedoch zusätzlich die Einführung von Mindestsanktionen. Die neue Verordnung steht im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission, die Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zu überprüfen und die Richtlinie 2008/99/EG zu ersetzen⁽⁸⁾.

3.4. Der EWSA unterstützt nachdrücklich Maßnahmen, mit denen in Schäumen enthaltene ODS zur Zerstörung zurückgewonnen werden können, und erkennt das erhebliche Klimaschutzpotenzial dieser Maßnahme sowie die sich daraus ergebenden Möglichkeiten im Hinblick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie im Zusammenhang mit Forschung und Entwicklung in der Recyclingindustrie an.

3.5. Der EWSA begrüßt, dass die Kohärenz mit bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich sorgfältig geprüft wurde, denn sie ist eine notwendige Voraussetzung für die letztliche Verwirklichung der Ziele des Pakets „Fit für 55“ (bis 2030) sowie des Grünen Deals (bis 2050).

3.6. Da die EU eine Führungsrolle bei der Verringerung ozonabbauender Stoffe einnimmt, schlägt der EWSA vor, dass die EU auch mit gutem Beispiel vorangehen sollte, wenn es darum geht, die Anwendung derselben Vorschriften in anderen Volkswirtschaften zu fördern, bspw. indem die Verwendung von ODS als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe beschränkt wird, sofern Alternativen zur Verfügung stehen. Im Jahr 2020 wurden 164 704 metrische Tonnen geregelter ozonabbauender Stoffe hergestellt, hauptsächlich zur Verwendung als Ausgangsstoff in der EU. Wissenschaftler haben die Befürchtung geäußert, dass die gemeldeten Emissionen aus Verfahren, in denen Ausgangsstoffe zum Einsatz kommen, unterbewertet werden und dass sie möglicherweise für die weltweit erhöhten atmosphärischen Konzentrationen von Tetrachlorkohlenstoff und CFC-113 verantwortlich sein könnten⁽⁹⁾.

⁽⁶⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014“ (COM(2022) 150 final — 2022/0099 (COD)) (siehe Seite 44 dieses Amtsblatts).

⁽⁷⁾ Weitere Informationen zur Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll sind unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/eu-single-window-environment-customs_de abrufbar.

⁽⁸⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik“ (COM(2022) 51 final — 2022/0035 (COD)) (ABl. C 290 vom 29.7.2022, S. 143).

⁽⁹⁾ Solomon et al. 2020. Unfinished business after five decades of ozone-layer science and policy. *Nature Communications* 11:4272.

3.7. Der EWSA geht davon aus, dass die Überarbeitung nicht zu einer übermäßigen administrativen oder finanziellen Belastung führen wird. Es wird erwartet, dass der Vorschlag aufgrund von Vereinfachungen eine Reihe von Vorteilen für die Unternehmen mit sich bringen wird. Positiv ist auch, dass von den überarbeiteten Bestimmungen nur in sehr begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

3.8. Der EWSA hält die Aufnahme neuer, noch nicht im Rahmen des Protokolls geregelter ozonabbauender Stoffe für eine begrüßenswerte Verbesserung. Im Jahr 2020 wurden (in metrischen Tonnen) rund sechsmal mehr neue Stoffe hergestellt als geregelte Stoffe. Daher ist es wichtig, die Entwicklungen in diesem Bereich (u. a. die verwendeten und hergestellten Mengen) zu überwachen und die Emissionen neuer Gase so weit wie möglich zu reduzieren, um ihre Auswirkungen auf die Ozonschicht und den Klimawandel möglichst gering zu halten.

3.9. Der EWSA begrüßt die aktualisierte Folgenabschätzung, insbesondere in Bezug auf die wichtigste Maßnahme zur Emissionseinsparung, namentlich die Rückgewinnung und Zerstörung von Isolierschaum. Die in dem Vorschlag vorgesehenen Bewertungsmodalitäten sind erforderlich, um eine zwischenzeitliche Bewertung der Ergebnisse zu ermöglichen. Sachverständige spielen hier eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit Isolierschäumen und Entwicklungen. Auch der Verwaltungsaufwand ist zu berücksichtigen.

3.10. Der EWSA begrüßt Maßnahmen zur Klärung der Rolle der Zollbehörden und der Marktüberwachungsbehörden im Hinblick auf die Kontrolle des Handels mit ozonabbauenden Stoffen. Dies ist notwendig, da sie immer noch illegal gehandelt werden⁽¹⁰⁾.

3.11. Die in der Vergangenheit praktizierte übermäßige Verwendung ozonabbauender Stoffe als Kältemittel sowie als Treibmittel in Schäumen hat zur Anhäufung großer Mengen dieser Stoffe geführt, z. B. in alten Kühlschränken, Isolierschäumen oder Zylindern. ODS enthaltende Elektro- und Elektronik-Altgeräte können auch andere toxische, krebserregende Stoffe wie Blei, Cadmium, polychlorierte Biphenyle (PCB), Flammenschutzmittel uvm. freisetzen. Da die Handhabung und Zerstörung gespeicherter ODS weder im Montrealer Protokoll noch in anderen internationalen Umweltübereinkommen geregelt ist, liegt es in der Verantwortung der einzelnen Staaten, ein erfolgreiches System zum Umgang mit gespeicherten ODS einzurichten, um diese bedeutende Emissionsquelle anzugehen. Aus diesen Gründen hält der EWSA es für wichtig, dass das Ziel des Schutzes der atmosphärischen Umwelt erreicht wird, indem durch eine wirksame Handhabung gespeicherter ODS verhindert wird, dass solche Stoffe austreten oder freigesetzt werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Die Herstellung und Verwendung von ODS für Verwendungszwecke, bei denen Emissionen entstehen, sowie der Handel mit diesen Stoffen sind bereits verboten. Der EWSA unterstützt daher das Ziel des neuen Vorschlags, insbesondere ODS-Emissionen aus Produkten und Einrichtungen zu vermeiden, bei denen die Verwendung solcher Stoffe zuvor erlaubt war. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei, dass ozonabbauende Stoffe, die in bestimmten Arten von Isolierschaum enthalten sind, bei der Renovierung oder beim Abriss von Gebäuden zurückgewonnen oder zerstört werden müssen. Der EWSA weist jedoch darauf hin, dass mehr getan werden kann, um die Einführung umweltfreundlicherer Alternativen zu als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe verwendeten ODS in der EU zu fördern.

4.2. Die Überarbeitung der Verordnung wird dazu beitragen, das Ziel des Übereinkommens von Paris⁽¹¹⁾ zu erreichen, den Temperaturanstieg möglichst unter 1,5 °C zu halten.

4.3. Der EWSA begrüßt, dass Mindestanforderungen für die Ausbildung des mit ODS befassten Personals vorgesehen werden. Wünschenswert wären jedoch einheitliche Anforderungen für alle Mitgliedstaaten.

4.4. Der EWSA stellt fest, dass weiterhin erhebliche Mengen von ODS als Ausgangsstoff für die Chemikalienherstellung verwendet werden, obwohl bei bestimmten Verfahren, in denen Ausgangsstoffe zum Einsatz kommen, Alternativen verfügbar sind. Besonders besorgniserregend ist die weitere Verwendung von HCFC-22 aufgrund der hohen Emissionsmengen des damit verbundenen Nebenprodukts HFC-23, das ein Treibhausgaspotenzial von 14 600 aufweist⁽¹²⁾. Der EWSA weist darauf hin, dass die Festlegung strengerer Ausnahmeregelungen für Ausgangsstoffe im Rahmen des Montrealer Protokolls zahlreiche Vorteile bringen würde⁽¹³⁾. Die EU sollte mit gutem Beispiel vorangehen und die weitere Nutzung von ODS als Ausgangs- und Verarbeitungshilfsstoffe verbieten, sofern umweltfreundliche Alternativen zur Verfügung stehen. Dies könnte für 38 % aller in der EU als Ausgangsstoffe verwendeten ODS gelten.

⁽¹⁰⁾ <https://www.europol.europa.eu/media-press/newsroom/news/how-company-earned-to-%E2%82%AC1-million-illegally-trading-tons-of-ozone-depleting-substances>.

⁽¹¹⁾ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019\(01\)&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1019(01)&from=DE).

⁽¹²⁾ Die Verbindung HFC-23 (Trifluormethan oder CHF₃), ein wirksames Treibhausgas mit einem über einen Zeitraum von 100 Jahren betrachteten Treibhausgaspotenzial von 14 600, entsteht bei der Herstellung von HCFC-22 (Chlordifluormethan oder CHClF₂) als Nebenprodukt.

⁽¹³⁾ Andersen et al. 2021. Narrowing feedstock exemptions under the Montreal Protocol has multiple environmental benefits. PNAS 2021, Bd. 118 Nr. 49. <https://doi.org/10.1073/pnas.2022668118>.

4.5. Angesichts der Bedenken in Bezug auf ODS als Ausgangsstoffe und hinsichtlich der damit verbundenen Emissionen empfiehlt der EWSA, die Befugnis der Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, mit denen Obergrenzen für die Mengen und Emissionen vorgegeben werden und eine Liste der in Bezug auf Verarbeitungshilfsstoffe zugelassenen Unternehmen (gemäß Artikel 7 Absatz 3) festgelegt wird, durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in Artikel 6 auf Ausgangsstoffe zu erweitern.

4.6. Angesichts der potenziellen HFC-23-Emissionen im Zusammenhang mit der Verwendung von HCFC-22 begrüßt der EWSA die Konformitätserklärung als ersten Schritt zur Bekämpfung dieses Problems und fordert weitere Maßnahmen, darunter Berichterstattung, Überprüfung und verpflichtende Offenlegung der Herstellungsanlage, Nachweis über die Verringerung von HFC-23 als Nebenprodukt sowie Rückverfolgbarkeit.

4.7. Angesichts der besorgniserregenden Auswirkungen der Emissionen der neuen, in Anhang II aufgeführten Stoffe (wie z. B. die rasch zunehmende Konzentration von Dichlormethan in der Atmosphäre, durch die sich die Schließung des Ozonlochs erheblich — um mehr als ein Jahrzehnt — verzögern könnte⁽¹⁴⁾) empfiehlt der EWSA, dass die Anforderungen für die Rückgewinnung, das Recycling und die Aufarbeitung (Artikel 20) sowie Vorschriften über Undichtigkeiten (Artikel 21) auch für die in Anhang II aufgeführten Gase gelten werden sollten. Außerdem müssen die Unternehmen vor der Einfuhr bzw. Ausfuhr der in Anhang II genannten Gase über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹⁴⁾ Hossaini, R., Chipperfield, M., Montzka, S. et al. The increasing threat to stratospheric ozone from dichloromethane. *Nat Commun* 8, 15962 (2017). <https://doi.org/10.1038/ncomms15962>.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer“

(COM(2022) 171 final — 2022/0111 (COD))

(2022/C 365/10)

Alleinberichtersteller: **Javier GARAT PÉREZ**

Befassungen	Europäisches Parlament: 2.5.2022 Rat: 23.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	31.5.2022
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	63/0/0
Verabschiedung auf der Plenartagung	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	211/1/4

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hält es für angemessen und notwendig, die Empfehlungen der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT“) in Unionsrecht umzusetzen, weil die EU Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „ICCAT-Konvention“) ist und weil sie dem Zweck dienen, die auf den ICCAT-Jahrestagungen 2006, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2021 angenommenen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen einzuhalten.

1.2. Nach Auffassung des EWSA ist es unerlässlich, dass alle Vertragsparteien den Empfehlungen der ICCAT nachkommen, damit faire und gerechte Bedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleistet werden können.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

2.1. Das Ziel des Vorschlags besteht in erster Linie in der Umsetzung der von der ICCAT auf ihren Jahrestagungen 2006, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2021 angenommenen neuen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen in Unionsrecht, da die Union seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der ICCAT-Konvention ist.

2.2. Mit der ICCAT-Konvention wurde ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren geschaffen, auf dessen Grundlage für die Vertragsparteien verbindliche Empfehlungen erlassen werden können.

2.3. Der Vorschlag sieht vor, dass die Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾, mit der bereits Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der ICCAT in Unionsrecht umgesetzt wurden, in Bezug auf die Maßnahmen für folgende Arten geändert wird: tropischer Thunfisch, Weißer Thun im Nord- und Südatlantik, Segelfisch, Blauer und Weißer Marlin.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (Abl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

2.4. Ferner wurden die Bestimmungen zur Übermittlung von Daten über Fächerfische und den Kurzflossen-Makohai, zur Gesundheit und Sicherheit von Beobachtern im Rahmen der regionalen ICCAT-Programme, zu den Aufgaben wissenschaftlicher Beobachter und zur Aktualisierung der ICCAT-Artenliste überarbeitet.

2.5. Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass die Verordnung (EU) .../2022 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer in Bezug auf die jährliche Übertragungserklärung des für eine Thunfischfarm zuständigen Mitgliedstaats und auf bestimmte Vorschriften hinsichtlich des Einsetzens in Netzkäfige geändert wird.

2.6. Damit künftige ICAAT-Empfehlungen zeitnah in Unionsrecht umgesetzt werden können, soll der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte in Bezug auf folgende Aspekte zu erlassen: Kapazitätsbegrenzungen und Berichterstattung über den jährlichen Fangplan für tropischen Thunfisch; Übertragung der jährlichen Quoten für Großaugenthun, Weißen Thun im Nord- und Südatlantik und Schwertfisch im Nord- und Südatlantik; Betriebspläne für Fischesammelgeräte (FAD); Anzahl der Instrumentenbojen; Anforderungen für FAD und deren Verbot in bestimmten Zeiträumen; Begrenzung der Anzahl der Schiffe, die Weißen Thun im Nordatlantik befischen; Bedingungen für die Genehmigung des Fangs und Anbordbehaltens von Kurzflossen-Makohaien; Maximierung des Überlebens von Meeresschildkröten; Mindestprozentsatz des Einsatzes von Beobachtern und dessen Messung; ICCAT-Artenliste.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der EWSA hält es für angemessen und notwendig, die auf den ICCAT-Jahrestagungen 2006, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2021 formulierten Empfehlungen in Unionsrecht umzusetzen, da diese Empfehlungen für die EU als Vertragspartei der ICCAT-Konvention in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind.

3.2. Nach Auffassung des EWSA ist es unerlässlich, dass alle Vertragsparteien den Empfehlungen der ICCAT nachkommen, damit faire und gerechte Bedingungen für alle Marktteilnehmer gewährleistet werden können.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hinsichtlich einer Sondermaßnahme zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) als Reaktion auf die russische Invasion der Ukraine“

(COM(2022) 242 final — 2022/0166 (COD))

(2022/C 365/11)

Hauptberichterstatter: **Arnold PUECH D'ALISSAC**

Befassung	Rat, 25.5.2022
	Europäisches Parlament, 6.6.2022
Rechtsgrundlagen	Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Verabschiedung im Plenum	16.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	
(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	188/0/3

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Die russische Invasion der Ukraine hat erhebliche negative Auswirkungen auf die Agrar- und Lebensmittelwirtschaft der Europäischen Union. Daher begrüßt der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neue Sonderunterstützung. Der Ausschuss hält diese Maßnahme für absolut notwendig und fordert die EU-Organe auf, sie schnellstmöglich anzunehmen.

1.2. Der Krieg in der Ukraine macht den geostrategischen Charakter des Agrar- und Lebensmittelsektors und die Notwendigkeit deutlich, die Ernährungssicherheit in der Europäischen Union zu gewährleisten. Daher sind Unterstützungsmaßnahmen für die Liquiditätslage landwirtschaftlicher Betriebe und KMU in der Agrar- und Ernährungswirtschaft unerlässlich, um ihr wirtschaftliches Überleben in dieser neuerlichen Krisenzeit zu sichern, die zu der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise hinzukommt.

1.3. Der Haushalt des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist jedoch bereits zur Deckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs sowie für mittel- und langfristige Mittelbindungen vorgesehen. Er sollte nicht zur Finanzierung von Sofortmaßnahmen eingesetzt werden. Da einige EU-Länder ihre ELER-Mittel zudem bereits ausgeschöpft oder gebunden haben, sollte die Europäische Kommission nach Ansicht des EWSA auf eine andere Finanzierungsquelle außerhalb des GAP-Haushalts zurückgreifen, um die Umsetzung dieser Maßnahme zu ermöglichen, ohne die ELER-Mittel für die nächsten Jahre zu schmälern.

1.4. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände der Situation und des raschen Handlungsbedarfs ist der Ausschuss zudem der Auffassung, dass die Kommission den Zeitplan für die Auszahlung der Unterstützung verkürzen und die Förderkriterien für die Begünstigten vereinfachen sollte.

2. Wesentlicher Inhalt des Vorschlags der Kommission

2.1. Die Kommission schlägt vor, die Verordnung Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu ändern, indem folgender neuer Artikel 39c eingefügt wird: „Befristete Sonderunterstützung für Landwirte und KMU, die von den Auswirkungen der russischen Invasion der Ukraine besonders betroffen sind“.

2.2. Die geplante Maßnahme würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, bis zum 15. Oktober 2023 einen einmaligen Pauschalbetrag an Landwirte sowie Agrar- und Lebensmittelunternehmen zu zahlen, die aufgrund der russischen Invasion der Ukraine und des damit verbundenen Anstiegs der Betriebsmittelkosten (für Energie, Dünge- und Futtermittel) mit Liquiditätsproblemen und -engpässen konfrontiert sind.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

2.3. Im Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, dass diese finanzielle Sonderunterstützung Landwirten und KMU zugutekommen soll, die an einer oder mehreren der folgenden Tätigkeiten mitwirken:

- Kreislaufwirtschaft,
- Nährstoffbewirtschaftung,
- effiziente Nutzung von Ressourcen,
- umwelt- und klimafreundliche Produktionsverfahren.

2.4. Die geplante Unterstützung beläuft sich auf maximal 15 000 EUR je Landwirt und 100 000 EUR je KMU.

2.5. Die Mitgliedstaaten hätten die Möglichkeit, die verfügbaren Mittel in Höhe von 5 % ihres ELER-Haushalts für die Jahre 2021/2022 zu nutzen, was in der gesamten EU einem potenziellen Budget von 1,4 Mrd. EUR entspräche.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Krieg in der Ukraine hat die Lage auf den Agrarrohstoffmärkten, die bereits vor der russischen Invasion mit Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, nochmals erheblich verschlechtert. So haben sich die Preise der wichtigsten landwirtschaftlichen Betriebsmittel im Vergleich zum Niveau von vor einem oder zwei Jahren verdoppelt bzw. sogar verdreifacht. Dies kommt zu den anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie noch hinzu.

3.2. In ihrer Mitteilung vom 23. März 2022 hat die Kommission bereits einige Sonderinitiativen zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Lebensmittelsysteme vorgelegt. Die aktuelle Situation ist jedoch beispiellos und erfordert zusätzliche Maßnahmen.

3.3. Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag der Kommission, durch den die Liquiditätssituation von Landwirten und KMU, die seit der russischen Invasion der Ukraine in finanziellen Schwierigkeiten stecken, ein wenig entlastet werden könnte.

3.4. Der Vorschlag der Kommission ist eine begrüßenswerte ergänzende Maßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in der EU und zur Eindämmung des beispiellosen Anstiegs der Betriebsmittelkosten.

3.5. Der EWSA befürwortet die vorgeschlagene Maßnahme und erachtet es als sehr wichtig, dass die EU-Organe sie möglichst rasch annehmen.

3.6. Er hegt jedoch Bedenken bezüglich der Finanzierungsquelle der Maßnahme, des Zeitplans für die Zahlungen, der Kriterien für die Förderfähigkeit und des Risikos eines übermäßigen Verwaltungsaufwands für die Begünstigten, auf die er die Kommission aufmerksam machen möchte.

Finanzierungsquelle

3.7. Der EWSA weist darauf hin, dass der ELER ⁽²⁾, die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, das wichtigste Finanzierungsinstrument für die Entwicklung des ländlichen Raums ist. Dadurch trägt er maßgeblich zum ökologischen Wandel der ländlichen Gebiete und des Agrarsektors bei, indem er die Klimaresilienz stärkt, Innovationen unterstützt und die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe fördert.

3.8. Der ELER soll somit zur langfristigen Bewältigung der Herausforderungen beitragen, mit denen ländliche Gebiete konfrontiert sind. Insbesondere sollen die Entwicklungsziele, die die Kommission am 30. Juni 2021 in ihrer langfristigen Vision für die ländlichen Gebiete festgelegt hat, bis 2040 verwirklicht werden ⁽³⁾.

3.9. Der ELER, aber auch die GAP insgesamt sollten nicht als zusätzliche Finanzierungsquelle für die Bewältigung von Notsituationen herangezogen werden. Der Haushalt des ELER ist bereits für die Deckung des bestehenden Finanzierungsbedarfs und der Verpflichtungen vorgesehen, die eingehalten werden müssen.

3.10. Da die Haushaltsmittelansätze und die verfügbaren Mittel nicht beziffert werden, ist auch die Höhe des Gesamtbetrags der Hilfen, die den Begünstigten konkret ausbezahlt werden können, mit vielen Fragezeichen versehen.

3.11. Der EWSA fordert die Kommission daher auf, die tatsächlich verfügbaren Mittel genau zu beziffern und andere Finanzierungsquellen in Betracht zu ziehen, die weder dem Zweck noch der Verwirklichung der Ziele des ELER im Wege stehen.

⁽²⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema Die GAP bis 2020 (ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 116).

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“.

Zeitplan für die Zahlungen

3.12. Im Vorschlag der Kommission ist eine Zahlung an die Begünstigten der Maßnahme bis zum 15. Oktober 2023 vorgesehen. Aus Sicht des EWSA stellt sich die Frage, ob diese Zahlungen angesichts der aktuellen Sorgen hinsichtlich des Einkommens der Landwirte und Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette nicht zu spät kommen. Diese Betriebe haben bereits jetzt mit zahlreichen Liquiditätsproblemen zu kämpfen.

3.13. Viele Landwirte benötigen rasch finanzielle Unterstützung, um ihre Tätigkeit weiter ausüben zu können. Eine Zahlung der Sonderunterstützung erst Ende 2023 würde der Dringlichkeit der Lage nicht gerecht.

3.14. Daher sollte die Auszahlung der Unterstützung möglichst weit vorverlegt werden, um Landwirten und KMU zu helfen, den derzeitigen Anstieg der Produktionskosten zu bewältigen.

Kriterien für die Förderfähigkeit der Begünstigten

3.15. Der EWSA begrüßt, dass die von der Kommission geplante finanzielle Unterstützung vorrangig den am stärksten betroffenen Landwirten und KMU auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Auswahlkriterien zugutekommen soll.

3.16. Im Vorschlag der Kommission ist zudem vorgesehen, dass die Unterstützung nur Begünstigten gewährt werden darf, die eine oder mehrere Tätigkeiten im Rahmen der Kreislaufwirtschaft, der Nährstoffbewirtschaftung, der effizienten Nutzung von Ressourcen oder eines umweltfreundlichen Produktionsverfahrens ausüben.

3.17. Diese zusätzlichen Kriterien würden vom eigentlichen Ziel der Maßnahme, d. h. der Unterstützung von Betrieben und Landwirten, die vom Krieg in der Ukraine betroffen sind, ablenken. Darüber hinaus sind die Mitglieder des EWSA der Auffassung, dass diese Kriterien die Anträge auf Unterstützung, die von den Begünstigten eingereicht werden müssen, noch komplizierter machen werden.

3.18. Vielmehr sollten die Kriterien für die Gewährung der Soforthilfe vereinfacht werden, um einen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der potenzielle Begünstigte von der Einreichung eines Antrags bei den zuständigen Behörden abhalten könnte.

3.19. Der EWSA ist der Auffassung, dass Landwirte, die bereits GAP-Direktbeihilfen erhalten und von den Folgen der russischen Invasion der Ukraine betroffen sind, automatisch für die aus dem ELER finanzierte Sonderunterstützung in Betracht kommen sollten.

3.20. Auf diese Weise würde sich die von der Kommission vorgeschlagene Sonderunterstützung in die mit der neuen GAP verfolgten Ziele der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit einreihen. Gleichzeitig würde so verhindert, dass neue Kriterien hinzukommen, die zu Verwirrung und zu einer Verkomplizierung führen würden. Die Dringlichkeit der Lage erfordert pragmatische Solidarität mit den am stärksten (vom Anstieg der Produktionskosten oder dem Zusammenbruch der Märkte) betroffenen Betrieben und Landwirten. Die Unterstützung bestimmter nachhaltiger Produktionsweisen, wie die Förderung der Kreislaufwirtschaft, sollte zuvorderst durch spezifische Langzeitinstrumente erfolgen.

Brüssel, den 16. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Reaktion auf staatlich geförderte Instrumentalisierung von Migranten an der EU-Außengrenze“

(JOIN(2021) 32 final)

(2022/C 365/12)

Berichtersteller: **Stefano PALMIERI**

Mitberichtersteller: **Pietro Vittorio BARBIERI**

Befassung	Europäische Kommission, 2.5.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	18.1.2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	12.5.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	142/2/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist der Auffassung, dass die Reaktion der EU auf die Instrumentalisierung von Migranten in eine gemeinsame und in ihren Teilbereichen kohärente Migrationspolitik eingebettet sein muss. Angesichts der Krise an der belarussischen Grenze und des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sollte die Angemessenheit des Migrations- und Asylpakets überprüft werden. Hier sollte es nicht darum gehen, die Migrationspolitik nach Notfällen zu unterteilen, sondern sowohl die entsprechenden Maßnahmen als auch den Schutz der betroffenen Personen in einen einheitlichen Aktions- und Rechtsrahmen zu stellen.

1.2. Nach Auffassung des EWSA stellt die Instrumentalisierung von Migranten nicht nur für die betreffenden Mitgliedstaaten, sondern auch für die Europäische Union insgesamt eine — möglicherweise immer aktuelle — Bedrohung dar. Der EWSA betont daher, dass die Maßnahmen nur dann wirksam sein und zur Bewältigung dieser Herausforderung beitragen können, wenn es gelingt, die Handlungsebenen der einzelnen Initiativen (politisch, legislativ, administrativ, humanitär) mit den jeweiligen Handlungsbereichen (gemeinschaftlich, national, lokal, international) und den beteiligten Akteuren (Institutionen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartner, Bürger usw.) im Einklang mit den höchsten Standards des EU- und des Völkerrechts miteinander zu verbinden.

1.3. Der EWSA hält es für unerlässlich, dass die EU die Mitgliedstaaten rechtzeitig, koordiniert und wirksam unterstützt, und zwar sowohl in materieller Hinsicht (Haushaltsmittel und Personal der EU-Agenturen) als auch in administrativer, legislativer und politischer Hinsicht. Dazu sind gemeinsame Anstrengungen vor Ort und auf interinstitutioneller Ebene erforderlich, und die Initiativen müssen vollkommen transparent sein. Zudem muss die Handlungsfreiheit der humanitären Organisationen und der unabhängigen Medien in den Gebieten, in denen eine Instrumentalisierung von Migranten stattfindet, gewährleistet werden.

1.4. Der EWSA hält es insbesondere für unerlässlich, einen integrierten Rahmen für humanitäre Maßnahmen zu schaffen, der die Ressourcen und Strukturen der nationalen und europäischen Institutionen und Agenturen zusammenführt und die Einbindung der internationalen Agenturen (UNHCR, IOM) sowie den Beitrag der NRO und der Zivilgesellschaft sicherstellt. Dies würde zur erfolgreichen Koordinierung der Maßnahmen beitragen und dafür sorgen, dass die humanitären Aktionen als Instrument zur Stärkung der Grundsätze der EU anerkannt werden.

1.5. In diesem Zusammenhang vertritt der EWSA die Auffassung, dass die uneingeschränkte und sofortige Anerkennung der Rechte instrumentalisierter Migranten und die gleichzeitige Vermeidung von Grauzonen oder administrativen Unwägbarkeiten entscheidend dazu beiträgt, die Bedrohung für die Sicherheit und Stabilität der EU und der betroffenen Mitgliedstaaten vor Ort zu mindern bzw. zu beseitigen und somit die Versuche zur Instrumentalisierung von Migranten unwirksam zu machen.

1.6. Die Reaktion der EU muss unbedingt auf die Ursachen der Ströme instrumentalisierter Migranten abzielen. Dazu muss sie die Drittstaaten einbeziehen und deren Bemühungen um die Information der Öffentlichkeit — im Sinne einer von den Grundsätzen der Demokratie und des Schutzes der Menschenrechte getragenen Zusammenarbeit — unterstützen. Auf diese Weise können den staatlichen Akteuren, die die Instrumentalisierung von Migranten fördern, Mittel entzogen werden.

1.7. In Bezug auf Staaten, die die Instrumentalisierung von Migranten fördern oder unterstützen, spricht sich der EWSA für multilaterale Maßnahmen der EU, der internationalen Institutionen und der Partnerländer aus, mit denen sich derartige Vorgehensweisen verurteilen und konterkarieren lassen, u. a. durch entsprechende wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen.

1.8. Der Krieg, den die Russische Föderation derzeit gegen die Ukraine führt, hat die Flucht von mindestens 3,9 Mio. Menschen zur Folge⁽¹⁾, die nun — zusätzlich zu mehreren Millionen Binnenvertriebenen — hauptsächlich von den Nachbarländern und anderen EU-Ländern aufgenommen werden. Zumindest in Europa hat es in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg noch nie einen Flüchtlingsstrom dieser Größenordnung gegeben. Die EU hat schnell reagiert, insbesondere im Zuge der Richtlinie über vorübergehenden Schutz aus dem Jahr 2001⁽²⁾ und des Vorschlags für den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE). Der EWSA ist der Auffassung, dass solche Instrumente, die auf Zusammenhalt, Solidarität und gemeinsamer Verantwortung der Mitgliedstaaten beruhen, von entscheidender Bedeutung sind, um die Krise der Instrumentalisierung von Migranten zu bewältigen.

1.9. Die EU gilt derzeit als ein sicherer Ort, der Millionen ukrainischen Bürgerinnen und Bürgern Asyl und Schutz bietet. Allerdings ist die Last der Aufnahme und Unterstützung von Migranten in puncto Kapazitäten und Ressourcen auf die beteiligten Mitgliedstaaten ungleich verteilt. Die Öffnung der EU-Binnengrenzen hat bisher die unbehinderte Bewegung ukrainischer Flüchtlinge in die von ihnen angestrebten Länder ermöglicht. Es bleibt jedoch ein objektives Ungleichgewicht zwischen der Last, die die angrenzenden Länder im Unterschied zu den anderen EU-Mitgliedstaaten zu tragen haben. Wenngleich vom Ausmaß her nicht vergleichbar, so macht die Instrumentalisierung von Migranten an der belarussischen Grenze (wie auch in anderen Fällen) doch deutlich, dass die Mechanismen der Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten gründlich überprüft werden müssen, insbesondere mittels einer Umverteilung der unterstützten Migranten. Dies gilt ganz klar insbesondere in Krisensituationen.

1.10. Der EWSA möchte sich auch zum Geist des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl⁽³⁾ äußern. So ist er der Ansicht, dass beim vorgesehenen komplexen Mechanismus zur Festlegung des Rechtsrahmens und der Verwaltungsverfahren im Falle der Instrumentalisierung von Migranten das Ausmaß der zwischenstaatlichen Krise verkannt wird, die sich in diesem Bereich manifestieren könnte und die nicht von dem gegenüber den Migranten selbst zu verfolgenden Ansatz getrennt werden kann.

1.11. Nach Ansicht des EWSA sind zwar Ad-hoc-Instrumente zur Bewältigung der Instrumentalisierung von Migranten erforderlich, doch es muss ein rechtzeitiger und umfassender Schutz (auch durch die Richtlinie über vorübergehenden Schutz) erwogen werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Kontrolle der Einreise an den Grenzen, die Kontrolle der Sekundärmigration und die für die normalen Asylverfahren vorgesehenen Aufschübe oder Ausnahmen nicht funktionieren und dem Ziel des Schutzes instrumentalisierter Migranten zuwiderlaufen. In jedem Fall sollte das Schutzniveau für Migranten im Verhältnis zum Ausmaß der zwischenstaatlichen Krise, das im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung von Migranten zu beobachten ist, angehoben werden.

2. Vorschlag

2.1. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass die Migrationskrise an den Grenzen zwischen Belarus und der EU (Litauen, Lettland und Polen) ein bewusster Versuch ist, eine dauerhafte und langwierige Krise auszulösen. Dabei sind diese Aktionen Teil einer breiteren konzertierten Bemühung, die EU zu destabilisieren und ihre Einheit und Entschlossenheit auf die Probe zu stellen. Hier handelt es sich um eine „hybride Bedrohung“, die auf der Instrumentalisierung von Migranten durch ein Drittland beruht.

2.2. Die im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe „Krise“ und „Bedrohung“ bezeichnen nicht nur ein spezifisches und komplexes Migrationsphänomen, sondern verweisen auch auf die Bedeutung der politischen Spannungen und Instabilitätsfaktoren, die sich aus dem geopolitischen Kontext ergeben.

(1) 5 317 219 Flüchtlinge in den Nachbarländern und der EU (aktualisiert am 26. April 2022, Quelle UNHCR: <https://data2.unhcr.org/en/situations/ukraine>).

(2) Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1), (Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12)).

(3) Siehe COM(2021) 890 final — 2021/0427 (COD) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl“.

2.3. Dieser Sachverhalt stellt nicht nur eine Bedrohung für die Sicherheit der EU dar, sondern hat auch zu einer kritischen Lage vor Ort geführt, insbesondere für die betroffenen Migranten — mit schwerwiegenden humanitären Folgen im Grenzgebiet sowohl auf belarussischer Seite als auch auf EU-Seite. Es gibt zahlreiche Berichte über Migranten, die auf der belarussischen Seite unmenschlich behandelt und erniedrigt werden, auch um Druck auf die EU auszuüben. Das Risiko wird jedoch durch den langen Aufenthalt der Migranten in dem Gebiet und durch die Unerreichbarkeit der EU-Grenze erhöht.

2.4. Sämtliche Organe und Institutionen der EU haben die Instrumentalisierung von Migranten und schutzbedürftigen Flüchtlingen unverzüglich und mit Nachdruck verurteilt. Die daraus resultierenden internationalen Maßnahmen führten zur Beteiligung und Zusammenarbeit der EU und der Partnerländer, insbesondere der Herkunftsländer der Migranten.

2.5. In dieser neuen Krisensituation hat die EU Maßnahmen ergriffen, um die betroffenen Mitgliedstaaten zu unterstützen, wobei sie den spezifischen Reaktionen der nationalen Regierungen und Parlamente — namentlich der Ausrufung des Notstands in den Grenzregionen — Rechnung getragen hat. Die Kommission hat diesbezüglich angemessene Hilfen angeboten, um die Übereinstimmung der entsprechenden Gesetze mit dem EU-Recht zu gewährleisten.

2.6. Die Mitteilung bietet einen Überblick über die politischen, technischen und logistischen Maßnahmen, die zur Unterstützung der betroffenen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Seit den Besuchen von Kommissarin Johansson und den anschließenden Appellen der Kommission an die Mitgliedstaaten sind die politischen Beziehungen auch dadurch geprägt, dass die EU-Agenturen (Frontex, Europol, EASO, Soforthilfen aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds) technische Unterstützungsleistungen an den Grenzen bereitstellen.

2.7. Was die internationalen Maßnahmen — insbesondere in Bezug auf Herkunfts- und Transitstaaten — betrifft, so ist die Kommission auf höchster Ebene tätig geworden und hat die Zusammenarbeit mit dem Irak, dem Libanon, der Türkei, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Usbekistan verbessert. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, die kriminellen Schleusernetze zu bekämpfen, die der Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus Vorschub leisten.

2.8. In einer zwischenstaatlichen Krise besteht ein hohes Risiko, dass ein „Kriegsnebel“ (*fog of war*) entsteht, der die Verbreitung von Falschinformationen, Falschmeldungen und Falschdarstellungen ermöglicht und mit der politischen Instrumentalisierung von Migranten einhergeht. In der Mitteilung wird darauf hingewiesen, dass dieses Risiko auf der belarussischen Seite der Grenze besteht, insbesondere im Hinblick auf die Medien, die von der belarussischen und der russischen Regierung kontrolliert werden. Dabei werden die Bedeutung und insbesondere die Rolle der freien Presse hervorgehoben, wenngleich ihre Relevanz nicht in gleichem Maße für die Krisengebiete auf EU-Seite herausgestellt wird.

2.9. Die Kommission unterstreicht, dass in Krisensituationen weitere Mittel aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) bereitgestellt werden können. In Bezug auf Rückkehrmaßnahmen (unterstützte freiwillige bzw. nicht freiwillige Rückkehr) wird in der Mitteilung auf die Zusammenarbeit zwischen Kommission, Frontex und Internationale Organisation für Migration (IOM) hingewiesen, wobei die notwendige Kooperation der Herkunftsländer der Migranten herausgestellt wird.

3. Bemerkungen

Instrumentalisierung von Migranten und Steuerung der migrationspolitischen Maßnahmen

3.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Reaktion der EU auf die Instrumentalisierung von Migranten in eine gemeinsame und in ihren Teilbereichen kohärente Migrationspolitik eingebettet sein muss.

3.1.1. Mit Blick auf eine ordnungsgemäße Migrationssteuerung sollte sich die EU der Tatsache bewusst sein, dass Migrationsprozesse niemals allein durch Initiativen eines Staates ausgelöst werden, selbst wenn dieser Migranten für politische Zwecke instrumentalisiert (gleichwohl können einige Initiativen einen — mitunter beträchtlichen — Einfluss auf den Umfang der Migrationsströme haben).

3.1.2. Bei der Reaktion auf die drängendsten Krisen (mit aktiver Beteiligung eines Drittstaats oder infolge eines Kriegs oder militärischen Eingreifens) muss sich die EU an einem Ansatz der Solidarität — in erster Linie gegenüber den betroffenen Menschen — orientieren.

3.1.3. Ungeachtet der Notwendigkeit, alle in unmittelbarer Lebensgefahr befindlichen Menschen (Flüchtlinge und Kriegsoffer) zu retten, kann die Differenzierung des rechtlichen Status — z. B. von Personen, die Formen des Schutzes anstreben können, und anderen Migranten — nur nach Umsetzung transparenter und dem EU-Recht und internationalen Standards entsprechender Asylverfahren erfolgen. Sie darf nicht das Ergebnis einer Vorabdefinition des jeweiligen Phänomens bzw. der jeweiligen Krise („hybride Bedrohung“, Instrumentalisierung von Migranten, „Wirtschaftsmigration“ usw.) sein.

Hybride Angriffe und Instrumentalisierung von Migranten

3.2. Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf Art und Ausmaß der Bedrohung, die von der Instrumentalisierung von Migranten durch Belarus ausgeht. Der EWSA anerkennt die Bedrohung der EU durch Formen der „hybriden Bedrohung“, die „mit der staatlich geförderten Instrumentalisierung von Menschen für politische Zwecke“ verbunden sind.

3.2.1. In der Begriffsbestimmung werden „hybride Bedrohungen“ auch als Bedrohungen durch „einen Staat oder einen nichtstaatlichen Akteur“ bezeichnet. Hybride Bedrohungen können von unterschiedlichen Akteuren ausgehen und unterschiedliche Zielgruppen betreffen (staatliche Einrichtungen, Institutionen, soziale Organisationen, Einzelpersonen). Auch wenn eine solche umfassende Analyse allgemeine Erklärungsansätze bietet, ist sie von der Ermittlung von Fakten bezüglich der entsprechenden Maßnahmen zu unterscheiden. Der EWSA betont deshalb, dass im Hinblick auf spätere Regulierungsmaßnahmen — insbesondere die rechtliche Behandlung von Migranten und die Bereitstellung humanitärer Hilfe in Notsituationen — die Beteiligung mindestens eines staatlichen Akteurs vorliegen muss, damit von einer Instrumentalisierung von Migranten ausgegangen werden kann.

3.2.2. Angesichts der in der Mitteilung enthaltenen zutreffenden Definition des Begriffs „hybride Bedrohung“ hofft der EWSA auf eine vielschichtige und integrierte Reaktion. Diese sollte nicht nur auf die internationalen Beziehungen (zwischen den Mitgliedstaaten, der EU und den Partnerländern) ausgerichtet sein, sondern auch im Einklang mit den Maßnahmen und Verpflichtungen der EU hinsichtlich der Förderung der Menschenrechte, des Schutzes von Migranten und des Asylrechts stehen. Nach Auffassung des EWSA sollten daher alle Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den EU-Organen und -Agenturen im Hinblick auf eine gemeinsame Krisenbewältigung gestärkt werden.

Solidarität, Koordinierung und gemeinsames Krisenmanagement

3.3. Der EWSA teilt die Auffassung, dass „diese Aktionen [...] eine reelle und allseits gegenwärtige Gefahr für die Sicherheit der EU“ und nicht nur der unmittelbar betroffenen Mitgliedstaaten darstellen. Die in der Mitteilung dargelegten Fakten und die schwere Krise in der Ukraine bestärken den EWSA in seiner Überzeugung, dass es zweifellos eines politischen, regulatorischen und verfahrenstechnischen Rahmens für eine gemeinsame Reaktion und ein gemeinsames Krisenmanagement der Mitgliedstaaten und der EU-Organen bedarf.

3.3.1. In Anlehnung an seine frühere Stellungnahme zu den Vorschlägen zur Änderung der Einwanderungs- und Asylvorschriften⁽⁴⁾ hält es der EWSA daher für wesentlich, einen solidarischen und kooperativen Ansatz auf Ebene der Mitgliedstaaten zu verfolgen. Denn die durch Belarus geschaffene Lage ist sicherlich nicht die einzige, die mehr Aufgaben und Schwierigkeiten für die Ersteinreisende verursacht. Dies gilt insbesondere angesichts der Bedeutung, die im Migrations- und Asylpaket der Grenzkontrolle und der Verhinderung von Sekundärmigration beigemessen wird.

3.3.2. Die angestrebte spezifische Verordnung zur Bekämpfung der staatlich geförderten Instrumentalisierung von Migranten sollte daher Verfahren zur solidarischen Aufgabenteilung zwischen den Mitgliedstaaten vorsehen, einschließlich der Möglichkeit schneller und der Schwere der Krise entsprechender Umsiedlungsmaßnahmen.

3.3.3. Die Krise an der belarussischen Grenze weist unterschiedliche, aber auch ähnliche Merkmale im Vergleich zu anderen staatlichen Strategien zur Instrumentalisierung von Migrationsströmen auf: zentrales Mittelmeer, Grenzen zwischen Griechenland und der Türkei, Spanien und Marokko, Bosnien und Kroatien, Serbien und Ungarn (allein im Jahr 2021). Der EWSA ist der Auffassung, dass die EU über ihre in früheren Krisen ergriffenen Maßnahmen hinausgehen muss. Insbesondere muss sie Situationen der Abhängigkeit von politischen Strategien von Drittländern, die nicht mit der Politik und den Grundsätzen der EU vereinbar sind, vermeiden.

Schutz von Migranten im Falle einer Instrumentalisierung

3.4. Der EWSA ist der Auffassung, dass die Reaktion der EU gemeinsame Maßnahmen zur Bewältigung der Bedrohungslage umfassen muss. Dabei ist gleichzeitig der Tatsache klar Rechnung zu tragen, dass die betroffenen Migranten in diesen spezifischen Situationen per se besonders gefährdet und schutzbedürftig sind, und dies nicht zuletzt im Rahmen einer zwischenstaatlichen Krise.

3.4.1. Der EWSA teilt die in der Mitteilung zum Ausdruck gebrachte Besorgnis über die humanitäre Lage an den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten und Belarus. Die Schwierigkeit, auf der belarussischen Seite der Grenze tätig zu werden, spiegelt eine objektive Beschränkung humanitärer Maßnahmen in Krisensituationen und zwischenstaatlichen Konflikten wider. Dies sollte jedoch ein Impuls für verstärkte Anstrengungen sein, die humanitäre Hilfe für Migranten innerhalb der Grenzen der Mitgliedstaaten mit den Standards des EU-Rechts und den etablierten Verfahren zur Unterstützung schutzbedürftiger Personen in Einklang zu bringen.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Ein neues Migrations- und Asylpaket“ (COM(2020) 609 final) (Abl. C 123 vom 9.4.2021, S. 15); Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu folgenden Vorlagen: „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds]“ (COM(2020) 610 final — 2020/0279(COD)) und „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl“ (COM(2020) 613 final — 2020/0277(COD)) (Abl. C 155 vom 30.4.2021, S. 58).

3.4.2. Der EWSA fordert einen leichteren Zugang für Organisationen der Zivilgesellschaft auf beiden Seiten der Grenze zwischen der EU und Belarus, um humanitäre Hilfe (Gesundheitsversorgung, Nahrungsmittelhilfe, Rechtsberatung) leisten zu können.

3.4.3. In diesem Zusammenhang müssen die EU-Organe gegen jede Maßnahme oder Darstellung vorgehen, durch die das solidarische Handeln der nationalen und internationalen Zivilgesellschaft kriminalisiert wird, wie der EWSA bereits in früheren Stellungnahmen⁽⁵⁾ ausgeführt hat.

3.4.4. In der Mitteilung wird hervorgehoben, dass die Sekundärbewegungen erheblich zugenommen hat (zumindest gemessen an der Zahl der Migranten, die während der Krise an den EU-Grenzen ankommen) und dass die Grenzschutzbeamten der von der Ersteinreise und Sekundärmigration betroffenen Mitgliedstaaten gemeinsame Patrouillen vornehmen. Der EWSA ist der Auffassung, dass im Falle der Instrumentalisierung von Migranten die Frage der Sekundärmigration unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten angegangen werden sollte. Gleichzeitig sollte den schutzbedürftigsten Migranten insbesondere in den aktiven Phasen der Krise die notwendige Aufmerksamkeit gewidmet werden, um weitere Risiken für ihre Sicherheit zu vermeiden.

3.4.5. Der EWSA verweist auch auf jene Risiken für einen menschenwürdigen, gerechten und umfassenden Schutz vulnerabler Migranten, die sich aus der ausufernden Zahl von Rechtsstatus und Ausnahmeverfahren seitens der Mitgliedstaaten und der EU selbst ergeben — sogar im Rahmen einer Krise, die spezifische Reaktionen erfordert. Deshalb ist es notwendig, die Ausnahmen von den Standardverfahren für Aufnahme und Asyl mit spezifischen Garantie- und Schutzmaßnahmen aufgrund der ernststen Gefährdungslage in Einklang zu bringen und außerdem den Grundsatz der Nichtzurückweisung jederzeit zu wahren.

Bekämpfung von Desinformation, Rolle der Medien und Schutz von Risikopersonen

3.5. Der EWSA begrüßt, dass der Schwerpunkt der Kommunikation auf der Bekämpfung von Desinformation, Fake News und Faktenmanipulation liegt, u. a. durch gezielte Informationskampagnen in den Herkunftsländern der Migrantenströme und durch die Nutzung von IKT-Instrumenten, mit denen Migranten korrekte und überprüfbare Informationen erhalten sollten (z. B. „Infomigrants“).

3.5.1. Darüber hinaus ist der EWSA der Ansicht, dass, entsprechend den Werten der EU, Informationen frei bereitgestellt werden und für die Öffentlichkeit relevante Fakten und Daten frei zugänglich sein müssen. Daher müssen die Mitgliedstaaten und die EU-Agenturen bei der Durchführung von Notfallmaßnahmen stets ein Höchstmaß an Handlungs- und Kommunikationsfreiheit für unabhängige Medien in Gebieten, in denen Migranten instrumentalisiert werden, gewährleisten und gleichzeitig klare und transparente Regeln für den Zugang zu Aufnahme- und Kontaktstellen für Migranten festlegen.

3.5.2. Im Hinblick auf die Bekämpfung der logistischen Netze für die Migrantenschleusung auf Internet-Plattformen und in sozialen Medien sollte die Kommission mit Unterstützung der EU-Agenturen (ENISA) zwischen von den Schleusern unmittelbar genutzten und von Migranten untereinander genutzten Kommunikationsinstrumenten unterscheiden. Ziel sollte es sein, zwischen den Verantwortlichkeiten zu differenzieren und weder die Datenschutzrechte zu verletzen noch die Sicherheit der instrumentalisierten Migranten indirekt oder unbeabsichtigt zu gefährden.

Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Instrumentalisierung von Migranten

3.6. Der EWSA begrüßt, dass die EU-Organe Maßnahmen zur Stärkung der Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der instrumentalisierten Migranten ergriffen haben, um diesen die Risiken für die Migranten vor Augen zu führen und die internationale Zusammenarbeit im Bereich Migration zu verbessern.

3.6.1. Im Interesse eines erfolgreichen gemeinsamen Vorgehens der EU und der betreffenden Drittländer sollte diese Zusammenarbeit durch den Mechanismus der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und Migrationsabkommen ergänzt werden.

3.6.2. Alle mit Drittländern vereinbarten Abkommen und Verfahren müssen davon abhängig gemacht werden, dass im Rahmen dieser Beziehungen die Menschenrechte und die völkerrechtlichen Verpflichtungen der betreffenden Länder eingehalten werden.

⁽⁵⁾ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Schutz unbegleiteter minderjähriger Migranten in Europa“ (Initiativstellungnahme) (ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 24).

3.6.3. Eine solche Zusammenarbeit würde auch die Bemühungen der Polizei und der Nachrichtendienste zur Verhütung und Bekämpfung krimineller Vereinigungen, die an der Schleusung von Migranten beteiligt sind, stärken und dabei den Asylrechten und dem Schutz der Migranten selbst in vollem Umfang Rechnung tragen, sowohl im Falle von Aktivitäten im Zusammenhang mit der Instrumentalisierung von Migranten als auch im Allgemeinen ⁽⁶⁾.

Unterstützung der Mitgliedstaaten

3.7. Der EWSA begrüßt die Unterstützung der bedrohten Mitgliedstaaten, insbesondere durch die EU-Agenturen im Bereich Inneres (Frontex, EUAA, Katastrophenschutzverfahren). Diese sollten in allen Fällen tätig werden, in denen eine Notlage nach einem ausgewogenen und transparenten Verfahren anerkannt wird ⁽⁷⁾.

3.7.1. Der EWSA ist der Auffassung, dass den bedrohten Mitgliedstaaten künftig ein angemessenes Maß an Unterstützung gewährt werden sollte, dem ein ebenso hohes Maß an Schutz und Unterstützung für die Opfer der Instrumentalisierung (vor allem für die am stärksten gefährdeten Personen) gegenüberstehen muss.

3.7.2. Der EWSA bekräftigt nachdrücklich, dass die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur freiwilligen und nicht freiwilligen Rückkehr von Migranten, denen kein Asylrecht zuerkannt wurde, auch in Notsituationen — unter voller Achtung der Grundrechte und internationalen Verpflichtungen und mit Unterstützung der EU-Agenturen — durchgeführt werden müssen.

Instrumente und Vorschriften für das künftige Krisenmanagement

3.8. Der EWSA unterstreicht, dass diese Stellungnahme den gegenwärtig erörterten und erarbeiteten Maßnahmen Rechnung trägt, insbesondere dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl. Der Vorschlag enthält Rechtsvorschriften über den Status von Migranten und die Verfahren für die Beantragung von Asyl und internationalem Schutz in entsprechenden Situationen.

3.8.1. In diesem Zusammenhang spricht sich der EWSA dafür aus, dass die Verordnung die Sicherheitsbedürfnisse der Mitgliedstaaten berücksichtigen und gleichzeitig rechtliche Verpflichtungen zur Bewältigung der Notlage und zur Gewährleistung von Schutzrechten für Migranten im Einklang mit internationalen Verpflichtungen und dem EU-Recht vorsehen sollte.

3.8.2. Die Kommission und die zuständigen Stellen müssen insbesondere prüfen, ob die in den Mitgliedstaaten erlassenen oder in Vorbereitung befindlichen Rechtsakte mit den Grundrechten und EU-Rechten vereinbar sind, um die derzeitige Krise zu bewältigen und künftige Krisen zu verhindern.

3.8.3. Bei der Prüfung einer solchen Verordnung wird der EWSA sein besonderes Augenmerk auf die Ausnahmen und Abweichungen von Standardverfahren für Einreise und Asyl, den wirksamen Rechtsbehelf im Falle eines ablehnenden Bescheids, die Rückführungsverfahren sowie die umfassende Transparenz und Zusammenarbeit zwischen den sich in einer Notsituation befindlichen Mitgliedstaaten und den EU-Organen und -Agenturen legen.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽⁶⁾ Siehe „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen — Neuer EU Aktionsplan gegen die Schleusung von Migranten (2021-2025)“ (COM(2021) 591 final).

⁽⁷⁾ Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats, das durch einen späteren Vorschlag der Kommission und eine Beratung des Europäischen Rates unterstützt wird, und mithilfe von Verfahren zur ständigen Überwachung und Bewertung. Siehe COM(2021) 890 final — 2021/0427 (COD) „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bewältigung von Situationen der Instrumentalisierung im Bereich Migration und Asyl“.

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Ausübung der Rechte der Union bei der Durchführung und Durchsetzung des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits“

(COM(2022) 89 final — 2022/0068 (COD))

(2022/C 365/13)

Berichtersteller: **Jack O'CONNOR**

Befassung	Rat, 22.3.2022 Europäisches Parlament, 23.3.2022
Rechtsgrundlage	Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⁽¹⁾ (Fischerei), Artikel 91 und 100 AEUV (Verkehr), Artikel 173, 182, 188 und 189 AEUV (Programme der Union), Artikel 207 AEUV (gemeinsame Handelspolitik), Artikel 304 AEUV (Wirtschafts- und Sozialausschuss)
Beschluss des Plenums	22.3.2022
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	12.5.2022
Verabschiedung im Plenum	15.6.2022
Plenartagung Nr.	570
Ergebnis der Abstimmung	(Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen) 202/0/5

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

1.1. Durch die vorgeschlagene Verordnung erhält die Europäische Kommission die Befugnis ⁽²⁾, im Wege von Durchführungsrechtsakten bestimmte Maßnahmen zur Ausübung der Rechte der Union nach dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ⁽³⁾ („Austrittsabkommen“) und dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ⁽⁴⁾ („Handels- und Kooperationsabkommen“) zu erlassen und anzuwenden.

1.2. Vertragsparteien der einschlägigen Abkommen sind ausschließlich das Vereinigte Königreich und die Union. Deshalb ist es nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) durchaus angemessen, sämtliche Maßnahmen auf Unionsebene einzuleiten und dabei, wie im Verordnungsvorschlag vorgesehen, auf Ausschussverfahren zurückzugreifen.

1.3. Der EWSA teilt die Auffassung, dass die Union für den Fall, dass das Vereinigte Königreich das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen nicht einhält, ein flexibles und wirksames Verfahren benötigt.

1.4. Der Rückgriff auf Ausschussverfahren, mit denen der Kommission die Befugnis übertragen wird, bei Verstößen gegen die Abkommen bzw. deren Nichteinhaltung bestimmte Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, erscheint voll und ganz gerechtfertigt und entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität, von denen das Handeln der EU zwingenderweise geleitet wird.

⁽¹⁾ Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47).

⁽²⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0089>

⁽³⁾ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10.

1.5. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, die Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Überprüfung zu unterziehen, was zudem auch mit ähnlichen Bestimmungen der einschlägigen Abkommen im Einklang steht.

1.6. Angesichts der vorstehenden Erwägungen unterstützt der EWSA die vorgeschlagene Verordnung. Er vertritt zudem die Auffassung, dass es sich hierbei um einen ausgezeichneten interinstitutionellen Kompromiss handelt, der allen Möglichkeiten Rechnung trägt, die sich aus einem Verstoß gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder aus deren Nichteinhaltung ergeben könnten.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Durch die vorgeschlagene Verordnung erhält die Europäische Kommission die Befugnis, bestimmte Maßnahmen zur Ausübung der Rechte der Union nach dem Austrittsabkommen und dem Handels- und Kooperationsabkommen zu erlassen und anzuwenden. Die Verordnung soll dazu beitragen, dass auf etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen der Abkommen bzw. auf deren Nichteinhaltung durch das Vereinigte Königreich zeitnah und wirksam reagiert werden kann.

2.2. Die Ermächtigung erstreckt sich auf:

- die Anwendung einstweiliger Maßnahmen, um die Einhaltung der Entscheidung eines Schiedsgerichts oder -panels zu erwirken, bzw. von Ausgleichsmaßnahmen, die im Falle einer unzureichenden oder unvollständigen Einhaltung auf Ersuchen einer Vertragspartei von einem Schiedsgericht genehmigt werden, oder geeigneter Maßnahmen in dem Fall, dass die andere Vertragspartei bei der Ermöglichung eines Rückgriffs auf die verbindliche Streitbeilegung nicht kooperiert;
- die Anwendung von Abhilfemaßnahmen nach dem Austrittsabkommen in Bezug auf die Nichtaufnahme einschlägiger Rechtsakte der Union in das Protokoll zu Irland/Nordirland bzw. nach dem Handels- und Kooperationsabkommen in Bezug auf Subventionen, Straßenverkehr und Fischerei;
- die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach dem Austrittsabkommen in Bezug auf vom Vereinigten Königreich erlassene Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Protokoll zu Irland/Nordirland;
- die Anwendung von Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach dem Handels- und Kooperationsabkommen in Bezug auf Schutzmaßnahmen, durch die ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten aus dem Handels- und Kooperationsabkommen und etwaigen Zusatzabkommen entsteht, oder spezifisch in Bezug auf Unterschiede in den Bereichen Arbeits-, Sozial-, Umwelt- oder Klimaschutz oder Subventionskontrolle;
- die Anwendung von Gegenmaßnahmen nach dem Handels- und Kooperationsabkommen als Reaktion auf Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts nach Artikel 411 des Handels- und Kooperationsabkommens;
- die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach dem Austrittsabkommen, wenn die Anwendung des Protokolls zu Irland/Nordirland zu schwerwiegenden und voraussichtlich anhaltenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen oder ökologischen Schwierigkeiten oder zur Verlagerung von Handelsströmen führt, und nach dem Handels- und Kooperationsabkommen im Falle voraussichtlich andauernder schwerwiegender wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder ökologischer Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Art;
- die Aussetzung von Verpflichtungen aus dem Handels- und Kooperationsabkommen im Falle des Verstoßes gegen bestimmte Bestimmungen oder der Nichterfüllung bestimmter Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Warenverkehrs, des Luftverkehrs, des Straßenverkehrs, der Fischerei oder der Programme der Union, bzw. falls das Vereinigte Königreich seine finanziellen Beiträge nicht zahlt oder in Bezug auf bestimmte ursprüngliche Bedingungen wesentliche Änderungen einführt.

2.3. Diese Maßnahmen sollten auch für etwaige Zusatzabkommen zum Handels- und Kooperationsabkommen gelten.

2.4. In seinem Beschluss über den Abschluss des Handels- und Kooperationsabkommens übertrug der Rat der Kommission die Befugnis, die meisten der in Ziffer 2.2 genannten Maßnahmen zu erlassen, bis ein spezifischer Rechtsakt in Kraft tritt. Ein solcher Rechtsakt sollte spätestens am 31. März 2022 vorgeschlagen werden.

2.5. Ungeachtet des Austrittsabkommens deckt das Handels- und Kooperationsabkommen ein breites Spektrum von Bereichen ab, die über den Handel mit Waren und Dienstleistungen hinausgehen. Hierzu zählen Investitionen, Wettbewerb, staatliche Beihilfen, Steuertransparenz, Luft- und Straßenverkehr, Energie und Nachhaltigkeit, Fischerei, Datenschutz und die Koordinierung der sozialen Sicherheit. Somit decken die Verordnung zur Rechtsdurchsetzung im Handel ⁽⁵⁾ und andere bestehende Instrumente den Anwendungsbereich dieser neuen Art von Abkommen nicht vollständig ab, weswegen in neues Rechtsinstrument angenommen werden muss. Bei der vorgeschlagenen Verordnung handelt es sich um eine Lex specialis gegenüber sektorbezogenen Bestimmungen des Unionsrechts, soweit diese Bestimmungen denselben Gegenstand regeln.

2.6. Die Rechtsgrundlagen des Vorschlags sind:

- Artikel 43 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ⁽⁶⁾ (Fischerei),
- Artikel 91 und 100 AEUV ⁽⁷⁾ (Verkehr),
- Artikel 173, 182, 188 und 189 AEUV ⁽⁸⁾ (Programme der Union),
- Artikel 207 AEUV ⁽⁹⁾ (Gemeinsame Handelspolitik),
- Artikel 304 AEUV ⁽¹⁰⁾ (Der Wirtschafts- und Sozialausschuss).

2.7. Das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen sind die einzigen Rechtsinstrumente der Union gegenüber dem Vereinigten Königreich. Daher kann die Union einzig Maßnahmen auf völkerrechtlicher Grundlage ergreifen. Im Verordnungsvorschlag ist allerdings vorgesehen, dass etwaige Maßnahmen im Einklang mit dem in Artikel 5 AEUV ⁽¹¹⁾ niedergelegten Subsidiaritätsprinzip erlassen werden. Da die Mitgliedstaaten mit ziemlicher Sicherheit von solchen Maßnahmen betroffen wären, käme das im Rahmen des Systems der Ausschussverfahren vorgesehene Prüfverfahren gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren ⁽¹²⁾, zur Anwendung.

2.8. In dem Vorschlag ist vorgesehen, dass die Verordnung fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft wird, was ähnlichen Bestimmungen des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens entspricht.

2.9. Die vorgeschlagene Verordnung erstreckt sich nicht auf Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Politik der Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fallen.

2.10. Ein gesonderter Legislativvorschlag regelt die Einführung von Maßnahmen im Bereich der Forschungs- und Ausbildungsprogramme von Euratom.

3. Besondere Bemerkungen

3.1. Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll ein Rahmen geschaffen werden, der es der Union ermöglicht, auf Verstöße des Vereinigten Königreichs gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder auf deren Nichteinhaltung zeitnah und wirksam zu reagieren.

3.2. Da es sich bei beiden Abkommen um reine EU-Abkommen handelt, sollten geeignete Maßnahmen auch nur auf EU-Ebene ergriffen werden.

3.3. Angesichts der möglichen Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten sowie des Gebots größtmöglicher Wirksamkeit erscheint die Anwendung des im Rahmen des Systems der Ausschussverfahren vorgesehenen Prüfverfahrens vollkommen logisch und gerechtfertigt.

3.4. Dies steht gänzlich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip, da die Mitgliedstaaten durch das Ausschussverfahren in die Lage versetzt werden, die Durchführungsrechtsakte, zu deren Erlass die Kommission befugt wurde, zu überwachen.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2021/167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 654/2014 über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln (Abl. L 49 vom 12.2.2021, S. 1).

⁽⁶⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>

⁽⁷⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>

⁽⁸⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>

⁽⁹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>

⁽¹⁰⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12012E&from=DE>

⁽¹¹⁾ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A12012M%2FTXT>

⁽¹²⁾ Abl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

3.5. Hervorzuheben ist auch, dass die Kommission nach den Artikeln 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011⁽¹³⁾ befugt ist, abweichend von den regulären Verfahren Durchführungsrechtsakte in Fällen äußerster Dringlichkeit (Artikel 8) oder zur Abwendung einer erheblichen Störung der Agrarmärkte (Artikel 7) zu erlassen, ohne sie zuvor dem zuständigen Ausschuss vorzulegen. Durch diese Möglichkeit zur Umgehung der regulären Verfahren kann die Union, wenn es erforderlich sein sollte, besser und zeitnah auf unerwartete Verstöße gegen die Abkommen reagieren.

3.6. Der Ausschuss begrüßt, dass der Umfang der Maßnahmen und ihre Beschränkungen in Artikel 1 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags so ausführlich dargelegt werden.

3.7. Da es für den Austritt eines Mitgliedstaats keinen Präzedenzfall gibt, stellt sich die Frage der Kohärenz mit den bestehenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich nicht.

3.8. In Artikel 2 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung werden eindeutige Kriterien für die Auswahl solcher Maßnahmen im Einzelnen dargelegt. Der EWSA stimmt zu, dass die vorgeschlagene Verordnung den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit genügt und nicht über das zur Erreichung des Ziels, eine zeitnahe und wirksame Ausübung der Rechte im Falle eines etwaigen Verstoßes gegen die Abkommen oder deren Nichteinhaltung sicherzustellen, unbedingt erforderliche Maß hinausgeht.

3.9. Angesichts des verfahrenstechnischen Charakters des Verordnungsvorschlags hält der EWSA eine Folgenabschätzung für nicht erforderlich.

3.10. Der EWSA begrüßt den Vorschlag, die Verordnung nach fünf Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Er erachtet diese Bestimmung als angemessen, da sie mit ähnlichen Bestimmungen der einschlägigen Abkommen im Einklang steht.

3.11. Angesichts der vorstehenden Erwägungen unterstützt der EWSA den Verordnungsvorschlag. Er vertritt zudem die Auffassung, dass es sich hierbei um einen ausgezeichneten interinstitutionellen Kompromiss handelt, der allen Möglichkeiten Rechnung trägt, die sich aus einem Verstoß gegen das Austrittsabkommen bzw. das Handels- und Kooperationsabkommen oder aus deren Nichteinhaltung ergeben könnten.

Brüssel, den 15. Juni 2022

Die Präsidentin
des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
Christa SCHWENG

⁽¹³⁾ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE